



Manfried Welan - Peter Diem

Ihr Recht geht vom Volk aus

100 Jahre österreichische Bundesverfassung - Staatssymbolik und Staatsziele

platt×form
HISTORIA

Ihr Recht geht vom Volk aus
100 Jahre österreichische Bundesverfassung
—
Staatssymbolik und Staatsziele

plattform
HISTORIA

Herausgegeben von Peter Diem

Manfried Welan – Peter Diem

Ihr Recht geht vom Volk aus

100 Jahre österreichische Bundesverfassung

—

Staatssymbolik und Staatsziele

platt✕form
HISTORIA

2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung ver-
zichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Alle Rechte vorbehalten

Lektorat und Kern (Design, Satz und Layout):
Mag. Angelika Errath
Cover: Besim Xhelili nach einem Entwurf von Prof. Dr. Peter Diem

ISBN: 978-3-9504500-9-5
November 2020

platt✕form
HISTORIA

erscheint im

Johannes Martinek Verlag
A-2380 Perchtoldsdorf, Herzogbergstraße 210
www.plattform-martinek.at
Druck und Bindung:
Prime Rate Kft., H-1044 Budapest, Megyeri ut 53

Prooemium - Unsere Revolutionen: Die große 1848 und die kleine 1918¹

Österreich verdankt seine Demokratie und Verfassung zwei sehr unterschiedlichen Revolutionen: Der von 1848 und jener von 1918.

Unsere große Revolution 1848 war die Geburtsstunde von Demokratie und Verfassung. Durch sie trat das Volk in die Geschichte ein. Sie war nicht geplant. Sie war ein unvorhergesehenes Ereignis und nicht das Resultat einer Gedankenarbeit. Zündende Funken waren Nachrichten von der Februarrevolution in Paris. Ludwig Kossuth hielt am 3. März 1848 in Pressburg die „Taufrede der österreichischen Revolution“. In Wien war bald das Wort „Konstitution“ ein Fahnenwort. Es war in vieler Munde. Das Volk zeigte sich in seiner Vielfalt: Studenten demonstrierten, Proletarier und Bürger kamen dazu, Menschen aus allen Schichten kamen zusammen. Aber schon im März gab es Opfer unter den Demonstranten. Ein sinnloser Schießbefehl war die Ursache. Die „Märzgefallenen“ blieben im Gedächtnis.

Die Revolution hatte unterschiedliche Phasen. Es kam zu Höhepunkten und Ermüdungen. Nach dem März war der Mai ein Höhepunkt. Dann August und Oktober. Am 10. Juli 1848 konstituierte sich das erste gewählte Parlament, der Reichstag. Darin stellte Hans Kudlich seinen berühmten Antrag auf Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses. Zum ersten Mal in Österreich wurden in einem frei gewählten Parlament Menschenrechte und Volkssouveränität gefordert. Kudlich sprach von der „Thronrede des österreichischen Volkes“. Aber das Volk zerfiel im Laufe der Revolution in seine Teile. Die Bauern verloren nach der Grundentlastung das Interesse, das Proletariat war bald besiegt, das Bürgertum zog sich

¹ Manfred Welan

ins Privatleben zurück oder konzentrierte sich auf Parlaments- und Verfassungsfragen.

Die vierte Erhebung in Wien, die Oktoberrevolution, wurde vom Militär niedergeschlagen. Über 2 000 Menschen starben. Wer erinnert sich an sie? Am 7. Oktober 1848 war der „Hof“ nach Olmütz geflohen, am 24. Oktober der Reichstag nach Kressier verlegt worden.

„Mit sinnloser Schießerei auf harmlose Demonstranten hatte die Revolution im März begonnen, mit Massenmord an Wehrlosen und Unschuldigen hat sie im Oktober 1848 geendet“, so der Historiker Robert Endres¹. Wolfgang Häusler resümierte: „Kein anderes Reich brachte es fertig, in Jahresfrist seine Haupt- und Residenzstadt Wien und alle wichtigen Landeshauptstädte – Krakau, Prag, Mailand, Ofen-Pest, Lemberg, zuletzt Venedig – in Barrikadenkämpfen und durch Artilleriebeschuss zu bezwingen [...] und künftig mit in raschester Bauzeit errichteten Zitadellen, Arsenalen und Kasernen in Schach zu halten. Noch die Planung der Ringstraße war von diesem Leitgedanken der Niederhaltung der revolutionsdrohenden Vorstädte beherrscht [...]“²

Der Reichstag in Kressier entwickelte ein originelles Verfassungswerk. Rechtsstaatliches, demokratisches und föderalistisches Gedankengut kam darin zum Ausdruck. Die dem Kaiser zustehenden Rechte sollten als durch die Verfassung festgesetzte Zuständigkeiten übertragen werden. Nicht mehr der Kaiser war Souverän, sondern das Volk. Es wurde die Quelle der Staatsgewalten. Der Theorie der Volkssouveränität entsprechend, heißt es im Katalog der Grundrechte im § 1: „Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus und werden auf die in der Konstitution festgesetzten Weise ausgeübt.“ Der Kaiser wurde also Organ der vom Volk beschlossenen Verfassung. Kaiser Ferdinand war schon ein konstitutioneller Monarch. Dagegen verkündete das Thronbesteigungspatent Franz Josefs I. vom 2. Dezember 1848 wieder die monarchische Souveränität. Der Kaiser oktroyierte die sogenannte Märzverfassung 1849. Der Reichstag wurde aufgelöst. In der Folge wurden Abgeordnete verfolgt, inhaftiert, erschossen. Mit dem sogenannten Silvesterpatent 1851

kehrte Franz Joseph zum Absolutismus alter Zeit zurück. Es folgten zehn Jahre Neoabsolutismus. Nur nach militärischen und politischen Niederlagen des Kaisers konnte der Weg zum Rechtsstaat und zur Demokratie fortgesetzt werden.

Nach der Niederlage im Weltkrieg erließ Kaiser Karl I. am 16. Oktober 1918 das Manifest „An Meine getreuen österreichischen Völker!“, das sogenannte „Völkermanifest“.

Österreich soll, dem Willen seiner Völker gemäß, zu einem Bundesstaate werden [...]. An die Völker, auf deren Selbstbestimmung das neue Reich sich gründen wird, ergeht Mein Ruf, an dem großen Werke durch Nationalräte mitzuwirken, die – gebildet aus den Reichsratsabgeordneten jeder Nation – die Interessen der Völker zueinander sowie im Verkehre mit Meiner Regierung zur Geltung bringen sollen. [...] So möge unser Vaterland, gefestigt durch die Eintracht der Nationen, die es umschließt, als Bund freier Völker aus den Stürmen des Krieges hervorgehen.

Es sollten sich in den Ländern „Nationalräte“ bilden, die „im Verkehre mit Meiner Regierung“ die österreichischen Länder in einen Bundesstaat vereinen, Österreich „als Bund freier Völker“. Am 21. Oktober 1918 versammelten sich die deutschsprachigen Abgeordneten des Reichsrates in Wien und konstituierten sich als „Provisorische Nationalversammlung“. Am 30. Oktober fasst sie den „Beschluss über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt“ (StGBI Nr 1). Mit diesem Beschluss nahm die Provisorische Nationalversammlung die oberste Gewalt des Staates Deutschösterreich in Anspruch. Das war Revolution. Damit wurde ein neuer Staat unter Bruch der monarchischen Verfassung und daher revolutionär konstituiert. Am 11. November 1918 verzichtete Kaiser Karl „auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften“. Das wurde von manchen als Staatsverzicht gedeutet.

Im Zuge dieser kleinen Revolution legte das Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform die „demokratische Republik“ fest (StGBI Nr 5 Art 1) und erklärte Deutsch-

österreich zugleich als Bestandteil der Deutschen Republik (Art 2). Das Gesetz vom 14. November 1918 betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern begründete eine Vorform des Bundesstaates. Zuvor waren von der Mehrzahl der Länder „Beitrittserklärungen“ zur Republik Deutschösterreich abgegeben worden.

Diese kleine Revolution war ohne große Opfer vor sich gegangen, aber sie hatte große Folgen. Sie schaffte Kaiser und Adel ab und brachte die demokratische Republik. Mehrere Male wurde durch die politischen Parteien die Souveränität des Volkes inthronisiert. Zuletzt und zuvorderst im Art 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920.

Auf die große Revolution sollten wir nicht zuletzt wegen der vielen Opfer für die politische Freiheit stolz sein und das Wort des Philosophen und Freiheitskämpfers Hermann Jellinek nicht vergessen: „Ideen können nicht erschossen werden!“

Auf die kleine Revolution sollten wir wegen ihrer Einführung der demokratischen Republik stolz sein. Die große Revolution hat Verfassung und Demokratie entworfen, die kleine Revolution hat sie verwirklicht. Ein bisschen Revolutions- und Verfassungspatriotismus könnte uns nicht schaden. Die „*damnatio memoriae*“ muss endlich durch gebildete Politik und politische Bildung überwunden werden.

Am 3. April 1919 wurde das Gesetz über die Landesverweisung und den Vermögenseinzug des Hauses Habsburg-Lothringen und das über die Adelsaufhebung beschlossen. Kaiser Karl hatte schon vorher seine früheren Erklärungen zurückgenommen, aber die Realitäten waren darüber hinweggegangen. Die demokratische Republik Österreich war definitive Realität geworden.

VORWORT

Unsere rechtliche Grundordnung wird durch das Bundes-Verfassungsgesetz und durch die Verfassung der EU festgelegt. Man spricht daher von Doppelverfassung und Verfassungsverbund. Wir beschränken uns auf das hundertjährige Bundes-Verfassungsgesetz.

Zu seinem hundertsten Geburtstag erscheinen viele Publikationen. Wir haben uns über wichtige Verfassungsinstitutionen Gedanken gemacht und dazu auch besondere Accessoires wie Fahnen, Wappen, Hymnen und politische Denkmäler behandelt. So ergibt sich ein bunteres Bild als üblich.

Im Plädoyer für eine Österreich-Erklärung geben wir unvollständig Stichwörter für die Zukunft: „Quo vadis, Austria?“ Wir geben sie der Politik und wir geben sie dem Volk. Es sollte über eine Österreich-Erklärung abstimmen.

Art 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist in seiner Fassung einmalig. Es gibt keine andere Verfassung auf der Welt mit diesem Text. Art 1 ist schön. Leider wird er oft falsch zitiert. Es heißt nicht, ‚alles Recht geht vom Volk aus‘ oder ‚das Recht geht vom Volk aus‘ und auch nicht ‚alle Macht geht vom Volk aus‘ oder ‚die Macht geht vom Volk aus‘, sondern schlicht und einfach „Ihr Recht geht vom Volk aus.“

1848 beschloss das erste volksgewählte Parlament, der Reichstag, in § 1 des Entwurfs der Grundrechte des österreichischen Volkes: „Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus und werden auf die in der Konstitution festgesetzte Weise ausgeübt.“ 70 Jahre musste diese Formel warten, um zu ihrem Recht zu kommen, um Staat zu werden. Nach 70 Jahren wurde 1918, wieder revolutionär, eine Formel gefunden, nach der das Volk die Recht schaffende Autorität ist. Am 29. August 1920 wurde Art 1 in der Wiener Zeitung als vorläufiger Text veröffentlicht: „Österreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volk eingesetzt und in seinem Namen ausgeübt.“ Über Antrag Hans Kelsens, der im Unteraus-

schuss des Verfassungsausschusses mitwirkte, wurde am 22. September 1920 die heute geltende Fassung beschlossen und am 1. Oktober 1920 Art I B-VG.

Die Revolution von 1848 ist nicht als Tradition in die demokratische Republik eingegangen. Es gibt keinen Revolutionspatriotismus, obwohl sich die Revolution von 1848 in unserer Verfassung durchgesetzt hat. Da es keinen Revolutionspatriotismus gibt, gibt es auch keinen Verfassungspatriotismus.

Das B-VG hat keine Präambel. Der maßgebende Vorentwurf enthielt noch eine feierliche Einleitung: „Kraft des Selbstbestimmungsrechtes des Deutschen Volkes und seiner geschichtlich gewordenen Gliederung mit feierlicher Verwahrung gegen jede zeitliche Schranke, die der Ausübung dieses unveräußerlichen Rechtes gesetzt ist, vereinigen sich die selbständigen Länder der Republik Österreich zu einem freien Bundesstaat unter dieser Verfassung.“ Diese feierliche Eingangsformel wurde hauptsächlich aus einem formellen Grund fallen gelassen, und zwar weil das B-VG mangels einer selbständigen Kodifizierung der Grund- und Freiheitsrechte keine selbständige Verfassungsurkunde darstellt.

So ist es bis heute geblieben. Die erste Verfassung nach dem Zweiten Weltkrieg, die Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 hat mit der Wiederherstellung der staatsrechtlichen Handlungsfähigkeit auch das Bekenntnis zu Österreich normativ zum Ausdruck gebracht. Sie bestimmte: „Die demokratische Republik Österreich ist wiederhergestellt und im Geiste der Verfassung von 1920 einzurichten.“ (Art I). In Art II heißt es: „Der im Jahre 1938 dem österreichischen Volke aufgezwungene Anschluß ist null und nichtig.“

„Ihr Recht geht vom Volk aus.“ Schon die Kommentatoren Kelsen, Fröhlich und Merkl stellten fest, dass diese Deklaration in einem gewissen Widerspruch zu den übrigen in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen steht, weil „das Recht... grundsätzlich nicht unmittelbar durch das Volk gesetzt wird, sondern durch den Nationalrat und die Landtage.“ Für uns ist der Widerspruch nicht aufgelöst. „Ihr Recht geht vom Volk aus“ macht das Volk zur Recht

schaffenden Autorität. Die unmittelbare Teilnahme des Bundesvolkes an der Gesetzgebung ist keine Erinnerung, sondern ein Auftrag, das Volk mehr und mehr als Recht schaffende Autorität einzusetzen. So ist nach Adolf Julius Merkl der einleitende Artikel des B-VG dazu geschaffen, „an einem weltgeschichtlichen Wendepunkt große Politik zu machen.“

Für Lektorat und Rat gilt der Dank Frau Mag. Angelika Errath.

Wien, im November 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Der Geist der Verfassung 1920.....	17
1.1	Parlamentarismus	17
1.2	und Föderalismus.....	23
1.3	... und Rechtsstaat	26
2	100 Jahre Bundesverfassung	31
3	Aphorismen zur Verfassung	37
4	Hundert Jahre Spitzen der Republik.....	41
4.1	Bundespräsident	41
4.2	Bundeskanzler.....	44
4.3	Bundespräsident und Bundeskanzler – Ein Vergleich.....	50
4.4	Verfassungsgerichtshof: Kelsens „Souvenir“ – Die Krone des Rechtsstaates	53
5	Systemwechsel in Österreich.....	59
6	Systemwechsel und Staatssymbolik	65
6.1	Adler und Bindenschild – Das Schicksal des österreichischen Bundeswappens	65
	Das Wappen der Ersten Republik	68
	Die Rückkehr zu den zwei Köpfen.....	74
	Vom Doppeladler zum Reichs- und Parteiadler der Nazizeit.....	77
	Die gesprengte Kette, das Symbol der Freiheit.....	78
	Der Bundesadler hält Einzug in die Bundesverfassung.....	80
	Die Notwendigkeit der Wiederverlautbarung des Wappengesetzes 1984 (BGBl 159/1984).....	83
	Die normative Kraft des Faktischen.....	87
	Zusammenfassung	89
6.2	Die Wappen der Bundesländer – Brüche und Kontinuitäten.....	89
6.3	Die Hymnen Österreichs.....	104

Die Haydnhymne ist Kulturerbe.....	104
Die Premiere der Haydnhymne und ihre Entstehung.....	105
Vom Haschka-Text zum Zedlitz-Text.....	106
Der Seidl'sche Text.....	107
Auf der Suche nach einer Hymne zu Beginn der Ersten Republik.....	109
Die Wiederkehr der Haydn-Hymne in der Ersten Republik.....	113
Die Haydn-Hymne in der Zweiten Republik.....	116
Das Ende der Haydn-Hymne für Österreich durch Deutschland	119
Sollen die Töchter in die Hymne?	120
6.4 Staatspolitische Denkmäler	125
Republik-Denkmal (1928).....	125
Befreiungsdenkmal (1945).....	129
Heimkehrer-Gedächtnismal am Leopoldsberg (1948).....	132
Staatsgründungsdenkmal (1966).....	134
Renner-Denkmal (1967).....	136
Raab-Denkmal (1967).....	142
Figl-Denkmal (1973).....	144
Mahnmal gegen Krieg und Faschismus (1988).....	146
Exkurs: Die „Austria“ im Hof des Wiener Justizpalastes	150
6.5 Wahlsprüche und Sinnsprüche aus der neueren Geschichte Österreichs.....	151
7 Plädoyer für eine Österreich-Erklärung.....	161
7.1 Erste Republik – die Gescheiterte	161
7.2 Zweite Republik – die Gescheiterte	163
7.3 Dritte Republik – Beginn.....	165
8 Staatszielbestimmungen.....	167
9 Staatsziele – immer in Diskussion.....	173
Friede.....	173
Freiheit.....	173

Religion.....	173
Gerechtigkeit.....	174
Demokratie.....	174
Rechtsstaat.....	174
Europa.....	175
Familie.....	175
Gesundheit.....	175
Bildung.....	175
Wissenschaft und Forschung.....	176
Umwelt und Schöpfungsverantwortung.....	176
Schönheit.....	176
9.1 Staatspolitische Herausforderungen.....	177
9.2 Österreich-Utopie.....	180

1 Der Geist der Verfassung 1920²

Die Proklamation über die Selbstständigkeit Österreichs ist vom 27. April 1945 und wurde im Staatsgesetzblatt Nr 1 vom 1. Mai 1945 kundgemacht. Diese Unabhängigkeitserklärung bestimmt: „Die demokratische Republik Österreich ist wieder hergestellt und im Geiste der Verfassung von 1920 einzurichten.“ (Art I)

Worin besteht dieser Geist?

1.1 Parlamentarismus

Er kommt besonders im Bericht des Verfassungsausschusses zum Ausdruck, den Ignaz Seipel der konstituierenden Nationalversammlung am 29. September 1920 vorgelegt hat. Darin heißt es u.a.: "Wir haben einhellig festgestellt, dass unsere Verfassung für immerwährende Zeiten die demokratische Grundlage festhalten muss." In diesem Punkt bestand also unter den Parteien des Parlaments kein Zweifel.

Der Geist liegt vor allem in der konsequenten Parlamentarisierung des Staates, die sowohl Bund als auch Länder betraf. Legislative und Exekutive waren zwar von der Verfassung als zwei voneinander verschiedene Staatsgewalten eingerichtet, aber diese war jener untergeordnet und das Gesetz ist logisch und genetisch der Vollziehung vorgeordnet. Das kommt nicht nur im System des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), sondern auch im Art 18 Abs 1 B-VG und im 6. Hauptstück "Garantien der Verfassung und Verwaltung" zum Ausdruck. Die Regierung wird vom Parlament aufgrund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses des Nationalrates gewählt. Sie ist in das Parlament integriert; ihre Mitglieder sind

² Manfred Welan

rechtlich und politisch dem Nationalrat verantwortlich. Es gibt die Möglichkeit des Misstrauensvotums gegenüber der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder, worauf sie des Amtes zu entheben sind.

Der Bundespräsident wurde von der Bundesversammlung gewählt, eines eigens zu diesem Zweck geschaffenen Verfassungsorgans, das aus Nationalrat und Bundesrat bestehend, grundsätzlich durch die Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat bestimmt war. Der Bundespräsident war der Bundesversammlung rechtlich verantwortlich. Er war mit der Regierung und damit mit dem Parlament verbunden. Alle seine Akte durften nur auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung der Regierung bzw. des zuständigen Ministers erfolgen, die vom Nationalrat gewählt sind. Die Regierung war von ihm nach erfolgter Wahl durch den Nationalrat anzugeloben und nach erfolgtem Misstrauensvotum zu entheben. So war auch der Bundespräsident parlamentarisiert.

Im Großen und Ganzen war die Gerichtsbarkeit von der Parlamentarisierung nicht erfasst. Aber der Verfassungsgerichtshof als besonderer Garant und Gerichtshof der parlamentarischen Republik war ein Geschöpf des Parlaments. Er wurde durch parlamentarische Wahl bestellt. Der Präsident, der Vizepräsident sowie die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden vom Nationalrat, die andere Hälfte der Mitglieder und Ersatzmitglieder vom Bundesrat auf Lebensdauer gewählt. Diesem parlamentarisierten Gericht wurde die Normenkontrolle übertragen, insbesondere das Recht, Gesetze und Verordnungen aufzuheben. Damit wurde dem Nationalrat als positivem Gesetzgeber ein Gericht als negativer Gesetzgeber gegenübergestellt, wobei als Gesetze auch Verfassungsgesetze des Bundes oder der Länder anzusehen sind.

Grundlage dieser Demokratie war ein Verhältniswahlrecht, das in bewusstem Gegensatz zum Mehrheitswahlrecht der Monarchie eingeführt worden war. Es gründete auf dem Konsens aller politischen Parteien und galt auf allen Ebenen, auf denen gewählt wurde.

Der Geist der Verfassung 1920 liegt in diesem Proporzparlamentarismus, in der Parlamentarisierung aller Staatsorgane und Staatsfunktionen bis zur Verfassungsgerichtsbarkeit; im föderativen Staatsaufbau, charakterisiert durch die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern und der Mitwirkung eines von den Ländern bestellten Bundesrates, als zweiter Kammer des Parlaments, an der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes und schließlich in der Rechtsstaatlichkeit, die vor allem durch die Bindung der Gesetzgebung an die Verfassung und die der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit an Gesetze mit den entsprechenden Garantien, insbesondere durch Rechnungshof, Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, charakterisiert war.

Die Entpersonalisierung und Kollegialisierung der Herrschaft war als Gegensatz zur Monarchie eingeführt worden. Verfassung und Gesetz sollten anstelle des Kaisers herrschen. Der Staat wird nicht durch eine Person vertreten, sondern jede Staatsfunktion gliedert sich in Organe aus und zwar sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. In der Monarchie ging der Gesetzesbefehl vom Kaiser aus, in der demokratischen Republik vom Parlament: "Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen wie folgt." Dagegen: „Der Nationalrat bzw. der Landtag hat beschlossen.“ Im Namen des Kaisers ergingen Urteile und Beschlüsse der Gerichte, „im Namen der Republik“ ergehen sie im Geist der Verfassung 1920.

Dieser Parlamentarismus wurde durch die Verfassungsnovelle 1929 formell verändert, vor allem durch die Einführung des volksgewählten Bundespräsidenten nach dem Vorbild der Weimarer Verfassung 1919. Diese Schwächung des Parlaments läuft der Verfassung 1920 zuwider.

In der Zweiten Republik hat die parteien- und verbändestaatliche Transformation das Parlament faktisch verändert. Dazu kam die verwaltungsstaatliche Transformation. Der Planungs-, Lenkungs- und Verteilungsstaat machte vor allem die Regierung und ihre

Bürokratie zu dominierenden Faktoren des politischen Systems, während das Parlament an Bedeutung verlor. Die gesteigerte gesellschaftliche Funktion der Massenmedien, insbesondere des Fernsehens, hat zu einer „massenmedialen, televisionären“ Transformation des Regierungssystems geführt. Auch diese kam der Regierung zugute. Das Parlament als solches verlor dabei. Republik und Parlament haben überdies durch rund 3 000 Staatsverträge und vor allem durch den EU-Beitritt an „Souveränität“ verloren. Öffentlichkeit ist schließlich zu einer selektiven Massenkommunikation geworden, die von den Massenmedien und sozialen Medien neuer Art getragen wird. Das Parlament ist faktisch nicht mehr „klassisch“.

Im Übrigen wird in Österreich der Nationalrat als „das Parlament“ verstanden, der Bundesrat schon weniger und noch weniger werden die neun Landtage als Parlamente wahrgenommen. Freilich sind die Probleme des Nationalrates auch die Probleme der anderen Parlamente. Dass dabei der eigentliche Wiener Parlamentarismus am wenigsten wahrgenommen und diskutiert wird, obwohl hier zwei große allgemeine Vertretungskörper, der Gemeinderat und der Landtag, bestehen und 23 kleine Vertretungskörper, die Bezirksvertretungen, ist durch die besonderen Wiener Verhältnisse zu verstehen.

Trotzdem: Das Parlament ist eine großartige politische Institution. Es ist die zentrale politische Institution und verkörpert als Volksvertretung das Höchstmaß an demokratischer Legitimation. Es konstituiert Demokratie als Partizipation des Volkes und als Legitimation des Staates. Es ist in seiner Vielfalt als Kollegialorgan mehr „Volk“ als direkt gewählte Organe der Vollziehung. Es widerspiegelt durch seine pluralistische Struktur die politischen Kräfteverhältnisse der österreichischen Gesellschaft. Trotzdem besteht die Gefahr, dass es durch direkt gewählte und/oder „populäre“ Organe auf die Seite und in den Schatten gedrängt wird. Politik ist heute auch Showbusiness. Das liegt nicht allen Parlamentariern.

Demokratiekritik war und ist meistens auch Parlamentskritik. Für viele ist die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten, die „Immunität“, unverständlich. Durch die Kontrolle der Öffentlichkeit, der Opposition und der Gerichte erübrigt sich wohl heute die außerberufliche Immunität. Und wenn die Opposition zu ihrer Konstitution und ihrem Recht käme, erübrigt sich auch die berufliche Immunität. Schon in den 1920er Jahren sprach Hans Kelsen von einem ganz unzeitgemäßen Privileg.

An der Art und Weise wie das freie Mandat gelebt wird, wird es immerwährend Kritik geben. Denn die ritualisierte Parteiautomatik ist nicht der Sinn des freien Mandats.

Auch die Frage der Unvereinbarkeit von Ämtern ist bis heute nicht befriedigend geregelt. Durch neue Unvereinbarkeiten könnte das Parlament auch repräsentativer und effektiver in seinen Kontrollen werden.

Damit ist die Persönlichkeit der Parlamentarier angesprochen. Ihre Vorbildung und Bildung verlangt von den Parteien besondere Auswahlfähigkeit. Es sollen ja die Besten im Parlament sein und sie sollen Vorbilder werden. Die Vielfalt ihrer Funktionen kommt in den Massenmedien, insbesondere im Fernsehen, allerdings zu kurz. Sie wird kaum je gewürdigt. Wer sich nicht medientauglich präsentieren kann, ist in seinen Wirkungsmöglichkeiten reduziert. Die Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen könnte einiges ändern. Viel darf man sich nicht erwarten.

Heute wird anders und mehr regiert und verwaltet als früher. Der Staat ist zu einer unüberschaubaren Menge von großen, komplizierten und spezialisierten Verwaltungen geworden. Niemand kennt sie in ihrer Gesamtheit, niemand überblickt sie, nur punktuell und meist im Nachhinein werden sie von außen kontrolliert. Seit Jahrzehnten wird daher dafür plädiert, dass das Parlament mehr und anders kontrollieren muss als früher. Träger dieser Kontrolle muss die Opposition sein, denn es besteht schon lange nicht mehr das politische Spannungsverhältnis von „Parlament“ als Mehrheit und

„Regierung“, sondern von Opposition und Regierung. Aufgrund der tatsächlichen politischen Gesamtlage ergibt sich die verfassungsrechtliche Konsequenz, dass das Parlament zumindest in seinen Kontrollfunktionen „Oppositionskammer“ werden muss. Kontrollrechte, wie Frage-, Entschließungs-, Untersuchungsrecht, Geltendmachung der staatsrechtlichen Ministerverantwortlichkeit sollten zu ausschließlichen Rechten der Opposition werden. Die seit der demokratischen Republik eingespielte Gewaltenteilung zwischen Regierung und Opposition soll endlich Konstitution werden.

Wer das Ritual der Vergeblichkeit, das Theater der Rollenverteilung und die Machtdemonstrationen von Regierungsmehrheiten gegenüber der Opposition Jahrzehnte lang erlebt hat, weiß, wie demokratiepolitisch sinnlos Regelungen sind, welche die Regierungsmehrheit zur Kontrolle der Regierung ermächtigen und die Opposition letzten Endes ausschließen. Heute ist der Selbstdarstellung der Regierung im Parlament durch die Rechte der Mehrheit ein so großer Spielraum gegeben, dass etwa das Fragerecht zum Antwortrecht verkommen kann. Das tatsächliche Informations- und Publizitätsübergewicht und der Vorsprung der Regierungsspitzen außerhalb des Parlaments und in den Medien sind so evident, dass auch Berichts- und Prioritätspflichten der Regierung gegenüber dem Parlament wenig ändern können.

Parlament soll freilich auch Kompromiss sein. Eine Kompromisslösung, wonach nicht jede Minderheit alle parlamentarischen Kontrollen ausüben kann, sondern bestimmte Kontrollen nur von der Opposition in ihrer Gesamtheit oder von qualifizierten Minderheiten wahrgenommen werden können, wäre zwar inkonsequent, aber praktischer und durchsetzbarer.

Das Parlament als Sensorium der Öffentlichkeit und des Gemeinwohls verlangt ständig Neuerungen. Parlamentsbeauftragte von außen wären eine Neuerung. Die Institution von Parlamentsbeauftragten als besondere Organe für besondere Aufgaben und für bestimmte Zeit. Die Parteien haben Bereichssprecher. Warum soll es

solche Sprecher nicht für das Parlament geben? Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollten viel stärker in der Öffentlichkeit auftreten.

Parlament kommt von „parlare“, sprechen. Heute fehlt die große Rede im Parlament. Und es fehlen große Rednerinnen und Redner. Es fehlt der große Dialog über große Themen.

Im Volk und in der Öffentlichkeit besteht immer die Erwartung besonderer Qualität. Parlamentarier sind nicht besser als das Volk, aber sie sollen eine bessere Welt glaubwürdig vertreten. Insofern müssen sie letztlich mehr Ideal- als Realpolitiker sein. „Zu was Besserem sind wir geboren!“

Das Parlament ist eine so großartige Einrichtung, dass man es nicht negativ sehen soll. Eine Aufwertung der Demokratie wird jedenfalls nur durch eine Aufwertung des Parlaments verwirklicht werden können. Die direkte Demokratie kann wohl ergänzen und das kann, wie man am Beispiel der Schweiz sieht, auch sehr gut gelingen. „Mehr direkte Demokratie wagen!“, ist ein Gebot für die Zukunft.

1.2 und Föderalismus...

Art 2 B-VG:

- (1) Österreich ist ein Bundesstaat.
- (2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.
- (3) Änderung im Bestand der Länder oder eine Einschränkung der in diesem Absatz und in Art 3 vorgesehenen Mitwirkung der Länder bedürfen auch verfassungsgesetzlicher Regelungen der Länder.

Die Länder sind geschichtlich gewachsene Individualitäten und politische Realitäten. 1918 endete mit dem Untergang der Monarchie die letzte monarchische Union von Ständestaaten in Europa. Von den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern blieben die deutschen Stammländer übrig. Ihrem Streben nach relativer Selbst-

ständigkeit musste die Neuorganisation des Staates Rechnung tragen. Allen Beteiligten war klar, dass nur eine bundesstaatliche Organisation in Frage käme.

Ein Bundesstaat ist als Erscheinungsform des Föderalismus ein in einen Oberstaat (Bund) und Gliedstaaten (Ländern) gegliederter Gesamtstaat. Der Verfassungsgerichtshof sprach schon 1920 aus:

Die Idee des Bundesstaates ist es, die den Geist unserer Verfassung bestimmt. Von ihr ist der Gesetzgeber ausgegangen, sie bildet die allgemeine Voraussetzung der von ihm gesetzten Normen, die ohne diese Voraussetzungen nicht richtig verstanden werden können. Der Idee des Bundesstaates entspricht es, dass Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern geteilt werden und dass der Bund ebenso wie die Länder die ihnen übertragenen Funktionen durch ihre eigenen Organe besorgen.

Die Kompetenzverteilung ist das Lebenselement des Bundesstaates. Auf dem Gebiet der Gesetzgebung liegt das Schwergewicht quantitativ und qualitativ beim Bund. Diesbezüglich ist Österreich ein unitarischer Bundesstaat. Auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit ist Österreich weitgehend ein Einheitsstaat.

Anders ist die Lage auf dem Gebiet der Verwaltung. Prinzipiell werden im Bereich der Länder auch die Gesetze des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen, von den Ländern vollzogen, d.h. vom Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden. Das Schwergewicht der Vollziehung der Bundesgesetze liegt also bei den Ländern. Die Aufteilung ist im Sinn des Föderalismus gelöst. Das Finanzwesen ist allerdings unitarisch gelöst. Die Länder haben im Gegensatz zur Schweiz keine Finanz- und Steuerhoheit.

Verglichen mit anderen Bundesstaaten erscheint die Stellung der Länder relativ schwach. Doch sind solche Vergleiche irreführend. Sie verkennen die historisch-politische Einmaligkeit jedes Bundesstaates und seiner Länder.

Die Länder sind parlamentarische Demokratien, die in der Realität Präsidenschaftsrepubliken geworden sind, durch die Landeshauptleute als „Staatspräsidenten“. In der Landeshauptleutekonferenz

treffen sich diese als Nebenregierung zum Bund. Der Beitritt zur EU hat die Länder nur formal geschwächt. In der politischen Entwicklung sind sie immer stärker geworden. Das zeigt sich auch in der Entwicklung der Landesverfassungen. Früher glichen die Verfassungen der Länder wie ein Ei dem anderen, die erneuerten Landesverfassungen sind originell und geradezu Schaustücke eines individualisierten Föderalismus.

Die Länderkammer wurde in der Staatspraxis eine Parteienkammer und dementsprechend je nach den Verhältnissen Regierungs- oder Oppositionskammer, selten wirklich Länderkammer. Bei keinem anderen Verfassungsorgan gibt es so viele Reformkonzepte ohne Konsequenz wie beim Bundesrat. Das geht von der Abschaffung bis zur Aufwertung durch Direktwahl und zur Ersetzung der proportionalen Vertretung der Landesparteien durch eine Gleichheit der Ländervertreter.

Für die Zukunft wäre eine „Verbundlichung“ der Gesetzgebung mit eventueller Grundsatzgesetzgebung und eine „Verländerung“ der Verwaltung mit Finanzautonomie der Länder sinnvoll.

Man kann auch die Gemeinden als Erscheinungsform des Föderalismus verstehen. Jedes Land gliedert sich in Gemeinden, die eigene Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel sind. Sie haben aber keine Bestandsgarantie in der Verfassung wie die Länder. In den rund 2 100 Gemeinden ist der meist volksgewählte Bürgermeister „Haupt“ der Gemeinde. Viele sehen im Bürgermeister das schönste Amt Österreichs. Jedenfalls hat der alte Spruch: „Einmal Bürgermeister, alleweil Bürgermeister“ reale Bedeutung. In der Bundeshauptstadt Wien besteht eine Identität von Organwaltern, bei Duplizität der Organe: So ist der Bürgermeister auch Landeshauptmann, der Gemeinderat auch Landtag, der Stadtsenat auch Landesregierung, der Magistrat auch Amt der Landesregierung und der Magistratsdirektor auch Landesamtsdirektor.

Österreich lebt in seinen Ländern und ruht in seinen Gemeinden. Die Gemeinden stammen aus 1849, Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde. Die Bezirke stammen von Maria Theresia, die Bezirkshauptmannschaften aus 1868, die Länder aus dem Mittelalter. Diese Geschichte kann man nicht abschaffen!

Zuerst wird man in der Heimatgemeinde sozialisiert, dann im Heimatland, dann in Österreich und dann in Europa. Und wo und wann kommt man auf die Welt? Es gab einmal ein Heimatrecht. Gibt es ein Recht auf Heimat?

Die Obrigkeit beginnt als demokratische Selbstverwaltung in den rund 2 100 Gemeinden. Sie setzt sich als bürokratische Staatsverwaltung in den rund 80 Bezirkshauptmannschaften fort. Nach diesen Ämtern des Landes, kommen das Amt der Landesregierung, Landeshauptmann und Landesregierung und dann kommt der Bund und dann kommt die EU und dann kommt die Welt. So viele Ebenen, so viele Identitäten. Und dazu kommen noch die Eingewanderten, die Zuwanderer, die Ausländer.

Bürgermeister, Landeshauptmann, Bundeskanzler, Bundespräsident, EU-Organen... In dieser Reihenfolge nimmt die Macht je Amtsträger ab. Schön ist es Bürgermeister zu sein! Haupt der Gemeinde!

Österreich ist eine „Bürgermeisterei“. Und schon in der Monarchie hieß es: „Jeder Bürgermeister ist ein Doge, jede Gemeinde ist eine k.k. Republik“.

Die Gemeindeorganisation bedeutet in der Praxis das Gegenteil der Gewaltenteilung. In Wien ist die Gewaltenkonzentration auf die Spitze getrieben. Hier besteht eine Identität von Organwaltern bei Duplizität der Organe.

1.3 ... und Rechtsstaat

Die demokratische Republik und der Bundesstaat sind ausdrücklich und zu Beginn der Verfassung festgelegt. Die Texte wirken wie Präambeln. Die Rechtsstaatlichkeit ist dagegen nicht so festgelegt. Sie

lässt sich aber aus dem Gesamtbau des B-VG klar erkennen. Dieses von René Marcic so genannte „beredte Schweigen der Verfassung“ ist eine der Originalitäten der österreichischen Bundesverfassung.

Die Revolution 1848 sah in ihren Verfassungsentwürfen neben parlamentarischen und föderalistischen Einrichtungen schon fast alle rechtsstaatlichen von heute vor. Sie wurde aber von Kaiser Franz Joseph mit Militärgewalt niedergeschlagen und nur nach jeder seiner militärischen und politischen Niederlagen konnten politische Rechte gegen ihn durchgesetzt werden. Ein Markstein dieser Entwicklung waren die Staatsgrundgesetze von 1867, wie etwa das „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“, das noch heute als Verfassungsrecht gilt. Das alte Österreich wurde ein Rechtsstaat mit großer Rechtssicherheit. Der Kampf um den Rechtsstaat ging weiter.

Im B-VG war schon das heute geltende Konzept verwirklicht. Auch der Rechtsstaat gehört zum Geist der Verfassung 1920. Der Verfassungsgerichtshof hat dafür in seiner Judikatur folgende Formel gefunden:

[...] der Sinn des rechtsstaatlichen Prinzips gipfle darin, daß alle Akte staatlicher Organe im Gesetz und mittelbar letzten Endes in der Verfassung begründet sein müssen und ein System von Rechtsschutzeinrichtungen die Gewähr dafür bietet, daß nur solche Akte in ihrer rechtlichen Existenz dauernd gesichert erscheinen, die in Übereinstimmung mit den sie bedingenden Akten höherer Stufe erlassen wurden.³

Die Verfassung verwirklicht so einen europäischen Traum: Die Herrschaft von Gesetzen und nicht von Menschen (*lex / rex, rule of law and not of men*). Die Verfassung schafft nicht den starken Mann, sondern das starke Gesetz. „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden“, bestimmt sie und garantiert dies besonders durch die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Tätigkeit des Staates soll durch Gesetze vorhersehbar und berechenbar, messbar und kontrollierbar sein.

Die größte Verfassungsreform der jüngeren Zeit (2014) war eine Reform des Rechtsstaates: Die lückenlose gerichtliche Kontrolle der Verwaltung. Damit wurde ein großer Schritt vom weisungsgebundenen Verwaltungs- zum unabhängigen Richterstaat gesetzt.

„Es steht im Rechtsstaat kein Mensch über dem Recht und keiner außerhalb des Rechts“, sagte der Verwaltungsgerichtshof 1963 im Fall „Habsburg“. „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als eine Person zu betrachten“, bestimmt schon das Allgemeine Bürgerlich Gesetzbuch 1811, das noch heute gilt. „Und genau dieses Person-Sein ist eigentlicher Kern jeder Rede vom Menschenrecht. Was es aber heißt, eine Person zu sein, welche konkreten Rechte damit verbunden sind, das unterliegt dem Wandel der Zeit.“⁴ Nur ein Staat, der die Menschenrechte gewährleistet, ist als Rechtsstaat zu bezeichnen. Österreich ist so ein „Menschenrechtsstaat“. Aber unsere Grund- und Freiheitsrechte sind nirgends gebündelt. Sie sind über viele verschiedene Bestimmungen verteilt. Man hat bis zu 40 einzelne verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte aufgelistet. Eine Bündelung wäre zweckmäßig.

Die Bundesverfassung kennt keinen allgemeinen Grundsatz der Trennung der Gewalten. Sie ist auch diesbezüglich originell: Ein System von Inter- und Intraorgankontrollen charakterisiert sie. Dieses System von wechselseitigen Abhängigkeiten, Verbindungen und Kontrollen verhindert die Herrschaft einer einzelnen Institution und/oder einer einzelnen Person. Nur das Gesetz ist Herrscher und die Richter sind unabhängig.

Wie sehr der freiheitliche Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann (Ernst-Wolfgang Böckenförde), wurde in der Ersten Republik bewiesen. Deshalb kommt es so auf uns selber an. Wir haben gelernt: Von der gescheiterten Republik zur gescheiterten Republik! Unser Rechtsstaat wurde aus einer Antistelung groß: Gegen den Polizeistaat, gegen Absolutismus, Monarch-

ismus, Feudalismus, Klerikalismus, Militarismus. Manches merkt man noch.

Ohne Rechtsstaat keine Demokratie, ohne Demokratie kein Rechtsstaat. Freiheit von Gewalt und Willkür wurde in der Zweiten Republik zum Grundkonsens.

Aber der Rechtsstaat ist immer in Gefahr.

2 100 Jahre Bundesverfassung³

Die Revolution 1848 war die Geburtsstunde von Demokratie und Verfassung in Österreich. Das Mitte des 19. Jahrhunderts erstmals vom Volk gewählte „Parlament“, der Reichstag, bestimmte in seiner Formulierung der Grundrechte schon: „Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus und werden auf die in der Verfassung festgesetzte Weise ausgeübt.“ Kaiser Ferdinand I. hatte schon als konstitutioneller Monarch gehandelt, aber sein Nachfolger, Kaiser Franz Josef I., war wieder absoluter Herrscher. Er ließ die Revolution von Militär und Polizei niederschlagen und das Parlament vertreiben.

Fortschritte hin zu mehr Demokratie und Rechtsstaat waren aufgrund der Machtverhältnisse hinfort nur möglich, wenn militärische oder außenpolitische Niederlagen den Kaiser zum Nachgeben zwangen. Ferdinand Lassalles Ausspruch: „Verfassungsfragen sind Machtfragen“ ist für das Verständnis der österreichischen Verfassungsgeschichte wesentlich. Erst mit der grundlegenden Änderung der Machtverhältnisse konnte auch eine neue Form des Zusammenlebens entworfen und umgesetzt werden – wenn auch mit gesellschaftlich und menschlich furchtbaren Rückschlägen.

Die Niederlage der Habsburger Monarchie im Ersten Weltkrieg führte im Herbst 1918 zu ihrer Auflösung und zur demokratischen Republik. Träger dieser Revolution waren die großen, schon in der Monarchie bestehenden Parteien, die Sozialdemokraten, die Christlichsozialen und die Deutschnationalen. Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) wurde am 1. Oktober 1920 von der verfassungsgebenden Nationalversammlung beschlossen. Mit 100 Jahren 2020 ist das B-VG die älteste der gültigen Verfassungen Europas. Sie wurde seither mehr als hundert Mal verändert. Groß angelegte Reformen scheiterten, so die der Kompetenzverteilung. Staatsziele

³ Manfred Welan

wurden nach Opportunität in das B-VG aufgenommen, das trotz Bereinigungen von Zersplitterung und Unübersichtlichkeit geprägt ist. Das B-VG blieb ein Torso. Obwohl durch viele weitere Gesetzestexte im Verfassungsrang ergänzt, wurde sein ruinenhafter Charakter diagnostiziert. Bundespräsident Alexander van der Bellen hat das Wort „Eleganz“ im Zusammenhang mit den Regelungen über das vorzeitige Ende der Regierung im Mai 2019 und der trotzdem darauf folgenden Kontinuität des Systems gebraucht. Wenn alle Beteiligten die Regeln einhalten, gleichen die Abläufe einem guten Uhrwerk.

Einer der Väter der österreichischen Politikwissenschaften, Gustav Eduard Kafka, konstatierte allerdings schon in den 1960er Jahren „das Elend der Verfassung“⁵. Dieses liege darin, dass sie der Wählerschaft keine Alternative zwischen zwei Regierungsprogrammen gestatte. Man mag das Verhältniswahlrecht verfeinern, wie man will, „es wird immer zum Vielparteiensystem tendieren und zu Koalitionsregierungen zwingen, auf deren Koalitionsakt der Wähler keinen Einfluss hat“. Der Wahlakt hat „nur eine utopische Regierungspolitik zum Gegenstand, nämlich jene, welche die gewählte Partei allenfalls betreiben würde, wenn sie allein über den Regierungskurs bestimmen dürfte“. Das erleben wir seit Jahrzehnten, auch das Entstehen neuer Parteien und damit die Probleme bei der Regierungsbildung. Aber hinsichtlich des Regierungssystems ist das B-VG seit 1929 gleich geblieben.

Kafka sah ein weiteres „Elend“ darin, dass das B-VG keine Gewaltenteilung im politischen Sinne verwirklicht. Es konstruiere zwar Gesetzgebung und Verwaltung als zwei voneinander getrennte Gewalten, aber es besteht keine politische Gewaltenteilung, sondern eine Gewaltenverbindung: Regierung und Parlament (bzw. die jeweilige Mehrheit im Parlament) sind zwei Maschinen, die vom selben Motor getrieben werden, von der Parteienmehrheit. Eine große Änderung erfolgte durch den Beitritt zur EU. Damit wurden die Mitglieder der Bundesregierung „potenzierte Organe“. Als oberste Organe der Vollziehung der Republik Österreich wurden sie auch

oberste Organe der EU. Der Bundespräsident ging leer aus, die Parlamente haben gewisse, geringe Mitwirkungsrechte.

Glanzstück der Verfassung war 1920 und ist nach wie vor der Verfassungsgerichtshof. Er war der erste Gerichtshof der Welt, der verfassungswidrige Gesetze aufheben konnte und er wurde Vorbild für andere.

Die Verfassung begründet und bildet einen demokratischen Rechtsstaat, eine rechtsstaatliche Demokratie. In Bezug auf den Rechtsstaat ist sie eine Verfassung der Freiheit, hinsichtlich der Demokratie eine Verfassung der Gleichheit. Sie wurde in vielerlei Hinsicht zu mehr Rechtsstaat entwickelt (Grund- und Freiheitsrechte, Volksanwaltschaft, umfassende Verwaltungsgerichtsbarkeit), zu mehr Demokratie muss sie noch weiterentwickelt werden (mehr und konsequente direkte Demokratie, in der das Volk entscheidet und nicht Mehrheiten von Parteien, Ausländerwahlrecht).

„Wertfrei“ und „Verfassung ohne Entscheidung“ wurde sie seinerzeit genannt. Ist sie deshalb aufgeputzt worden wie ein Christbaum für Kinder, mit allen möglichen Staatszielen?

Einen „Torso“ hat man sie genannt, weil ohne Grundrechtskatalog. Aufgrund ihrer Entwicklung wurde sie als „Ruine“ tituliert.

1945 und 1955 hat sie die streitbare Demokratie und die dauernde Neutralität übernommen, im Laufe der Zeit wurde sie auch europäisiert. Und bei all dem blieb ihr Kern, das Regierungssystem unverändert. Unverändert blieb auch ihr Art 1, der leider weder in den Schul-, noch in den Amtsräumlichkeiten aufgehängt ist.

„Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ (Art 1 des B-VG) ist eine politische Herausforderung – auch für das Volk.

Neben dem B-VG gibt es die Verfassungen der neun Bundesländer. Daneben gibt es aber auch aus alten Zeiten übernommene Verfassungsgesetze (z.B. das Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder), aber auch jüngere Verfassungs-

gesetze wie das Neutralitätsverfassungsgesetz 1955, Staatsverträge im Verfassungsrang wie die Europäische Menschenrechtskonvention 1950 und ihre Zusatzprotokolle (EMRK) und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen (z.B. im Staatsvertrag von Belvedere 1955 und im Staatsvertrag von St. Germain 1919) und einfachen Bundesgesetzen.

Wenn sich eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat findet, kann Verfassungsrecht beschlossen werden. Inhalt kann alles Mögliche sein. Es muss nicht in den Verfassungstext hinein. Es muss nur als Verfassungsrecht bezeichnet sein. Die Folge davon waren Hunderte von Verfassungsregelungen außerhalb der Verfassung.

Verfassung hat viele Bedeutungen. Hier meint sie das Rechtsfundament eines Staates. Dieses Verfassungsrecht wird in einem besonderen Verfahren erzeugt, ist erschwert abänderbar und setzt sich gegenüber von ihm abhängigen, niederrangigen Rechtsnormen langfristig durch.

Politischer Inkrementalismus und opportunistische Verfassungsreformen der kleinen Schritte in Permanenz haben das Verfassungsrecht in der Zweiten Republik zu einer flüssigen Materie und zu einem komplizierten Flickwerk gemacht. Es ist trotz Bereinigung von Unübersichtlichkeit und Zersplitterung geprägt.

Die heute geltende Verfassung ist ein Werk der Welt von gestern. Sie ist ein politisches Museum und voll von Mahn- und Denkmälern.

Die Geschichte unserer Verfassung seit 1848 ist eine Geschichte unserer Freiheit. Dieser Weg war mit militärischen und außenpolitischen Niederlagen gepflastert. Aber er war ein Weg ins Freie. Das ist auch der Sinn unserer Geschichte.

Die Verfassungsentwicklung seit der Revolution 1848 ist ein Laboratorium der Staatsrechtslehre: Absolutismus und Konstitutionalismus, Monarchie und Republik, Großstaat und Kleinstaat,

Demokratie und Diktatur, Liberalismus und Totalitarismus, Einheitsstaat und Bundesstaat, Zentralismus und Föderalismus, Polizei-Polizeistaat und Rechtsstaat, Nationalitätenstaat und Nationalstaat, Auflösung und Integration, Anschluss und Besetzung, Befreiung und Besetzung, Staatsvertrag, dauernde Neutralität, also blieb die Semisouveränität, 1995 Beitritt zur EU – noch mehr Semisouveränität – Doppelverfassung: Österreich und EU und tausende Staatsverträge – die Verzweigung eines Kleinstaates zum Keinstaat ist weit fortgeschritten...ODER?

Small is beautiful... Austria docet (Österreich lehrt).

3 Aphorismen zur Verfassung⁴

Adolf Julius Merkel (1819-1970) sah im B-VG 1920 das „verhältnismäßig vollkommenste, juristisch und vielleicht auch stilistisch feinst gearbeitete Werk unter den modernen Verfassungskodifikationen.“

Dabei gab es viele formale Kompromisse, aber zu wenig Fundamentalkonsens. Nicht die substanziellen, sondern die funktionellen Kompromisse in Form von Lücken, Provisorien, Junktimierungen, Rezeptionen, Promessen machten eine Unvollendete: Das B-VG 1920.

Die Bundesverfassung kennt keinen allgemeinen Grundsatz der Trennung der drei Staatsgewalten wie die Verfassung der USA. Unsere Verfassung ist durch ein feines System von Inter- und Intraorgankontrollen charakterisiert. Dieses System von Verbindungen und Abhängigkeiten von an sich unabhängigen Organen ist auf Zusammenarbeit im Ganzen ausgerichtet und verhindert die Herrschaft einer einzelnen Institution oder Person.

Unsere Verfassung ist die Autobiographie von Rot und Schwarz. Sie war ein Vertrag der Großparteien, ein Werk der großen Lager und sie wurde das, was sie daraus machten.

Die erste Verfassung des neuen Österreich, die Unabhängigkeitserklärung, war als Rückkehr zum Geist der Verfassung 1920 konzipiert. Diese Rückkehr wurde als Heimkehr in die Fassung 1929 inszeniert. Viel wurde am und im Verfassungsrecht geändert. Aber das politischste des Politikrechts, vom Wahlrecht bis zum Bundespräsidenten, nämlich das Regierungssystem, wurde nicht verändert. Warum ist die Bundesverfassung so umfangreich? Sie ist auch Landesverfassung und Gemeindeverfassung. Sie ist nicht nur Verfassung für

⁴ Manfred Welan

Aphorismen zur Verfassung

die Gesetzgebung, sondern auch Verfassung für die Gerichtsbarkeit und vor allem Verfassung für die Verwaltung. Kurz: Unsere Verfassung ist eine Verwaltungsverfassung.

Im Laufe der Zeit wurde die Verfassung ein Konfektionsanzug, der von allen Parteien getragen wird. Für das Volk ist sie wie manche moderne Kunstwerke – unbekannt und unverständlich – aber sie funktioniert.

Die Welt ist ein Dorf geworden, Österreich ist ein Dorf geblieben. Wir kommen von einem großen Reiche her und sind eine Provinz geworden, nein, wir sind provinziell geblieben, „international“. Oder?

Die beste Verfassung ersetzt nicht den Charakter, aber der beste Charakter ersetzt noch weniger die Verfassung.

Verfassung war einmal ein magisches Wort: „Konstitution“! Die Revolution 1848 erwartete von ihr Freiheit. Es kam der Radetzkymarsch. Später, viel später kam die Freiheit. Der Radetzkymarsch blieb. Jedes Jahr im Neujahrskonzert.

Die schönste Bestimmung der Rechtsordnung: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte...“ steht nicht in der Verfassung 1920, sondern im ABGB 1811! Das ist das österreichische Urrecht und die Zentralnorm der Rechtsordnung. Sie gehört in jede Schul- und Amtsstube.

Ein Paradoxon Austriacum: Weil sich die beiden „sozialen“ Großparteien Sozialdemokraten und Christlichsoziale nicht auf Grundrechte einigen konnten, blieb es beim liberalen Grundrechtskatalog der Monarchie; den man durch einfache Gesetze im öffentlichen Interesse manipulieren kann.

Die Verfassung enthält viel vom organisierten, aber wenig vom organischen Leben. Deshalb braucht die Natur eine eigene Verfassung.

Eine Utopie: Die Verfassung eines Staates sollte so werden, dass sie die Verfassung des Lebens nachhaltig fördert.

Die erste Verfassung der Ersten Republik war eine Abhängigkeitserklärung: wir wollten zu Deutschland gehören. Die erste Verfassung der Zweiten Republik war die Unabhängigkeitserklärung: wir wollten nicht mehr zu Deutschland gehören.

Wir waren eine Hofrats-Nation, manchmal Resig-Nation, manchmal Stag-Nation, immer Natur- und Landschafts-Nation, aber nie Verfassungsnation.

Die Tragödie der Ersten Republik ergab sich aus Apperzeptions- und Kommunikationsverweigerung; die success story der Zweiten Republik aus Realpolitik und Kooperation. Tragödie und success story fanden unter der gleichen Verfassung statt. Die gleichen Worte trafen ungleiche Wirklichkeiten. Die gleiche Verfassung wurde ungleich verwirklicht.

„Österreich“ kommt von den Siegermächten 1919 und 1945, der Grundrechtskatalog aus Altösterreich und aus Europa, die wehrhafte Demokratie aus der Unabhängigkeitserklärung, aus dem Staatsvertrag usw., die Nationalität aus der Neutralität ... Das sind unsere Grundwerte ... Und wo bleibt die EU?

Mit dem EU Beitritt hat Österreich seine Nachkriegsgeschichte abgeschlossen. Seitdem suchen wir eine neue Rolle, aber wir haben sie noch nicht gefunden! Wissen die ÖsterreicherInnen, dass sie durch ihr Referendum 1995 eine neue Republik eingeläutet haben? Wissen die ÖsterreicherInnen in welcher Verfassung sie sind?

Die EU-Devisе „In Vielfalt geeint“ kann und soll durch das alt-österreichische „Viribus Unitis“ (Mit vereinten Kräften) ergänzt werden.

In unserer Verfassung geht es nicht um einen starken Mann, sondern um das starke Gesetz. Nicht rex est lex, sondern lex est rex. Roule of law and not of men, das Gesetz soll herrschen, nicht Menschen. Diesem Ziel dient die Verfassungsgerichtsbarkeit. Sie macht aus einer Lex imperfecta eine Lex perfecta.

Aphorismen zur Verfassung

Und was ist mit Art 1 B-VG? Wird durch die Verfassungsgerichtsbarkeit die direkte Demokratie ersetzt? In gewissem Sinne, Ja.

Die Republik hat es nie zu Repräsentationsbauten gebracht. Sie ist keine repräsentative Republik.

Die republikanische Verfassung enthält viele Stellen, die auf die monarchischen Verfassungen zurückgehen. Wie ein Wasserzeichen schimmert der Kaiser durch den Text.

Der Bundesrat war meist Regierungskammer, manchmal Oppositionskammer, selten Länderkammer, immer Parteienkammer. Dieser Parteienbundesrat wurde für die einen Vorzimmer der Macht, für die anderen das Ausgedinge nach der Macht. Daher gibt es für die Parteien (k)einen großen Kummer mit der kleinen Kammer.

Politisch sind wir keine Bürgergesellschaft, sondern eine Staatsbürgergesellschaft.

War das alte Österreich ein Völkerkerker? Ein Volkskerker? Österreich war seit 1867 ein Rechtsstaat mit großer Rechtssicherheit. Aber eine Demokratie war es nicht.

Je mehr Gesetze erlassen werden, desto mehr entsteht Herrschaft der Verwaltung auf Grund der Gesetze.

In der Bundeshauptstadt Wien ist die Gewaltenkonzentration auf die Spitze getrieben. Denn der Bürgermeister ist auch Landeshauptmann, und so weiter. Er ist wie fast alle Wiener Organe ein potenziertes Organ. Kurz: Der Kaiser ist von der Hofburg ins Rathaus gezogen.

Der Kanzler ist Aktivkönig, der Präsident Passivkönig, jener ist dux, dieser rex. Das Zeremonielle und das Politische, Statik und Dynamik?

4 Hundert Jahre Spitzen der Republik⁵

4.1 Bundespräsident

Jahrhunderte lebte das Volk in Österreich unter Kaisern und Adeligen. Grundherren herrschten, Grundrechte gab es nicht. 1848 trat das Volk zum ersten Mal in die Geschichte ein. Aber es wollte nicht den Kaiser abschaffen, sondern erwartete von ihm Verfassung und Menschenrechte. Die Revolution 1848 war die Geburtsstunde von Demokratie und Verfassung.

Das erste vom Volk gewählte österreichische Parlament, der Reichstag, hatte zwar in Ferdinand schon einen konstitutionellen Kaiser gefunden. Aber Franz Josef, der neue, junge Kaiser ließ überall die Revolutionen niederschlagen und etablierte sich Ende 1848 als Kaiser „von Gottes Gnaden“. Der Reichstag wurde aufgelöst, Parlamentarier wurden verfolgt und zum Tode verurteilt. Der Neoabsolutismus wurde erst in den 1860er Jahren zur konstitutionellen Monarchie.

Die altösterreichische Verfassung bestimmte noch 1918: „Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich.“ Als einziges „Subjekt der Staatsgewalt“ vereinigte er diese in seiner Person.

Die revolutionär, also unter Bruch der Rechtskontinuität, im Herbst 1918 entstandene Republik hatte zunächst kein eigenes Staatsoberhaupt. Während in fast allen Nachfolgestaaten der Monarchie nach dem Ersten Weltkrieg starke Präsidenten in den neuen Verfassungen festgelegt wurden, war das in Österreich nicht der Fall. Institutionell kommt immer wieder eine Furcht vor der Personalisierung der Macht und vor einer starken Exekutive zum Ausdruck. Die aus den drei großen Parteien aus der Monarchie bestehende Provisorische Nationalversammlung betraute mit der

⁵ Manfred Welan

Ausübung der „Regierungs- und Vollzugsgewalt“ den Staatsrat, einen aus ihrer Mitte bestellten Vollzugsausschuss. Auf ihn gingen alle Rechte des Kaisers über.

Eine einzige Generation von Österreichern erlebte dann rund ein Dutzend unterschiedlicher Organe, welche Funktionen eines Staatsoberhauptes ausübten: Nach dem Kaiser, den Staatsrat und das Staatsratsdirektorium, dann den Parlamentspräsidenten, weiters den Bundespräsidenten in der Prägung des B-VG 1920 und in der nach der Fassung 1929, den Bundespräsidenten nach der Verfassung 1934, 1938 den „Führer“, ab April 1945 die Hochkommissare im Alliierten Rat, die Provisorische Staatsregierung und den politischen Kabinettsrat und schließlich den durch die Bundesversammlung 1945 gewählten Bundespräsidenten Renner bis 1950. Seit 1951 die vom Volk gewählten Bundespräsidenten Körner, Schärf, Jonas, Kirchschräger, Waldheim, Klestil, Fischer und Van der Bellen, von denen Schärf, Jonas, Kirchschräger, Klestil und Fischer das Amt zwei Mal ausübten.

Der Politikdenker Norbert Leser wollte endlich einmal einen Bundespräsidenten erleben, der von seinen Rechten voll und ganz Gebrauch macht, Regierungen ernennt und entlässt, die Richtung der Politik und der Republik bestimmt und „das Sagen“ hat. Aber der Bundespräsident wurde nie das dynamische Zentrum des Regierungssystems. Das hängt damit zusammen, dass er ein reaktives Organ ist, das von Ausnahmen abgesehen, nur über Vorschlag tätig werden kann. Er ist ein unselbständiges Staatsoberhaupt. Es hängt auch mit der Tradition der Amtsausübung zusammen, die man als „Rollenverzicht“ charakterisiert hat. Man sprach von der „Haltung der Zurückhaltung“ und von „stiller Spitze“.

Bundespräsident Klestil hat Versuche unternommen, „stark“ zu werden, aber die Parteien waren dagegen und haben ihm sogar die Dreivorschläge bei der Bestellung der Verfassungsrichter zum bloßen Vorschlag reduziert, bei dem er nur, wie bei allen Vorschlä-

gen, Nein sagen kann. Das Nein-Sagen bei Vorschlägen ist eine „Macht“ des Bundespräsidenten, aber nicht attraktiv.

Es gab viele Reformvorschläge für den Bundespräsidenten, aber sie wurden nicht verwirklicht. Die Vorschläge von Freiheitlichen, das Amt mit dem des Bundeskanzlers zu vereinen, wurden nicht aufgenommen, aber auch nicht Anregungen der Grünen, zur Verfassung 1919 oder 1920 zurückzukehren.

Der Bundespräsident tritt vor allem in Ausnahmesituationen in Erscheinung. Dass sein Bild in Schul- und Verwaltungsräumen hängt, vermittelt falsche Vorstellungen von Autorität und Macht. Vielleicht wären die Menschenrechte ein zeitgemäßerer Aushang.

Der Bundespräsident wurde „dignified part“ der Verfassung, manchmal aber durchaus, der Verfassung entsprechend, zum „efficient part“, wie van der Bellen es in der letzter Zeit gezeigt hat. Abgesehen von obligaten Reden bei Jubiläen und zum Jahreswechsel wurde der Bundespräsidenten jedenfalls nicht der große Akteur in der Hofburg, der mit Reden an die Nation und mit öffentlicher Diskussion über das, was gerade der Fall ist, republikanische Öffentlichkeitsarbeit betreibt.

Alle Bundespräsidenten waren bei Amtsantritt schon ältere Männer mit großer Erfahrung. Staatsdienst war ihnen Beruf und Berufung. Alle haben danach getrachtet, die Würde ihrer Stellung zu wahren. Sie waren nie Showmen, sondern haben eher einem Understatement gehuldigt. So wurde das äußere Bild der Amtsführung schlicht und einfach gehalten, unauffällig und schmucklos. Republik – die gemeinsame und öffentliche Sache, die Sache des Volkes, die jeden und alle angeht – das haben sie als ihre Aufgabe wahrgenommen. Der Sache nach und der Form nach: „Le style c'est la république“.

Allen Bundespräsidenten war ein besonderer Patriotismus eigen. Sie haben sich hinter die Bundesverfassung und ihre Grundsätze gestellt und haben ihr Amt immer als Aufgabe zur Integration verstanden. Sie haben gegen Gewalt in der Politik und für den Frie-

den Stellung genommen. Und für sie war das „Miteinander“, das „Gemeinsame“ wesentlich. So wurden sie Wächter und Mahner der Republik.

Während die Bundeskanzler, jeder für sich und alle im Überblick betrachtet, sehr unterschiedlich agierten, haben die Bundespräsidenten die Kontinuität des Ganzen durch ihre Autorität getragen. Und das wurde auch so verstanden und geschätzt. Das Amt vermittelt die Sorge für das Ganze. Und dem haben sich die Bundespräsidenten gewidmet.

4.2 Bundeskanzler

Die Jahrzehnte seit dem Beginn der Republik 1918 brachten uns knapp 30 Kanzler. Vom 30. Oktober 1918 bis 13. März 1938 waren dies in chronologischer Reihenfolge:

Karl Renner, Michael Mayr, Johann Schober, Walter Breisky, Johann Schober, Ignaz Seipel, Rudolf Ramek, Ignaz Seipel, Ernst Streuerwitz, Johann Schober, Carl Vaugoin, Otto Eder, Karl Buresch, Engelbert Dollfuß, Kurt Schuschnigg, Arthur Seyß-Inquart. Seit 27. April 1945 waren dies: Karl Renner, Leopold Figl, Julius Raab, Alfons Gorbach, Josef Klaus, Bruno Kreisky, Fred Sinowatz, Franz Vranitzky, Viktor Klima, Wolfgang Schüssel, Alfred Gusenbauer, Werner Faymann, Reinhold Mitterlehner, Christian Kern, Sebastian Kurz, Hartwig Löger, Brigitte Bierlein und aktuell wieder Sebastian Kurz.

Namen sind vergessen und kaum bekannt ist die Entstehungsgeschichte des Bundeskanzlers.

1918 wurde die Monarchie abgeschafft und die Republik gegründet. Noch im Herbst 1918 gab es einen vom Kaiser ernannten Ministerpräsidenten. Aber schon das Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich in der Fassung vom Dezember kennt einen aus allen drei Parteien der Nationalversammlung bestehenden Staatsrat, der aus seiner Mitte den „Leiter seiner Kanzlei“ bestellte, der für die Führung der Staats-

ratsprotokolle verantwortlich war. In der Praxis führte er den Titel „Staatskanzler“. Dies war kein geringerer als Karl Renner. Er konzipierte nicht nur das Amt des Kanzlers, sondern er konkretisierte es auch durch seine Amtsführung. Er fasste es als Anregung auf, seine Vorstellungen von einem österreichischen Regierungschef zu verwirklichen. Leider musste er das Amt schon 1920 verlassen. Aber es ist für Renner bezeichnend, dass er sich mit Dank bei allen Mitarbeitern verabschiedete.

Bemerkenswert ist, dass der „Leiter der Kanzlei“ von Anfang an im Namen und in Vertretung des Präsidenten des Staatsrates für die laufende Geschäftsführung den Vorsitz im Kabinett der Staatssekretäre führte. Er übernahm die schwierige Aufgabe, den komplizierten Apparat der einzelnen Ressorts der Staatssekretäre zusammenzuhalten und wurde als erster Gehilfe des Staatsrates tatsächlicher Chef des Kabinetts. Renner: „Der vielköpfige Vollzugausschuss und die Vielheit der Staatsämter forderte ein verbindendes Organ: so entstand das Kanzleramt als Bindeglied zwischen Staatsrat und Staatsregierung.“ Renner gelang es, aus dem Technisch-Administrativen das Staatlich-Politische zu entwickeln. Deshalb ist er der Schöpfer des Kanzleramtes, obwohl er selbst nie den Titel Bundeskanzler trug, aber zwei Mal Staatskanzler war, und zwar am Beginn der Ersten (30. Oktober 1918 bis 7. Juli 1920) und am Beginn der Zweiten Republik (27. April 1945 bis 20. Dezember 1945).

Schon mit der Verfassungsnovelle vom Dezember 1918 war das Amt fertig: Vorsitzender der Regierung, Koordinator der Ressorts, Gegenzeichnungs- und Kundmachungorgan und Verfassungsminister, Leiter des Verfassungsdienstes und Ressortchef der „Garantien der Verfassung und Verwaltung“, also des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes. Die Märzverfassung 1919 festigte diese Gestalt. Ein eigenes Vertretungsorgan wurde in der Institution des Vizekanzlers geschaffen.

Die Verfassung 1920 machte den Kanzler zum Bundeskanzler, zum Bundesminister, sein Bundesministerium ist das Bundeskanzleramt, wie die frühere Staatskanzlei bezeichnet wurde.

Nach der Verfassungsnovelle 1929 wurde die Regierung nicht mehr aufgrund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses vom Nationalrat gewählt, vielmehr ernennt der Bundespräsident den Bundeskanzler und über seinen Vorschlag die Regierungsmitglieder. Zur Entlassung des Kanzlers oder der gesamten Regierung ist ein Vorschlag nicht erforderlich. Die Regierung, insbesondere der Bundeskanzler, wird von präsidentiellem und parlamentarischem Vertrauen getragen. Dieses System des Doppelvertrauens, manche sprachen von einer „Quadratur des Kreises zwischen präsidentialem und parlamentarischem Vertrauen“, besteht heute noch.

Der große Systemwechsel, der durch die ständisch-autoritäre Verfassung 1934 geschah, bestand vor allem in der Stärkung der Stellung des Bundeskanzlers. Er wurde in der Formulierung des Staatsrechtslehrers Merkl zum kompetenzreichsten unter allen Einzelorganen unseres Staatswesens und in diesem Sinne das prominenteste Staatsorgan. Der Wirkungskreis des Kanzlers ist auf Kosten verschiedener Organe, selbst auch auf Kosten des Kollegiums der Bundesregierung in der Verfassung 1934 weit über den Stand der Verfassung 1920 herausgehoben. Die Bundesminister bilden „in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter der Führung des Bundeskanzlers“. Vorsitz wurde durch Führung ersetzt. „Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig.“ Nach Merkl erschöpft sich in der Richtlinienkompetenz das „Führerprinzip“ des Art 93 der Verfassung 1934.⁶ Allerdings bietet eine an einem autoritären Leitbild ausgerichtete Verfassung dem Träger der Richtlinienkompetenz ganz andere Chancen, als eine demokratisch eingerichtete Verfassung, wie etwa das Bonner Grundgesetz.

Im Gegensatz zu anderen Staaten, die sich neue Verfassungen gaben, kehrte die Republik Österreich 1945 in ihre alte Verfassung 1920 idF 1929 zurück. Obwohl die vier Alliierten Mächte auf eine neue Verfassung drängten, ließen sich die österreichischen Parteien nicht beirren. Sie setzten nach einem kurzen Zwischenspiel der Vorläufigen Verfassung (1. Mai 1945 bis 19. Dezember 1945) die alte Verfassung 1920 idF 1929 wieder ein. Österreich war aber in seiner Souveränität durch die Herrschaft der Besatzungsmächte nach dem sog. „Kontrollabkommen“ beschränkt und quasi ein Kollektivprotektorat.

Das sog. „Kontrollabkommen“ änderte nichts an der Stellung des Bundeskanzlers. Aber mit dem Abschluss des Staatsvertrages 1955 erreichte Österreich endlich seine Souveränität, wobei manche wegen der bald darauf erfolgenden Beschlussfassung über die dauernde Neutralität wieder über eine Semi-Souveränität Österreichs sprechen.

Der Bundeskanzler hat gegenüber den anderen Regierungsgliedern weder ein Weisungsrecht wie ein Vorgesetzter noch eine Richtlinienbefugnis wie der Kanzler nach dem Bonner Grundgesetz. Er bestimmt nicht die Richtlinien der Politik, er trägt auch nicht eine Gesamtverantwortung wie der deutsche Bundeskanzler. Dementsprechend kann in Deutschland ein Misstrauensvotum des Parlaments nur gegen den Bundeskanzler beschlossen werden, in Österreich ist es dagegen gegenüber jedem Bundesminister und gegen die Bundesregierung als solche möglich. Der Bundespräsident kann allerdings nur die Bundesregierung als Ganzes oder den Bundeskanzler als solchen entlassen. Die Entlassung eines Bundesministers kann nur über Vorschlag des Bundeskanzlers erfolgen. Im Übrigen hat der Rücktritt des Kanzlers nicht den Rücktritt anderer Bundesminister oder der Bundesregierung insgesamt zur Folge.

Die Vorsitzfunktion des Bundeskanzlers in der Bundesregierung umfasst rechtlich nur jene Aufgaben, die einem Vorsitzenden eines Kollegialorgans obliegen, um dessen Sitzungen ordnungsgemäß und

zielführend durchzuführen. Die Staatspraxis folgt weitgehend einer 1919 beschlossenen Geschäftsordnung. Zu dieser Geschäftsleitung nach innen kommt die Vertretung nach außen, insbesondere die Befugnis für die Bundesregierung nach außen aufzutreten, für sie zu fertigen, für sie zu sprechen.

Trotz der relativ schwachen Stellung im Rahmen der Bundesregierung und gegenüber den Bundesministern hat der Bundeskanzler von Verfassung wegen eine Sonderstellung. Er hat das Vorschlagsrecht bei der Ernennung und Entlassung der übrigen Mitglieder der Bundesregierung, er ist der Vorsitzende der Bundesregierung, er ist mit der Leitung des Bundeskanzleramtes betraut und damit mit der Leitung eines besonderen Bundesministeriums, er ist Vertreter des Bundespräsidenten, allerdings nur auf bestimmte Zeit, ihm obliegt die Übermittlung von Regierungsvorlagen an den Nationalrat, die Vorlage der Gesetzesbeschlüsse zur Beurkundung durch den Bundespräsidenten, die Gegenzeichnung der Beurkundung und die Kundmachung im BGBl, die Kundmachung von Staatsverträgen im BGBl sowie die der Aufhebung von Bundesgesetzen und Staatsverträgen durch den Verfassungsgerichtshof, die Einberufung der Bundesversammlung in besonderen Fällen u.a.m.

Auf einfach gesetzlicher Ebene sind seine Zuständigkeiten insbesondere durch das Bundesministeriengesetz normiert. Als Sachgebiete sind insbesondere aufgezählt: Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fällt.

Manche Bundeskanzler haben für eine Regierungsreform plädiert, wobei insbesondere für eine Richtlinienbefugnis des Bundeskanzlers eingetreten wurde. So Bundeskanzler Klima im Wahlkampf 1999. Andere folgten ihm, ohne allerdings auf die Verfassung 1934 Bezug zu nehmen.

Die starke Stellung des deutschen Bundeskanzlers hat eine gewisse Anziehungskraft. Kelsen hat schon seinerzeit bezweifelt, ob

man bei uns von einem Regierungschef sprechen kann. Wohl verdiene er den Titel eines „Vorsitzenden Staatssekretärs“, aber nicht den Titel eines „Staatskanzlers“ im eigentlichen Sinne. Damals war vor allem Bismarck das Modell eines Kanzlers.

In der Regel wird der Chef der mandatsstärksten Partei Bundeskanzler. Damit nimmt er die Stärke als Parteichef in das Verfassungsamt hinein. Wenn er über die absolute Mehrheit im Nationalrat und über eine starke Stellung als Obmann verfügt, so erlangt er eine führende Stellung. Kreisky hat das über ein Dutzend Jahre bewiesen. Kreiskys Kanzlerdemokratie entsprach dem Trend der Annäherung parlamentarischer Systeme an das amerikanische Präsidialsystem.

Der Beitritt zur EU brachte eine Aufwertung des Bundeskanzlers. Bundespräsident Klesstil erwartete allerdings im Europäischen Rat eine ähnliche Position wie der französische Staatspräsident. Dem wurde entgegengehalten, dass nur dem Bundeskanzler aufgrund seiner Rechtsstellung als Vorsitzender der Bundesregierung die Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination zustehen. Die Teilnahme am Europäischen Rat sei auf das Leitungsorgan der mitgliedstaatlichen Regierung abgestellt. Im Gegensatz zum französischen Staatspräsidenten führe der Bundespräsident nicht den Vorsitz in der Bundesregierung. Schließlich fehle es ihm durch die Bindung an Vorschlag und Gegenzeichnung für alle seine Akte an der erforderlichen Entscheidungsautonomie. Die Politik der EU und die der Republik Österreich in der EU könne auch nicht dem Tatbestand „Vertretung der Republik nach außen“ unterstellt werden, da die Republik ein Glied eines Staatenverbundes geworden sei. Gesetzlich wurde ausdrücklich festgelegt, dass die Vertretung im EU-Rat „keine auswärtige Angelegenheit“ ist. Wie alle Bundesminister wurde auch der Bundeskanzler durch den Beitritt zur EU ein „potenziertes Organ“. Er ist aufgrund seiner nationalen Organstellung auch Organ der EU und wurde durch seine Mitgliedschaft beim Europäischen Rat das wichtigste politische

Leitungsorgan Österreichs. In EU-Fragen kommt ihm die Richtlinienkompetenz zu, zudem sehen einzelne Gesetze diesbezüglich auch eine Koordinationsfunktion für den Bundeskanzler vor.

Dieser Aufwertung des Kanzlers steht im Ergebnis eine Abwertung des Bundespräsidenten gegenüber. Der EU-Politisierung entspricht die Entpolitisierung des Präsidenten. Im Rahmen des Europäischen Rates hat der Bundeskanzler mit den übrigen Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten und gemeinsam mit den Außenministern, einem Kommissionsmitglied und dem Präsidenten der Kommission als politisches Leitungsorgan zu agieren.

Durch die Einbindung der Regierungsmitglieder in die Organisation der EU ist die gouvernementale Hegemonie insgesamt wesentlich verstärkt worden. Hat schon die bisherige Staatspraxis nicht zuletzt aufgrund der starken Parteienstaatlichkeit das formelle System der Gewaltenteilung nach dem B-VG auf den Kopf gestellt, so gilt dies nach dem Beitritt noch verstärkt. So rückte in der Zweiten Republik der Kanzler unter demokratischen Vorzeichen in demokratische Führungserwartungen ein, sodass für Parteiführer kaum der Bundespräsident, sondern meistens der Bundeskanzler das Ziel ihres Wollens ist. Die institutionellen Änderungen seit dem Beitritt zur EU haben dies durch die Aufwertung des Kanzlers im gesamten Organisationsgefüge noch weiter entwickelt.

4.3 Bundespräsident und Bundeskanzler – Ein Vergleich

Der französische Staatsdenker Bertrand de Jouvenel unterscheidet aufgrund der Betrachtung der menschlichen Gesellschaft zwischen zwei Arten der Autorität, zwischen einer statischen und einer dynamischen, zwischen dem Rex, dem Träger der ausgleichenden, integrierenden Autorität und dem Dux, dem Träger der dynamischen, initiativen und führenden Autorität. Für mich war seit eh und je klar: Der Bundespräsident ist der Rex, der Bundeskanzler ist der Dux. Dieser ist der „Aktiv-König“, jener der „Passiv-König“.

Mein seinerzeitiges jugendliches Urteil ist durch die 50 Jahre seither bestätigt worden.⁷ Auch die langjährigen Erwartungen des Wahlvolkes hinsichtlich der beiden Amtsträger bestätigen dies. Beide sind zwar personalplebiszitär legitimiert, da sich die Parlamentswahlen zu Kanzlerwahlen entwickelt haben, aber die personalplebiszitäre Legitimation hat unterschiedliche Konsequenzen. Es besteht eine Arbeitsteilung aufgrund der Verfassung und in der langjährigen Staatspraxis, die der Verschiedenheit der Autoritäten entspricht. Im Bundeskanzler erkennt man den Träger der führenden, aktiven, initiativen, dynamischen Autorität, im Bundespräsidenten den Träger der vermittelnden, ausgleichenden, integrierenden, legitimierenden Autorität. Dieser soll die Einheit, Kontinuität und Funktionsfähigkeit des Staatsganzen wahren, jener Entscheidungen zur Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse der Gegenwart unter Vorwegnahme der Zukunft herbeiführen.

Während die Weimarer Reichsverfassung 1919 hinsichtlich des Präsidenten einen Weg einschlug, der zwischen den USA und Frankreich die Mitte hielt, ahmte die Verfassungsnovelle 1929 in der Gestaltung des Bundespräsidenten den Weimarer Reichspräsidenten wohl nach, erreichte ihn aber nicht ganz. Heute siedelt man die Stellung des österreichischen Staatsoberhauptes zwischen dem deutschen Bundespräsidenten und dem französischen Staatspräsidenten an. Die alten Modelle sind vergessen. Vergessen ist auch, dass der Bundespräsident zwar in repräsentative und symbolische Funktionen des Kaisers eingerückt ist, politisch aber aus dem Präsidium des Parlaments entstanden ist. Er war parlamentarisiert und wurde vom repräsentativsten aller Vertretungskörper, von der Bundesversammlung, gewählt und wird noch jetzt in ihr angelobt. Er war und ist durch die Vorschlags- und Gegenzeichnungsbindung aller seiner Akte grundsätzlich an die in das Parlament integrierte Regierung und die Mehrheit gebunden. In fast allen seinen Funktionen ist er ein „reaktives“ Verfassungsorgan, der Bundeskanzler ist

das „aktive“. Der Bundespräsident gehört zu den „dignified parts“ der Verfassung, der Bundeskanzler zu den „efficient parts“.

Das Amtsverständnis des Bundespräsidenten wurde zu einem der restriktivsten unter den parlamentarischen Staatsoberhäuptern. Er tritt weniger in der Tagespolitik, als vielmehr dann in Erscheinung, wenn sich Übergänge oder Krisen des Regierungssystems zeigen. Er steht in einer Reservestellung für den Fall, dass das Funktionieren der obersten Staatswillensbildung gehemmt oder gehindert ist. Er kann und soll gerade in außergewöhnlichen Situationen das Funktionieren der Verfassung gewährleisten. Als Träger dieser politischen Reserveautorität und Garant der Funktionsfähigkeit des Regierungssystems kommt er niemandem ins Gehege und entspricht doch dem österreichischen Traum der Sicherheit. Er sammelt Vertrauen, seine Autorität in Not und Gefahr soll unbestritten sein. Damit ist er auch ein Seismograph für das Funktionieren der politischen Institutionen.

Die Staatspraxis zeigte: Je mehr der Bundespräsident ein zurückgezogenes und auf unpolitisches Repräsentieren und Reagieren sich beschränkendes Staatsoberhaupt ist, desto mehr entfaltet sich der Bundeskanzler. Dieser ist als Institution relativ ungeregelt, frei und unabhängig, geradezu eine selbständige Spitze im Vergleich zum Bundespräsidenten. Der Beitritt zur EU hat diese Stellung des Kanzlers noch verstärkt. Er wurde zum „potenzierten Organ“. Der Bundespräsident hat dagegen mit der EU keine Verschränkung. Er ist geradezu „EU-frei“, der Kanzler „EU-Organ“.

In der Monarchie war der Kaiser Träger jeder Staatsgewalt. Er war die Gesetzgebung, die Verwaltung, Urteile ergingen in seinem Namen usw. Die Republik vertraut keinem Einzelnen. Gesetze werden von den Parlamenten beschlossen, Urteile ergehen im Namen der Republik und der Bundespräsident agiert nur auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung und alles erfolgt nur aufgrund der Gesetze. Unser Regierungssystem ist mehr auf Kompromiss und Sicherheit als auf Entscheidung und Raschheit ausgerichtet. Das ist eben

„*politia mixta*“. Ein Proporzwahlssystem ist mit einem Verhältnis von Parlament und Regierung nach britischem und konstitutionellem Muster gemischt und darauf ein volksgewählter Präsident nach Weimarer Vorbild gepfropft. Das ist die Quadratur von Parlamentarismus und Präsidialismus auf österreichisch. Die Regierung ist doppelt legitimiert, vom Bundespräsidenten und vom Parlament und sie ist doppelt abhängig, vom Parlament und vom Bundespräsidenten.

„*Mixed and tempered government*“, „*Checks and Balances*“, schön und gut, alles was Recht ist. Muss das aber im Bereich der obersten Vollziehung auf die Spitze getrieben werden? Rücktritte sind generell möglich und oft angebracht, aber nicht üblich. In Österreich tritt man nicht zurück, sondern auf der Stelle.

Die Regierungsbildung ist das spannendste der österreichischen Politik. Die Frage: „Wer mit wem?“, wird selten vor der Parlamentswahl beantwortet. Die Spannung soll ja bis nach der Wahl bleiben, oder? Das Volk entscheidet?

Der Bundespräsident ist Outsider der EU, er vertritt die Republik nach außen. Er hat keinen administrativen Unterbau und er ist auch kein wirksamer politischer Überbau, er ist gleichsam ein Invalid, der auf die Regierung angewiesen ist. Aber er kann sie jederzeit entlassen. Vorschlag und Gegenzeichnung sind die Krücken, mit denen der Bundespräsident gehen lernen muss. Für die einen ist er ein schlafender Riese, für die anderen ein gefesselter Riese. Er kann Staatsmann sein, weil er nie Parteimann sein muss.

4.4 Verfassungsgerichtshof: Kelsens „Souvenir“ – Die Krone des Rechtsstaates

„Die geschriebene Verfassung repräsentiert den höchsten Triumph des juristischen Erfindungsgeistes“, sagt William Seagle in seiner „Weltgeschichte des Rechts“⁸. Und die Verfassungsgerichtsbarkeit repräsentiert den höchsten Triumph des verfassungspolitischen Erfindungsgeistes, so lernten wir im Studium. Und wir

waren stolz, dass diese politische Institution vom kleinen Österreich stammt und 1920 in unsere Verfassung weltweit zum ersten Mal eingebaut wurde.

Mit dem Recht, Verordnungen und sogar Gesetze aufzuheben, ist dem Verfassungsgerichtshof seine bedeutsamste Kompetenz gegeben. Durch diese Kompetenz ist ihm nicht nur die Rechtskontrolle über den höchsten Akt der Verwaltung, die Verordnung, sondern sogar über die Akte der Gesetzgebung übertragen. Dadurch ist er zu einem in der modernen Verfassungsgeschichte einzig dastehenden, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung und die Gesetzmäßigkeit der Vollziehung garantierenden Organ von rechtspolitisch überragender Bedeutung erhoben worden. „Die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes, verfassungswidrige Gesetze aufzuheben, kann als seine höchste angesehen werden, weil er durch sie zu einer Rechtskontrolle über die Gesetzgebung, also die oberste Staatsfunktion, befugt wird.“ Damit bringen die Kommentatoren der Verfassung Kelsen, Froehlich und Merkl zum Ausdruck, dass der Verfassungsgerichtshof in der Ausübung der ihm zustehenden Kompetenzen gegenüber Verwaltung und Gesetzgebung, in gewissem Sinne sogar gegenüber der Verfassungsgesetzgebung, das letzte Wort hat.

Warum haben die an der Verfassungsgebung beteiligten Parteien und Personen gerade ein Gericht mit der Funktion eines Hüters der Verfassung betraut? Die Präferenz für die Autorität, weil Neutralität des Gerichts, hat eine Rolle gespielt, vor allem aber die Idee vom Supremat der Verfassung. Neben der Funktion eines Schiedsrichters in rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern, erhielt der Verfassungsgerichtshof die Funktion eines Gegengewichts zum Parlament. Wenn Gesetze nicht unmittelbar vom Volk, sondern in Vollziehung der Verfassung von volksgewählten Vertretungskörpern beschlossen werden, sind sie der Verfassung untergeordnete Organe. Daher besteht das Bedürfnis, Vorsorge zu treffen, dass diese die ihnen delegierte Autorität nicht überschreiten. Die Vorstellung vom Supremat der Verfassung führt also zum Supremat

des Verfassungsgerichtshofs. Er misst Gesetze am Maßstab der Verfassung und wenn sie im Widerspruch zur Verfassung stehen, hebt er sie auf. Als „negativer Gesetzgeber“ – er kann ja Gesetze und ihre Bestimmungen nur aufheben, aber nicht verändern – teilt er sich die gesetzgebende Funktion mit dem Parlament. Insofern ist er ein wichtiger Bestandteil der „gemischten Verfassung“ zur Mäßigung von Macht. Er ist weder ein Ersatz für das Volk noch ist er der einzige Hüter der Verfassung. Denn in einem gewissen Sinn ist jedes Verfassungsorgan, ja jedes Staatsorgan Hüter der Verfassung. Aber es sind seine Zuständigkeiten, insbesondere seine Funktion als negativer Gesetzgeber und Normenkontrollleur, die ihn zu einem besonderen Verfassungsorgan machen. Allein mit einer solchen politischen Aufgabenstellung wirkt der Verfassungsgerichtshof an politischen Prozessen mit. Auch wenn das viele nicht so sehen, ist er ein politischer Akteur und muss dementsprechend beobachtet und analysiert werden. Das gilt auch für die Wahrnehmung seiner anderen Zuständigkeiten.

Keine Partei war gegen die Verfassungsgerichtsbarkeit. Diese Konsensualität bei der vielfachen Konfliktualität ist bemerkenswert. Der Grund mag darin liegen, dass der Präsident, der Vizepräsident sowie die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmitglieder vom Nationalrat, die andere Hälfte der Mitglieder und Ersatzmitglieder vom Bundesrat auf Lebensdauer zu wählen waren. Der Verfassungsgerichtshof war ein Geschöpf des Parlaments. Gegen diese „Parlamentarisierung“ forderten die Rechtsparteien eine „Entpolitisierung“. Sie wurde durch die Bundesverfassungsnovelle 1929 aber eine „Umpolitisierung“ zu Lasten der sozialdemokratischen Opposition und zugunsten der Rechtsregierung: Der Präsident, der Vizepräsident, sechs weitere Mitglieder und drei Ersatzmitglieder werden über Vorschlag der Bundesregierung, die übrigen sechs Mitglieder und drei Ersatzmitglieder aufgrund von Dreieuvorschlägen, die für drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der Nationalrat und für drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied der Bundesrat einbringen,

vom Bundespräsidenten ernannt. 1994 kam es durch eine Spezialnovelle, zur Ersetzung des Wortes „Dreiervorschlägen“ durch „Vor-„Vorschlägen“. Damit wurde dem Bundespräsidenten ein Wahlrecht weggenommen.

Aber nicht die bloße Aufhebung von Gesetzesbestimmungen ist das faszinierende bei der „negativen Gesetzgebung“, sondern der Weg der dahin führt: Die Auslegung der Bundesverfassung: Was ist persönliche Freiheit, was bedeutet Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, was bedeutet Gleichheit, Leben, Geschlecht, Eigentum, gesetzlicher Richter? Was bedeutet Bodenreform, Landeskultur, Forstwesen? Achtundvierzig Prozent der Staatsfläche ist Wald. Hat das einen Einfluss darauf, wie das Wort „Forstwesen“ in der Verfassung ausgelegt wird? Bedeutet „Forstangelegenheiten“ etwas anderes, gehört die Jagd dazu?

Ein berühmtes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs sagte einmal: „Wir sind Gefangene des Wortlauts!“ Ich hielt es immer für notwendig, dass der Verfassungsgerichtshof die Verfassung grundsätzlich so auslegt, als ob sie ein normales Gesetz wäre. Wenn er bei der Auslegung die herkömmlichen Methoden anwendet und auch dann, wenn die Verfassung weder explizit noch implizit die Antwort auf die gestellten Frage gibt, so vorgeht, als würde er interpretieren, dann kann er Entscheidungen rational nachvollziehbar machen.

Seinen Erkenntnissen und Beschlüssen samt den Entscheidungsgründen kommt meist eine spezifische generelle Rechtskraft zu. Auch für Österreich gilt der Satz, der für die Vereinigten Staaten geprägt worden ist: Wir haben eine Verfassung, aber diese Verfassung ist das, was der Verfassungsgerichtshof daraus macht. Oder kürzer: Der Verfassungsgerichtshof ist mit seiner Rechtsprechung die lebende Verfassung.

Es wird immer umstritten sein, wie weit der Gerichtshof bei der Auslegung gehen darf, soll, kann. Während sich die Träger der Legislative und obersten Exekutive, der Opposition, der Öffentlichkeit

und der Wählerschaft zur Kontrolle und Rechenschaftslegung stellen und sich periodisch um demokratische Legitimation bemühen müssen, steht der Verfassungsgerichtshof, dessen Mitglieder bis zum 70. Lebensjahr ihr Amt ausüben, außerhalb jeder Kontrolle.

Vor 50 Jahren stellte ich die Frage: „Wer wird die Wächter bewachen?“ und antwortete: „Die Wächter bewachen sich selbst.“ Ich habe auch andere Antworten gegeben. Und seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts trete ich für die Einrichtung der Dissenting Opinion ein, also für das Sondervotum, also für die abweichende Meinung eines oder mehrerer Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes bei der Entscheidungsfindung, die mit der mehrheitlichen Auffassung nicht übereinstimmt. Aber das werde ich wohl nicht erleben.

5 Systemwechsel in Österreich⁶

Österreich hat im 20. Jahrhundert fünf Systemwechsel erlebt: 1918, 1933/34, 1938, 1945 und 1995.

Die herrschende Ansicht nimmt zwischen dem Beginn der Republik vom 30. Oktober 1918 bis heute eine Kontinuität unseres Staatswesens an. Die Jahre 1933 bis 1945 werden freilich davon ausgenommen. „Politologisch ist dieser Befund aber nicht haltbar, weil sich allein zwischen 1918 und 1930 drei, wenn nicht vier unterschiedliche Regierungssysteme etablierten: die radikale Parlamentsherrschaft 1918, die rein parlamentarische Republik 1919, die föderale Republik (Bundesstaat) 1920 und das parlamentarische System mit Zügen der Präsidentialrepublik und einer gestärkten Exekutive ab Dezember 1929 (bzw. 1. Jänner 1930)“⁹ (Gerhard Strejcek). Aber die zuletzt genannten, durchaus unterschiedlichen Regierungssysteme werden nicht als Systemwechsel wahrgenommen und es gab nicht einmal 1929 eine Volksabstimmung, obwohl man durchaus eine Gesamtänderung der Verfassung in der Novelle 1929 erkennen könnte, die weitgehend der Weimarer Verfassung folgte.

Fast alle Systemwechsel bildeten sich im Recht ab, nicht immer als neue Verfassungen, meist aber durch Änderung der Führung des Staates und Austausch der Eliten.

Meine Großeltern erzählten mir viel von der Monarchie und vom großen Zusammenbruch 1918. Sie sprachen vom Umbruch. 1934 und 1938 waren für sie „Umsturz“, für 1945 hatten sie keinen Begriff, 1955 war für sie eine Befreiung. Von Revolution sprachen sie nie, obwohl rein rechtlich jedenfalls 1918 als Revolution zu deuten ist. Für Sozialdemokraten war und ist es eine wahre Revolution. Der Beschluss vom 30. Oktober 1918, mit dem die Provisorische Nationalversammlung die Staatsgeschäfte und damit formell die Regierungs-

⁶ Manfred Welan; Erstveröffentlichung udT „Eine bewegte Staatsgeschichte“ In: Wiener Zeitung 13.08.2020.

gewalt übernahm, machte durch die Nicht-Anknüpfung an die alte Verfassung klar, dass eine Revolution da war. Die Erklärung Kaiser Karls vom 11. November 1918, „auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften zu verzichten“ und sich im Vorhinein mit jeder Lösung einverstanden zu erklären, konnte geradezu als eine „Selbstvernichtung“ der Monarchie gedeutet werden.

Die neu gegründete Republik „Deutschösterreich“ beschloss gleich zu Beginn, Bestandteil der Deutschen Republik zu sein. Die Siegermächte zwangen aber dem neu entstandenen Staat den alten und zum Teil verhassten Namen Österreich auf. Sie verboten den Anschluss an die Deutsche Republik. Sie akzeptierten auch nicht, dass sich der neue Staat in Bezug auf den Weltkrieg als quasi neutral verstand. Das war eine Art Oktroy für den neuen Kleinstaat.

Allerdings kam das Wichtigste, die Schaffung einer demokratischen Republik und die Abschaffung des Monarchen und der Monarchie von innen: das war die Erfüllung der Revolution 1848. Im Sinne der Revolutionserfüllung heißt es auch bei der Beschlussfassung der Bundesverfassung 1920 im Verfassungsausschuss: „Wir haben einhellig festgestellt, dass die Verfassung für immerwährende Zeiten die demokratische Grundlage festhalten muss.“ Und heute gilt diese Feststellung erst recht auch für die Zukunft.

Aber schon 14 Jahre später fand ein Umsturz statt. Der „Bundesstaat Österreich“ mit ständisch-autoritärer Verfassung wurde mit Gewalt etabliert. Während das Recht der Republik Österreich nach der Verfassung von 1920 vom Volk ausgeht, ging nach der Verfassung 1934 alles Recht von Gott aus. Eine kleine Diktatur ohne Legitimation glaubte, die große Hitlerdiktatur abhalten oder abwehren zu können.

Der große und völkerrechtswidrige Systemwechsel fand 1938 mit Billigung der Bevölkerungsmehrheit statt. Österreich wurde als Ostmark Bestandteil des Deutschen Reiches. Der Vorgang wird von einigen als Annexion, von den meisten als Okkupation qualifiziert. Das erste bedeutet, dass Österreich untergegangen war, das zweite

bedeutet ein Ruhen. Der Staatsrechtslehrer Merkl hat jedenfalls den Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich aufgrund einer Rechtsanalyse als Geschichtslegende charakterisiert. Wie 1934 lässt sich auch 1938 eine Diskontinuität feststellen, sodass man beide Vorgänge als Revolutionen im Rechtssinne bezeichnen kann.

Das gilt auch für den nächsten Systemwechsel, der 1945 durch die Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs am 27. April 1945 erfolgte. Sie war die erste Verfassung nach dem Zweiten Weltkrieg und ein revolutionärer Akt gegenüber dem Deutschen Reich und gegenüber der österreichischen Vergangenheit. In ihr wurde zum ersten Mal die österreichische Staatsidee im Sinne einer unabhängigen und demokratischen Republik fest- und grundgelegt. Sie war die österreichische Konsequenz aus der „Austrian Declaration“ der Moskauer Konferenz 1943. Die Alliierten stellten damals fest, dass Österreich als erstes freies Land der hitlerischen Aggression zum Opfer gefallen war und von deutscher Herrschaft befreit werden soll. Die Republik Österreich sollte befreit, das Deutsche Reich sollte besiegt und beseitigt werden.

Vergleicht man diese erste Verfassung nach dem Zweiten Weltkrieg mit der ersten Verfassung nach dem Ersten Weltkrieg wird klar: Damals wollte der neue Staat nicht Österreich heißen, sondern Deutschösterreich und er wollte Bestandteil der Deutschen Republik sein. Die Bejahung der Selbständigkeit war also 1945 ein grundsätzlich neuer Systemwechsel. Was 1919 als oktroyiert und negativ empfunden wurde, wurde 1945 positiv empfunden und bejaht. Dies führte zu einem historischen Kompromiss der großen Parteien unter Einschluss der Kommunisten.

Gegen den ausdrücklichen Willen der alliierten Mächte und im Gegensatz zu allen anderen Staaten, gab sich die neue Staatsführung aber keine neue Verfassung, sondern kehrte in die alte, nämlich in die Verfassung 1920 in der Fassung 1929, zurück. So hat Österreich eine der ältesten Verfassungen Europas. Ernst Bruckmüller hat hier von einem „Rückbruch“ gesprochen.

Vieles ist dem Genie Karl Renners zu verdanken, auch die Bezeichnung Erste und Zweite Republik, die nirgends verfassungsmäßig festgelegt ist. Sie hat sich in der politischen Umgangssprache eingebürgert und sie macht Sinn.

Die Erste Republik ist gescheitert, die Zweite Republik war gescheiter: Sie konkretisierte die Verfassung ganz anders als die erste und sie wurde zu einer der stabilsten Demokratien der Welt.

Brachte der Staatsvertrag 1955 einen Systemwechsel? Vielleicht für die, für welche er eine bestimmte Demokratie brachte, nämlich ein streitbare, aber die war schon 1945 beschlossen worden...

Brachte der Beschluss über die dauernde Neutralität einen Systemwechsel? Bedeutete die immerwährende Neutralität nicht eine Gesamtänderung der Bundesverfassung? Aber eine Volksabstimmung fand auch hier nicht statt, obwohl für manche Österreich nur eine Semi-Souveränität erlangt hatte.

Auch 1918 und in der Folge hat es keine Volksabstimmung gegeben, obwohl sie von manchen erwartet worden wäre. Insbesondere hatte sich die Christlichsoziale Partei in diesem Sinn – es ging um Monarchie oder Republik – festgelegt. Aber eine Volksabstimmung fand nicht statt, auch nicht die 1938 von Bundeskanzler Schuschnigg geplante. Hitler ließ eine Volksabstimmung durchführen, die diesen Namen aber nicht verdient.

Eine Volksabstimmung erfolgte erst 1994 vor dem Beitritt zur EU. Dieser wurde ein gutes Stück Souveränität übertragen und auf diese Weise fand ein Systemwandel statt, der von manchen bis heute nicht verstanden wird. Damals wurde auch vielen bewusst, dass es bei uns noch immer keine Volksabstimmung über Staatsverträge gibt. Man muss und musste erst den Umweg über ein Gesetz machen.

Jeder Systemwechsel betraf Land und Leute, das ganze Land und das ganze Volk. Jeder hat seine eigene Biographie. Und immer ging und geht es um Österreich. Diese Systemwechsel, die wenige im Einzelnen kennen, wenn auch über jeden Bücher geschrieben wurden, sind Anlass

zum Nachdenken. Was ist aus Österreich geworden? Was könnte aus Österreich noch werden? Was ist Österreich?

Die Revolution 1848 war die Geburtsstunde von Demokratie und Verfassung in Österreich. Die Geschichte hat uns mehr Demokratie und mehr Freiheit und Gleichheit gebracht, sie hat uns auch mehr Wahrheit gebracht. Versuchen wir den Weg der Wahrheit, jedenfalls in der Wissenschaft, und den Weg der Gerechtigkeit in der Politik zu gehen.

6 Systemwechsel und Staatssymbolik⁷

6.1 Adler und Bindenschild – Das Schicksal des österreichischen Bundeswappens

Das letzte Wappen der österreichischen Länder der Monarchie wurde mit Allerhöchstem Handschreiben vom 10. Oktober 1915, das letzte Wappen der gemeinsamen Einrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Allerhöchstem Handschreiben vom 11. Oktober 1915 festgesetzt. Diese Wappen wurden am 3. November 1915 im Reichsgesetzblatt 327 und 328 kundgemacht. Dabei führte man zwei "kleine" und zwei "mittlere" Wappen ein, während die Schaffung zweier "großer" Wappen "einem späteren Zeitpunkt vorbehalten" bleiben sollte. Trotz seiner traditionellen heraldischen Gestaltung wirkte das Wappen nicht überladen. Vor allem aber war das Kunststück zustande gebracht worden, die "im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder" (cisleithanische Reichshälfte) und die "Länder der Heiligen Stephanskrone" (transleithanische Reichshälfte) staatsrechtlich und heraldisch zu verbinden und dabei gleichrangig zu behandeln. Das Wappen des Allerhöchsten Herrscherhauses verband beide Reichshälften übergreifend, aber nicht beherrschend. Die aus der Pragmatischen Sanktion stammende Devise "inseparabiler ac inseparabiliter" setzte noch einen die Einheit der in den Krieg gestürzten Donaumonarchie beschwörenden Akzent.

H. G. Ströhl hatte die vier Wappenzeichnungen gestaltet, sie sind den oben genannten Kundmachungen als Anlagen beigegeben.

Nachdem Kaiser Karl I. am 16. Oktober 1918 sein "Völkermanifest" zur Neugliederung von Cisleithanien (auch „Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“, ab 1915 „Österreichische Länder“) in einen Bundesstaat verkündet hatte, konstituierte sich am

⁷ Peter Diem

21. Oktober 1918 die "Provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich". Diese beschloss am 30. Oktober 1918 eine von Dr. Karl Renner ausgearbeitete "provisorische Verfassung", in welcher sich die eben entstehende staatliche Gemeinschaft unter anderem zum "Bestandteil der Deutschen Republik" erklärte. Bereits am 31. Oktober 1918 nahm der von der provisorischen Nationalversammlung gewählte zwanzigköpfige Staatsrat (darunter acht Deutschnationale¹⁰), sechs Christlichsoziale, drei Sozialdemokraten – insgesamt eine überwältigende "bürgerliche" Mehrheit von rund fünfzehn Abgeordneten!) auf Antrag des christlichsozialen Abgeordneten Wilhelm Miklas die Farben Rot-Weiß-Rot als Staatsfarben an. Auf Antrag Dr. Karl Renners wurde auch ein Staatswappen angenommen, vor allem auch deshalb, um den erwarteten Friedensvertrag mit dem Staatssiegel versehen zu können. Es sollte aus einem "Stadtturm aus schwarzen Quadern, gekreuzten Hämmern in Rot, umgeben von einem goldenen Kranz von Ähren (schwarz-rot-gold und die Symbole für Bürger, Arbeiter und Bauer)" bestehen, also Rot-Weiß-Rot überhaupt nicht enthalten!¹¹

Der Staatsrat betrachtete beide Beschlüsse nicht als Gesetzesanträge, sondern beschränkte sich darauf, das Thema zu beraten und die endgültige Beschlussfassung der Konstituierenden Nationalversammlung vorzubehalten. Dies erklärt sich unter anderem aus der bewegten politischen Situation zum Zeitpunkt der Staatsgründung, in welcher die rot-weiß-roten Farben noch keineswegs unumstritten waren:

- Am Vormittag des 30. Oktober 1918 führte eine Demonstration von Studenten und Professoren von der Universität zum Parlament, wo gerade ein Diener die schwarzgelben Flaggen einholte.
- Am Nachmittag desselben Tages zogen deutschnationale Demonstranten mit einer schwarz-rot-goldenen Fahne unter Rufen auf Großdeutschland und Absingen der "Wacht am Rhein" vor das Niederösterreichische Landhaus in der Herrengasse, wo der Staatsrat tagte.

- Sie trafen dort auf eine Abordnung von Sozialdemokraten, die mit einer roten Fahne unter Hochrufen auf die sozialistische Republik aufzogen.
- Gegen fünf Uhr nachmittags marschierten etwa 4.000 Demonstranten vom Rathaus zum Parlamentsgebäude und hissten unter lauten Hoch- und Heilrufen eine rote Fahne auf dem linken Mast.
- Noch anlässlich der Ausrufung der Republik am 12. November 1918 sollte in Österreich ein ziemliches Farben-Wirrwarr herrschen:
 - Vor dem Haupttor der Hofburg wehte eine rot-weiß-rote Fahne.
 - Das Rathaus in Graz war rot-weiß-rot und schwarz-rot-gold beflaggt.
 - Das Wiener Rathaus war rot-weiß-rot beflaggt, der Bürgermeister ließ jedoch "zur Beruhigung" auch noch eine rote Flagge hissen.
 - Die Parlamentsdiener erschienen mit rot-weiß-roten Armbinden.
 - Die "Rossebändiger" vor dem Parlament waren von roten Fahnen umgeben.
 - Statt einer rot-weiß-roten Flagge stiegen bei der Ausrufung der Republik zusammengeknüpfte rote Stoffetzen am Mast empor.
 - An der vergoldeten Speerstange der Pallas Athene war eine rote Fahne befestigt.

Es steht außer Frage, dass Karl Renner nicht nur seine eigenen staatspolitischen Präferenzen ausdrückte, als er seinen Entwurf für ein künftiges Staatswappen bewusst "schwarz-rot-gold" tingierte. Diese Farben waren ja nicht nur Ausdruck einer deutschfreundlich/deutschnationalen Haltung, sondern symbolisierten auch das Eintreten für die Werte der Revolution von 1848. Sie stellten somit auch ein Bekenntnis zu Liberalität, Republik und Demokratie dar. Renner entwarf übrigens auch das in Schwarz-Rot- Gold gehaltene Wappen seiner Wahlheimatgemeinde Gloggnitz.



Abb. 1: Renners Entwurf (Reproduktion) und Wappen von Gloggnitz (Wikipedia)

Dieser auf Bruch mit der alten Ordnung und auf die Vereinigung mit Deutschland ausgelegten schwarz-rot-goldenen Farbsymbolik standen die von den Christlichsozialen durchgesetzten Staatsfarben Rot-Weiß-Rot gegenüber.

Das Wappen der Ersten Republik

Mit Rot-Weiß-Rot wollte das traditionsbewusste konservative Lager an die Babenberger, an die Kreuzzüge (Akkon-Legende!) und an die habsburgischen Hausfarben erinnern.



Abb. 2: Das Wappen Maximilians I. (Wikipedia)

Nach Ansicht der "Reichspost" waren sie ein deutschösterreichisches Symbol im engeren Sinne, das durch den Abfall der nicht-deutschen Länder wieder "als Kern sichtbar geworden ist": „Das gesamt-österreichische Schwarzgelb bleibt dem künftigen Bundesstaat, falls die Zusammenfassung der Nationalstaaten gelingt, überlassen, dem schwarzrotgoldenen Bekenntnis zum Gesamtdeutschtum geschieht durch das eigene Dreifarb Deutschösterreichs kein Abbruch.“¹² Der gegen Ende der Ersten Republik noch viel stärker werdende Rückgriff christlichsozialer Politiker auf Geschichtsperioden wie jene der Babenberger und der Kreuzzüge, an denen die (christlichen) Ideale einer selbständigen "Ostmark" festgemacht werden sollten, drückte schon damals eine gewisse Skepsis gegenüber der Eigenstaatlichkeit Österreichs aus. Und der Utopie einer schwarz-gelben Vielvölker-Föderation wurde der Gedanke der Weiterführung der Monarchie in modernisierter Form zugrunde gelegt, der später auch Grundlage der paneuropäischen Bewegung wurde.

Während die Staatsfarben in der im Staatsrat beschlossenen Form als Flaggenfarben Eingang in das "Gesetz vom 21. Oktober 1919 über die Staatsform" fanden, sollte der Weg zu einem allseits anerkannten Staatswappen noch weit sein.



Abb. 3: Wappenentwurf Renners - Nachzeichnung

Zunächst kam es zu einer Ausschreibung der graphischen Umsetzung des Staatsratsbeschlusses. Die Akademie der bildenden Künste

wurde ersucht, Musterzeichnungen für folgendes Emblem vorzulegen: Ein auf einem Untergrunde von schwarzen Quadern aufgeführtes Stadttor, zwei gekreuzte rote Hämmer mit einem goldenen Kranze aus Roggenähren mit der Unterschrift "Deutschösterreich". Wie man sieht, hatte man noch ein paar kleine Konkretisierungen vorgenommen: Renners Stadtturm war zum Stadttor geworden – er war also "betag-leuchtet" (in der heraldischen Fachsprache bezeichnet man damit ein Tor in einem Turm, durch das der Hintergrund sichtbar ist), die Ähren hatte man – wohl als Ausdruck der spartanischen Zeiten – zu Roggenähren erklärt. Die Unterschrift "Deutschösterreich" ergab sich offenbar aus der Absicht, neben dem Wappen auch gleich ein Staatssiegel zu schaffen. Bezeichnenderweise hatte man dabei zunächst auf die Mitwirkung des beamteten Wappenfachmanns, des Leiters des zum Staatsamt des Inneren ressortierenden Adelsarchivs, Ministerialrat Heinrich Seydl, verzichtet, der sich prompt darüber bei der Staatskanzlei beschwerte.¹³

Unmittelbar nach den Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung am 16. Februar 1919 fand die erste Besprechung zur Beurteilung der eingegangenen Entwürfe statt. Wie so oft bei Wettbewerben, fand sich kein einziger wirklich zufriedenstellender Vorschlag unter den Einsendungen. Im Verlauf der Diskussionen kam man jedoch zu der Erkenntnis, dass die Vorgaben Renners die Gefahr in sich bargen, dass das staatliche Emblem zu sehr den Charakter eines Firmenzeichens annehmen würde. Auf der Grundlage von Entwürfen, die der Archivar des Herrenhauses, Hofrat Rudolf Penner (1848-1932), und der Wappenmaler und Wappenzensor Ernst Krahl (1858- 1926) geliefert hatten, wurde Heinrich Seydl beauftragt, neue Varianten auszuarbeiten, die in der Folge von Ernst Krahl graphisch umgesetzt wurden. Da diese Skizzen nicht erhalten sind, wurden sie von Michael Göbl rekonstruiert. Der erste Entwurf, der schließlich angenommen wurde, wollte "durch den (einköpfigen) Adler die Lebenskraft und das Aufstreben des neuen Freistaates, in welchem Bürger (Mauerkrone), Landwirte (Ähren) und Arbeiter

(Hammer) ihre Kräfte gleichen Zielen widmen werden, andeuten und durch den Bindenschild das staatliche Territorium in seiner Gänze kennzeichnen".^{14 5} Diese Interpretation ist eine bürokratische Meisterleistung: Aus der Monarchie in die Republik hineingewachsene Beamte bringen es zustande, den Doppeladler des Jahres 1915 einer "capitis diminutio" zu unterwerfen, Renners Stadtturm zur Mauerkrone à la "Austria" oder "Vindobona" zu reduzieren und dem Wappentier auf das Haupt zu setzen, ihm Ähren und Hammer in verkleinerter Form anstelle von Schwert, Zepter und Reichsapfel in die Fänge zu drücken, um schließlich unbefangen zu verkünden, dass der Adler solcherart nicht etwa Hoheitszeichen der verhassten Habsburgerherrschaft, sondern Symbol für die Lebenskraft des aufstrebenden "neuen Freistaates" und seine nationale bzw. geographische Ausdehnung sei. Unterstützt wurde diese Argumentation durch die vom Vertreter des Außenamtes hervorgehobene Tatsache, dass andere republikanische Staaten – darunter die USA, Mexiko und Polen – ebenfalls das Adlersymbol verwendeten.

Man darf diese geschickte Argumentation nicht geringerschätzen: einige Jahre später wurde nach fast einem halben Jahrtausend Anwesenheit der kaiserliche Doppeladler aus dem Wiener Wappensang- und klanglos entfernt, wengleich das alte Symbol der Staatsgewalt – ein wenig ähnlich der Praxis auf Bundesebene – im Siegel der Bundeshauptstadt als einköpfiger Adler weiterlebt, was nicht gerade zur Klarheit der Wiener Landessymbolik beiträgt.

Im Endeffekt gelang bei der Schaffung des Wappens der Republik Österreich 1918 die organische Weiterentwicklung eines Staatssymbols über eine Situation des radikalen gesellschaftlichen und politischen Umbruchs hinweg. Das Produkt dieser Entwicklung ist nach Überwindung von Austrofaschismus und Nationalsozialismus 1945 durch die Hinzufügung einer gesprengten Eisenkette noch um eine Nuance reicher geworden.

Renner war von den neuen Vorschlägen zwar nicht begeistert – insbesondere bedeutete der rot-weiß-rote Bindenschild ja eine deut-

liche "Verdünnung" seiner ursprünglichen schwarz-rot-goldenen Grundkonzeption – "genehmigte aber schließlich den erstgereihten Entwurf", der sich optisch, aber auch politisch den beiden anderen als überlegen erwies: das "kleine" Wappen war zu spartanisch und überdies der sozialistischen Parteisymbolik zu ähnlich, das "große" war ein klassisches Anspruchswappen, mittels welchem der staatsrechtliche Anspruch Österreichs auf exterritoriale, vorwiegend sudetendeutsche Sprachinseln ausgedrückt werden sollte. Allerdings regte der Staatskanzler an, die Ähren durch das "Werkzeug der Landwirtschaft", also durch eine goldene Sichel zu ersetzen.

Merke: Die hier im Detail geschilderte Entstehungsgeschichte des österreichischen Staatswappens ist wohl der deutlichste Beweis dafür, dass seine Symbolik mit dem kommunistischen Emblem "Hammer und Sichel" nichts, aber auch schon gar nichts zu tun hat. Selbst wenn Renner das seit etwa 1904 in Ungarn bekannte und in der Sowjetunion ab 1918 auf dem "Rotbannerorden" verwendete Symbol des mit der Sichel gekreuzten Hammers gekannt und geschätzt haben sollte – was bei ihm, dem typischen Repräsentanten des rechten Flügels der Sozialdemokratie, ohnedies eher unwahrscheinlich ist –, hätte er es doch wohl schon bei seinem ersten Entwurf ein- bzw. umgesetzt. So aber hat sich die Sichel erst in der Endphase eines mehrere Monate dauernden Diskussionsprozesses aus Gründen der Analogie und des optischen Gleichgewichts ergeben.¹⁵



Abb. 4: Staatswappen der Republik Deutschösterreich (1919)

Am 8. Mai 1919 beschloss die Konstituierende Nationalversammlung das "Gesetz über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich", StGBI 257/1919. Berichterstatter war der christlichsoziale Abgeordnete Dr. Rudolf Ramek, was darauf hindeutet, dass der Gesetzesantrag auf Konsens beruhte und auch von den konservativen Abgeordneten mitgetragen wurde. Ramek, Rechtsanwalt aus Salzburg, später zweimal Bundeskanzler, interpretierte die Wappensymbolik ein wenig anders als bis dahin, indem er die Mauerkrone nicht als Zeichen des Bürgertums, sondern als „Symbol der Demokratie schlechthin“ bezeichnete.

Art I Abs I des Gesetzes bestimmte:

Das Staatswappen der Republik Deutschösterreich besteht aus einem freischwebenden, einköpfigen, schwarzen, golden gewaffneten und rot bezungenen Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schildchen belegt ist. Der Adler trägt auf dem Haupte eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen, im rechten Fange eine goldene Sichel mit einwärts gekehrter Schneide, im linken Fange einen goldenen Hammer.

In der Beilage 202 der das Gesetz vom 8. Mai 1919 betreffenden stenographischen Protokolle wird die Argumentation, dass der neue Wappenadler nichts mit dem Habsburger-Regime zu tun habe, noch verstärkt:

Die Annahme, dass der Adler ein monarchisches Zeichen sei, ist ein Vorurteil. Der Adler war das Symbol der Legionen der römischen Republik. Er versinnbildlicht die Souveränität des Staates... Da das Wappen die Aufgabe hat, Ämter und Anstalten als staatlich zu bezeichnen, kommt viel darauf an, dass die Bevölkerung dieses von allen anderen Abzeichen unterschiedene Abzeichen sofort als staatliches Kennzeichen versteht und achtet. Ein gewisser Anklang an die bisherigen staatlichen Wappen ist darum im Entwurf für das Staatswappen, erwünscht...¹⁶

Die Rückkehr zu den zwei Köpfen

Als die Republik durch den austrofaschistischen "Bundesstaat Österreich" abgelöst wurde, musste auch das zentrale heraldische Symbol des verhassten "Parteienstaates" einer Änderung unterzogen werden. Nach dem Verbot der nationalsozialistischen und sozialdemokratischen Aktivitäten (inklusive aller Parteisymbole, Fahnen, Wimpel etc.) wollte man alles entfernen, was auch nur entfernt an Kommunismus und Sozialismus erinnerte. Ironischerweise entfernte der sogenannte "Ständestaat" damit aber gerade die "ständischen" Elemente des Staatswappens, jene Zeichen also, die das Zusammenwirken von Arbeitern, Bauern und Bürgern symbolisieren sollten. An die Stelle des einköpfigen Adlers trat wieder der Doppeladler, wodurch der Wille zur Rückbesinnung auf altösterreichische Traditionen und Tugenden ausgedrückt werden sollte. Die Adlerköpfe wurden nimbiert, was als Symbol für die christlich-katholische Orientierung des autoritären "Ständestaats" zu interpretieren ist. Dahinter standen freilich auch Bemühungen legitimistischer Gruppen, die Tradition des "Heiligen Römischen Reiches" zumindest heraldisch wieder aufleben zu lassen. In der Führungsschicht der konservativen Wehrverbände und der "Vaterländischen Front" waren ja sowohl der Landadel als auch städtische Kleinadelige prominent vertreten.

Im Ministerrat wurde die Form des neuen Staatswappens 1934 mehrmals diskutiert. Dabei wurde u. a. vorgeschlagen, dass das Wappen "im rechten goldenen Fang ein hohes goldenes Kreuz, im linken Fang ein blankes Schwert" tragen solle. Dollfuß selbst versuchte einige Zeit, seinen Standpunkt durchzusetzen, dem Bindenschild das Kruckenkreuz aufzulegen. Schließlich einigte man sich doch darauf, den nimbierten Doppeladler nur mit dem Bindenschild zu versehen. Art 3 der ständischen Verfassung vom 1. Mai 1934, BGBl 239/1934, bestimmte:

- (1) Die Farben Österreichs sind rot-weiß-rot.
- (2) Das Staatswappen Österreichs besteht aus einem frei schwebenden, doppelköpfigen, schwarzen, golden nimbieren und ebenso gewaffneten, rotbezungten Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schilde belegt ist.

Durch eine Kundmachung der Bundesregierung vom 2. Juli 1934, BGBl 11/108, wurde die bildliche Darstellung des "Staatswappens Österreichs" veröffentlicht.



Abb. 5: Wappen des „Bundesstaates“ Österreich (Von David Liuzzo, CC BY-SA 3.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=2459051>)

In einer offiziellen Staatsbürgerkunde wurde die Bedeutung des neuen Wappens mittels Anmerkung wie folgt erläutert: „Dieser Doppeladler ist der alte Reichsadler, der seit Jahrhunderten das Wappentier Österreichs war. Das (sic!) Bindenschild der Babenberger "rot-weiß-rot" auf der Brust des Doppeladlers kennzeichnet unsere Ostmarkmission“. Man sollte meinen, dass der ständestaatliche Doppeladler – das Symbol eines antidemokratischen Regimes, das ohne Parlament regierte, Parteienverbote verhängte und seine politischen Gegner hinter Stacheldraht setzte – aus dem Bild der heutigen Republik Österreich zur Gänze verschwunden ist. Doch weit gefehlt.



Abb. 6: Otto Bauer-Gasse 27



Eingang Justizpalast (P. Diem)

Dass gelegentlich ein altes Trafik Schild (so ironischerweise in der Wiener Otto-Bauer-Gasse) den nimbierten Doppeladler des Austrofaschismus zeigt, mag ja noch angehen. Dass aber der Sitz eines der höchsten Gerichte der Republik, der Justizpalast, mit insgesamt acht aus schwarzem Blech getriebenen Ständestaatsadlern verziert ist, gehört zu den ungewöhnlichsten heraldischen Phänomenen Österreichs. Ausgerechnet der prominente Haupteingang jenes Amtsgebäudes, das 1927 in Flammen aufging, als es Ziel von Arbeiterunruhen mit 89 Toten und über 1 600 Verletzten war, ist bis heute mit derartigen Wappendarstellungen geschmückt. Während man schließlich das über dem Eintritt in die Aula des Justizpalastes befindliche Ständestaatssymbol mit einem Bundeswappen überdeckte und aus den Buchstaben "B.Ö." (für "Bundesstaat Österreich") in eher peinlicher Übermaltechnik ein "R.Ö." (für "Republik Österreich") machte, blieben die eisernen Adler über allen drei Eingangstoren und in der Aula bis heute unbehelligt.

Auf die briefliche Intervention des Verfassers antwortete das Justizministerium ausweichend: Die Doppeladler seien den "Ziergittern integriert und daher als Teil der künstlerischen Ausstattung zu betrachten; sie könnten nur durch in gleicher Weise ausgeführte Wappen von heute ersetzt werden".¹⁷ Sie könnten? Nein, sie müssen ersetzt werden! Denn es ist gedanken- und würdelos, ein Gebäude wie den Justizpalast mit den Symbolen einer Diktatur zu schmü-

cken. Mag sich der austrofaschistische Ständestaat auch von anderen Diktaturen im Grad seiner Unmenschlichkeit stark unterschieden haben, so gebietet es dennoch das Ansehen eines Höchstgerichts der Zweiten Republik, dass man seinen Amtssitz mit jenem Symbol verzieht, das für die heutige Rechts- und Gesellschaftsordnung steht.

Vom Doppeladler zum Reichs- und Parteiadler der Nazizeit

Die Bemühungen des "Bundesstaates Österreich" durch bewussten Rückgriff auf altösterreichische Traditionen im Inneren Kraft zu sammeln, blieben vergeblich. Auch die zweite gegen die äußere Bedrohung durch Hitlerdeutschland gerichtete These, die Österreicher seien ohnedies die "besseren Deutschen", musste infolge ihres inneren Widerspruchs scheitern. Überdies waren zu große Teile der Bevölkerung von der demokratischen Mitwirkung (Parteienverbote!) ausgeschlossen. Die Versuche, einen Brückenschlag zwischen Regime und Arbeiterschaft zuwege zu bringen, waren zu zaghaft und kamen viel zu spät.

So wurde Österreich – wahrscheinlich gebilligt von einem Drittel seiner Bevölkerung – 1938 das erste Opfer der Expansionspolitik des Nationalsozialismus. In der nunmehrigen "Ostmark" trat das "Hoheitszeichen des Reichs", der wie üblich nach heraldisch rechts blickende Adler über dem Hakenkreuz im Eichenkranz, an die Stelle des nimbierten Doppeladlers. Die Dienststellen der NSDAP führten hingegen den meist nach heraldisch links (nach Osten?) blickenden „Parteiadler“.

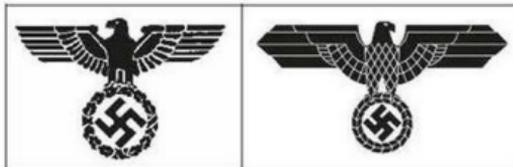


Abb. 7: Reichsadler

Parteiadler

Der auf dem Hakenkreuz thronende Adler war im "Dritten Reich" allgegenwärtig: auf allen offiziellen Schriftstücken als "Farbdruckstempel" über dem obligaten "Heil Hitler", gedruckt oder als Wasserzeichen auf praktisch allen Formularen. So hatte der Reichsadler auf dem berechtigten Ahnenpass der NS-Zeit den Kopf nach (heraldisch) rechts gewandt, während er auf der Todesnachricht für einen gefallenen Soldaten nach (heraldisch) links blickte.

Wie nicht anders zu erwarten, ließ sich der Reichsadler nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes und der Wiedererrichtung der Republik Österreich gar nicht so leicht vom neu erstandenen und mit einer gesprengten Kette versehenen Bundesadler verdrängen. So enthielt etwa das am 18. Juli 1938 vom Arbeitsamt Lübeck ausgestellte "Arbeitsbuch" eines 1899 in Wien geborenen Hilfsarbeiters noch Eintragungen bis 23. September 1952 – bis sieben Jahre nach Kriegsende akzeptierten österreichische Behörden ein mit dem Hakenkreuz versehenes Dokument!

Die gesprengte Kette, das Symbol der Freiheit

Schon sehr bald nach der Befreiung von der Naziherrschaft, noch vor der Kapitulation Hitlerdeutschlands und mitten in der Zeit der größten Nachkriegsnot, am 1. Mai 1945, wurde das Gesetz "über Wappen, Farben, Siegel und Embleme der Republik (Wappengesetz)" von der Provisorischen Staatsregierung beschlossen (StGBl 7/1945 mit der am 20. Juni nachgelieferten Beilage StGBl 22/1945). Und wieder war es Karl Renner, der erste Kanzler auch der Zweiten Republik, der die Initiative hierzu ergriff. Bereits im 2. Stück des neuen Bundesgesetzblattes verlautbart, bestimmte das Gesetz Nr. 7 in seinem Art I:

(1) Die Republik Österreich führt das mit Gesetz vom 8. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 257, eingeführte Staatswappen, das die Zusammenarbeit der wichtigsten werktätigen Schichten: der Arbeiterschaft durch das Symbol des Hammers, der Bauernschaft durch das Symbol der Sichel und des Bürgertums durch das Symbol der den Adlerkopf schmückenden Stadtmauerkrone, versinnbildlicht, wie-

der ein. Dieses Wappen wird zur Erinnerung an die Wiedererlangung der Unabhängigkeit Österreichs und den Wiederaufbau des Staatswesens im Jahre 1945 dadurch ergänzt, dass eine gesprengte Eisenkette die beiden Fänge des Adlers umschließt.

(2) Die Zeichnung des Staatswappens ist aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage ersichtlich.



Abb. 8: Heraldisch korrekte Zeichnung des Staatswappens – Beilage StGBI 7/1945

Das Bemerkenswerte an diesem Gesetzestext ist, dass er, über die rein heraldische Wappenbeschreibung (Blasonierung) hinausgehend, eine Legalinterpretation der vier dem neuen österreichischen Bundeswappen eigentümlichen Symbole gibt, die sich nur an dieser Stelle findet. Das ist als weiterer authentischer Beweis dafür anzusehen, dass von einem dualen Zeichen "Hammer und Sichel" im österreichischen Wappen keine Rede sein kann.

Am 1. Mai 1945 hatte man natürlich andere Sorgen, als sich um heraldische und verfassungsrechtliche Details zu kümmern. So dachte man auch nicht daran, die Farbe der Kette im Gesetz zu bestimmen; vor allem aber übersah man, dass man durch die Einfügung der gesprengten Eisenkette das im Verfassungsrang stehende Bundeswappen von 1919 durch ein einfaches Gesetz modifiziert hatte, fast als wollte man die Bedingung erfüllen: kein österreichisches Staatssymbol ohne eingebauten Fehler! Zwar beschloss der Nationalrat am 19. Dezember 1945 ein Verfassungs-

Übergangsgesetz, das den Mangel nachträglich saniert hätte, doch konnte dieser Gesetzesbeschluss mangels Zustimmung des Alliierten Rates nicht ordnungsgemäß kundgemacht werden. Bis zur Verfassungsnovelle 1981 führte die Republik Österreich somit ein formal verfassungswidriges Bundeswappen! Dazu kam noch, dass die Republik seit ihrer Gründung keine Schutzbestimmungen gegen das unbefugte Führen des Staatswappens beschlossen hatte, sodass man sich immer noch mit einer Verordnung aus dem Jahre 1858, betreffend die unbefugte Führung des k.k. Reichsadlers, behelfen musste.

Der Bundesadler hält Einzug in die Bundesverfassung

Im Rahmen einer größeren Verfassungsreform wurde Mitte 1980 eine Regierungsvorlage ausgearbeitet, die am 1. Juli 1981 vom Nationalrat beschlossen wurde (BGBl 350/1981). Damit ist das Staatswappen nach einem 62 Jahre währenden wechselhaften rechtlichen und faktischen Schicksal formell in den Text der Bundesverfassung aufgenommen worden. Art 8a B-VG lautet:

- (1) Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot. Die Flagge besteht aus drei gleichbreiten (sic!) waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.
- (2) Das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) besteht aus einem freischwebenden, einköpfigen, schwarzen, golden gewaffneten und rot bezungen Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schild belegt ist. Der Adler trägt auf seinem Haupt eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen. Die beiden Fänge umschließt eine gesprengte Eisenkette. Er trägt im rechten Fang eine goldene Sichel mit einwärts gekehrter Schneide, im linken Fang einen goldenen Hammer.
- (3) Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Schutz der Farben und des Wappens sowie über das Siegel der Republik, werden durch Bundesgesetz getroffen.

Der gelehrte Österreicher wird schon ahnen, dass der Weg zu dem in Abs 3 genannten Bundesgesetz noch weit war. Nun, es vergingen im Grunde nur drei Jahre (!) bis der Nationalrat einen einstimmigen Beschluss über das erste ausführliche Wappengesetz der Zweiten Republik fassen konnte. Der Verfasser dieses Artikels hat in diesen drei Jahren durch eine Reihe von fachlichen Kontakten mit den zuständigen Beamten des Innenministeriums, unterstützt durch verständnisvolle Schützenhilfe seitens der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer (SPÖ) und Dr. Heinrich Neisser (ÖVP), dazu beitragen dürfen, dass ein Ministerialentwurf entstand und an diesen immer wieder erinnert, als er mehrmals in Vergessenheit zu geraten drohte. Im Laufe der Verhandlungen konnten einige wichtige vexillologische Verbesserungen durchgesetzt werden. Sie betrafen vor allem Zeichnung und Format der Bundesdienstflagge, aber auch die genaue Unterscheidung zwischen "Führen" und "Verwenden" eines Hoheitszeichens. Der Kreis der Personen und Institutionen, der berechtigt ist, die Bundesdienstflagge zu führen, wurde genau definiert und gegenüber den Bestimmungen des Wappengesetzes 1945 erweitert. Ebenso wurden Strafbestimmungen gegen das unbeauftragte Führen von Hoheitszeichen erlassen.

Am 28. März 1984 beschloss der Nationalrat nach einem kurzen Bericht des Abgeordneten Neuwirth ohne jede Debatte und einstimmig (wie ja auch schon am 8. Mai 1919!) das "Bundesgesetz über das Wappen und andere Hoheitszeichen der Republik Österreich (Wappengesetz)".

Das Wappengesetz 1984 bezieht sich in § 1 auf den Art 8a B-VG, regelt in § 2 das Siegel der Republik und bestimmt unter der Überschrift "Die Farben und die Flagge der Republik Österreich" in seinem § 3:

- (1) Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot.
- (2) Die Flagge der Republik Österreich besteht aus drei gleich breiten waagrechten Streifen, von den der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.

(3) Die Dienstflagge des Bundes entspricht der Flagge der Republik Österreich, weist aber außerdem in ihrer Mitte das Bundeswappen auf, welches gleichmäßig in die beiden roten Streifen hineinreicht. Das Verhältnis der Höhe der Dienstflagge des Bundes zu ihrer Länge ist zwei zu drei. Die Zeichnung der Dienstflagge des Bundes ist aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage 2 ersichtlich.

Anmerkung: Da es 1983 längst schon keine professionellen Wappenmaler mehr gab, benutzte das Ministerium eine „künstlerische“ Abbildung des Bundeswappens, wie sie die damalige Staatsdruckerei für die Schulen und Ämter ausgab. Auf durchscheinendes Rotationspapier gedruckt, bildet sie bis auf den heutigen Tag die einzige offizielle Vorlage für das Wappen der Republik.

Manches ist bei der Vorbereitung des Wappengesetzes 1984 auch nicht gelungen. Die Bezeichnung "Nationalflagge" konnte nicht durchgesetzt werden. Dieser Umstand erinnert an die Aussage von Bruno Kreisky, als er gefragt wurde, ob er Österreich als Nation bezeichnen würde. Seine Antwort lautete: „Wir haben eine Nationalmannschaft und eine Nationalbank...“ Ebenso war es unmöglich, Ministerialbürokratie und Verfassungsdienst davon zu überzeugen, dass nicht nur das Format der Seeflagge und der Dienstflagge, sondern auch das Format der rot-weiß-roten Nationalflagge mit 2:3 festgelegt werden sollte. Es wurde dagegen argumentiert, dass eine Vielfalt von Formaten der geeignetere Weg zur Propagierung der rot-weiß-roten Farben sei. In der Theorie ist diese Ansicht vielleicht richtig, in der Praxis führt sie aber dazu, dass Österreich der einzige Staat der Welt ist, in welchem die Nationalflagge von Haus zu Haus, von Amtsgebäude zu Amtsgebäude eine verschiedene Gestalt hat: lange und kurze, rechteckige und trapezförmige, vertikale und horizontale Flaggen ergeben nicht nur ein äußerst uneinheitliches Bild, sondern führen wegen der meist unprofessionellen Art der Anbringung auch zu schnellem Verschleiß und damit häufig zu Unansehnlichkeit.

Die Notwendigkeit der Wiederverlautbarung des Wappengesetzes 1984 (BGBl 159/1984)

Die optischen Symbole der Republik Österreich wurden vor 36 Jahren – ein Jahrzehnt vor dem Beitritt Österreichs zur EU und lange vor dem Eintritt in das digitale Zeitalter – das letzte Mal gesetzlich beschrieben. Aus verschiedenen praktischen Gründen, nicht zuletzt aber auch im Hinblick auf die Stärkung des Österreichbewusstseins in einer globalisierten Welt, ist eine gründliche Überarbeitung des Wappengesetzes erforderlich.

Hier die Überlegungen im Einzelnen:

A) Wappen

1. Das Bundeswappen ist in Art 8a des B-VG genau beschrieben: Diese Blasonierung (heraldische Beschreibung) wurde wörtlich in das drei Jahre später beschlossene Wappengesetz 1984 übernommen (BGBl 159/1984).

2. Die Zeichnung des Bundeswappens in der Beilage zum Wappengesetz 1984 entspricht jedoch nicht dem Wortlaut des Art 8a B-VG, da das Wappen in dieser Beilage nicht schwarz, sondern „schwarz-blau/graumeliert“ dargestellt ist:



Abb. 9: Beilage zum Wappengesetz 1984

Auf dem dünnen Rotationspapier des Bundesgesetzblattes bemühte man sich 1984, das Federkleid farbgetreu und die Attribute des Adlers in Silber- und Golddruck auszuführen. Die gesprengte, von Karl Renner 1945 als „silbermatt“ bezeichnete Eisenkette wurde blau dargestellt. Es waren unbeholfene Versuche, heraldisch genau definierte Farben im Druck darzustellen.

Im Wappengesetz 1984 fehlt die in der Geburtsstunde der Zweiten Republik mit dem Wappengesetz 1945 (StGBI 7/1945) publizierte, heraldisch korrekte Schwarz-Weiß-Darstellung des Bundeswappens (StGBI 22/1945). Sie ist eine für den Amtsgebrauch sehr wichtige und daher unverzichtbare Vorlage.

Leider konnte man sich 1984 nicht dazu entschließen, die heraldisch korrekte Schwarz-Weiß-Darstellung des Bundeswappens aus dem Staatsgesetzblatt 22/1945 vom 20. Juni 1945 zu übernehmen und daneben das Wappen in heraldisch korrekter Weise farblich wiederzugeben. Professionell gestaltet, hätte das dann so ausgesehen:



Abb. 10: Bundeswappen in Schwarz-Weiß (wie 1945) und in korrekten Farben (P. Diem)

Die Folge der für die Reproduktion ungeeigneten Abbildung aus 1984 ist ein bis heute herrschendes „Wappenchaos“. Österreich ist der einzige Staat der Welt, der keine brauchbare einheitliche Wapendarstellung hat.

In der Praxis handelt es sich um eine Vielzahl von „Umsetzungen“. Die meisten davon sind heraldisch gesehen mangelhaft bzw.

entsprechen nicht dem Verfassungstext. Ursache dafür ist nicht nur das Fehlen einer gut reproduzierbaren Vorlage, sondern auch die durch den mehrmaligen Regimewechsel im Laufe des 20. Jahrhunderts verlorene Achtung der Bürger vor den staatlichen Hoheitszeichen und das fehlende Bewusstsein für die Ästhetik der Symbole Österreichs.

3. Die ins RIS (Rechtsinformationssystem) eingescannte, „künstlerische“ Darstellung des Bundeswappens ist im digitalen Zeitalter als Vorlage für den (Textil)druck völlig ungeeignet.

B) Flagge und Fahne

1. Das oben über die Abbildung des Bundeswappens im Gesetzblatt Gesagte gilt in gleicher Weise für die noch geltende Darstellung der „Bundesdienstflagge“:



Abb. 11: Bundesdienstflagge in der Anlage zum Wappengesetz 1984

Wie man leicht erkennen kann, ist die Abbildung der Bundesdienstflagge als Reproduktions-Vorlage noch weniger geeignet als jene des Bundeswappens – einerseits, weil der Druck von der Rückseite des Papiers durchscheint, andererseits, weil der hier sehr kleine Silber- und Golddruck praktisch nicht reproduzierbar ist.

2. Das Fehlen einer gut reproduzierbaren, heraldisch korrekten Vorlage für die Flagge/Fahne mit Wappen ist einer der Gründe, warum es in Österreich genauso wie beim Wappen mindestens zwei

Versionen der Bundesdienstflagge und deren Version als Fahne gibt. Der Hauptgrund liegt in der unterschiedlichen Interpretation der gesetzlichen Vorlage durch die beiden führenden Fahnenfabriken Österreichs. Während die „Erste Österreichische Fahnenfabrik“ in Mühldorf bei Gmunden ein heraldisch korrektes schwarz gefiedertes Wappen liefert (Bundesheer), beharrt Fahnen Gärtner in Mittersill auf einem nur schwarz konturierten, stärker gefiederten und deshalb in der Praxis grau erscheinende Wappen (von den meisten Bundesbehörden aus Preisgründen angeschafft). Dazu kommen ausländische Produkte unterschiedlicher Zeichnung. So kommt es, dass die Bundesbehörden Flaggen und Fahnen in mindestens zwei verschiedenen Formen verwenden - ein international gesehen blamabler Umstand.



Abb. 12: Präsidienkanzlei (P. Diem)



Vereidigung Heldenplatz (Bundesheer)



Abb. 13: Korrekte Wappenflagge (P. Diem)

Die normative Kraft des Faktischen

3. Der Kreis der laut Wappengesetz 1984 zum „Führen“ des Bundeswappens berechtigten Personen und Institutionen ist aus heutiger Sicht zum Teil obsolet, unter anderem deshalb, weil die 1984 genannten „Staatsmonopole“ so nicht mehr existieren.

Noch viel mehr gilt das für das „Führen“ der Bundesdienstflagge. Mit über die Jahrzehnte gewachsenem Nationalstolz und steigendem, dem Obrigkeitsstaat gegenüber skeptischen Demokratiebewusstsein hat sich die Exklusivität der Verwendung der Bundesdienstflagge durch Behörden gewohnheitsrechtlich relativiert. Nicht nur bei großen Sportveranstaltungen und Siegerehrungen, sondern bei vielfachen Anlässen bis hin zum österreichischen Hospiz in Jerusalem hat sich die Verwendung der Flagge mit dem Bundeswappen durch Privatpersonen oder private Organisationen durchgesetzt.

Das „Führen“ des Bundeswappens im Sinne von § 4 (1) Wappengesetz 1984 durch Bundesbehörden („Verwendung in Ausübung staatlicher Funktionen“) darf nicht zur Diskussion gestellt werden (Beurkundungsfunktion). Das gilt auch für die staatlichen Bildungsinstitutionen (Zeugnisse, Diplome).

Der Begriff des „Führens“ der Bundesdienstflagge hingegen ist problematisch. Handelt es sich bei der Beflaggung mit der Bundesdienstflagge oder beim Gebrauch einer Wappenfahne um „Verwendung in Ausübung staatlicher Funktion“ – so wie es etwa bei der Rechtssetzung durch einen mittelalterlichen Herzog der Fall gewesen sein mag? Verleiht die bei der Pressekonferenz aufgestellte Wappenfahne ein Imperium? Ist die Verwendung einer Wappenflagge an einem Dienstwagen „Führen“ im Sinne § 4 (1) Wappengesetz? Verschafft etwa die Bundesdienstflagge am Dienstwagen Vorrang im Straßenverkehr wie bei einem Einsatzfahrzeug?

Es steht fest, dass die Bestimmungen des § 6 und die Strafbestimmung des § 8 Abs 3 Wappengesetz 1984 obsolet sind. Gleich-

zeitig zeigt sich, wie sehr es auf die genaue Definition der Begriffe „Führen“ und „Verwenden“ ankommt.

4. Das heutige Demokratieverständnis und das moderne Verhältnis des Bürgers zum Staat erfordert eine Neudefinition der Funktion staatlicher Symbole.

Die schon erwähnte gewohnheitsrechtliche Relativierung des offiziellen Charakters der Wappenflagge lässt es geraten erscheinen, den Begriff der Bundesdienstflagge überhaupt fallen zu lassen und die obsoleten Teile des Wappengesetzes durch dem zeitgemäßen Demokratieverständnis angemessene Regelungen zu ersetzen.

Die notwendige Novellierung/Wiederverlautbarung des Wappengesetzes 1984 sollte daher die Möglichkeit geben, die Nationalflagge mit oder ohne Bundeswappen zu verwenden. Vorbild dafür ist das spanische Flaggengesetz. Ähnlich ist die Regelung in einer Reihe von lateinamerikanischen Staaten, aber auch in Slowenien, Ungarn und Serbien. Vom „Führen“ der Flagge mit dem Wappen soll somit nicht mehr gesprochen werden.

Man möge sich zu diesem Thema vor Augen halten, dass seit 1984 bereits hunderttausende österreichische Rekruten mit Blick auf die Flagge mit dem Bundeswappen angelobt wurden – und diese Flagge darf dann nicht die ihre sein?

Viele Staaten in der Umgebung Österreichs haben erkannt, dass die Flagge durch Hinzufügen des Staatswappens „wertvoller“ wirkt und zu stärkerer Identifikation der Bürger mit dem Staat führt. Das ist auch für Österreich mit seiner wechselvollen Geschichte wichtig. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Flaggen der österreichischen Bundesländer de facto nur mehr mit dem jeweiligen Landeswappen gezeitigt werden. Das mag dazu beitragen, dass auch die rot-weiß-roten Farben immer öfter mit dem Wappen verwendet werden.

5. Eine wichtige Überlegung betrifft das Format österreichischer Flaggen. Die Nationalflagge soll nach den internationalen Gepflogenheiten grundsätzlich im Format 2:3 ausgeführt werden. Dennoch

muss es weiterhin erlaubt sein, auch die traditionellen langen „Hausflaggen“ zu verwenden.

Zusammenfassung

Das österreichische Bundeswappen hat wie die Geschichte der beiden Republiken ein durch Brüche und Umbrüche gekennzeichnetes wechselhaftes Schicksal.

1981 wurde das Staatswappen in Art 8a Bundes-Verfassungsgesetz unmissverständlich beschrieben. Das 1984 dazu erlassene Ausführungsgesetz ist inhaltlich mangelhaft, seine „Papierform“ ist im digitalen Zeitalter unbrauchbar geworden. Eine nach mehr als drei Jahrzehnten erforderliche Neufassung des Wappengesetzes 1984 hat die Aufgabe, der sich mittlerweile als Nation begreifenden Zweiten Republik Österreich eine zeitgemäße und international herzeigbare Staatssymbolik zu geben.

6.2 Die Wappen der Bundesländer Brüche und Kontinuitäten

Das Wappen Wiens

Am 26. September 1461 gestattete Friedrich III. der Stadt Wien, anstelle des schon bisher verwendeten goldenen, einköpfigen Adlers im schwarzen Feld den mit der Reichskrone gezierten, nimbierten goldenen Doppeladler zu führen. Dabei blieb es nicht nur bis 1918, sondern bis 1925, bis nach der Trennung Wiens von Niederösterreich am 1. Jänner 1922.

Wie schon im 14. Jahrhundert führte Wien 1925 bis 1934 wieder einen einköpfigen Adler mit dem aufgelegten Brustschild, einem silbernen Kreuz in Rot.

Am 15. Februar 1934 – am dritten Tag nach seiner Einsetzung als Bundeskommissär für Wien und am letzten Tag des Bürgerkriegs – führte Richard Schmitz das alte doppelköpfige Adlerwappen von

1461 durch Verordnung wieder ein. Es blieb in dieser Form etwas mehr als vier Jahre in Geltung, bis sich die Nacht der Hitler-Zeit über Wien senkte.

Das NS-Regime, das nicht müde wurde, die Funktion Wiens als eines „Bollwerks des Reiches“ zu beschreiben, brachte just in der Periode, in der die Reichskleinodien aus der Wiener Schatzkammer nach Nürnberg geschafft wurden, einige kleine Änderungen an dem seit 1934 gültigen Wappen von 1461 an: das Motiv der „heraldischen“ Kaiserkrone wurde durch eine stilisierte Zeichnung der realen, ottonischen Kaiserkrone ersetzt, die Nimben wurden nicht mehr gefüllt, sondern nur konturiert, die Bänder ohne ihren bisherigen Edelsteinschmuck dargestellt.

Die Metamorphosen des Wiener Wappens



Abb. 14: Die Metamorphosen des Wiener Wappens (Montage: P. Diem)

Im Gesetz über die Symbole der Bundeshauptstadt Wien vom 12. Februar 1998 heißt es in § 1.

(1) Das Wappen der Bundeshauptstadt Wien zeigt in einem roten Schild ein weißes Kreuz. Diese Form des Wappens darf von jedermann – vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 – verwendet werden.

(2) Das Wappen kann auch in Form eines Brustschildes in der Figur eines schwarzen, golden bewehrten Adlers verwendet werden. Diese Form des Wappens ist der Verwendung durch die Organe der Gemeinde Wien und des Landes Wien vorbehalten.

Wien hat keine Landeshymne.

Das Wappen Niederösterreichs

Nach Art 7 Abs 1 der Landesverfassung von 1979 zeigt das niederösterreichische Landeswappen in Blau fünf goldene Adler in der Anordnung 2 - 2 - 1, wobei die paarweise gestellten Adler die Köpfe einander zugewandt haben, während der unten allein stehende Vogel nach heraldisch rechts sieht. Den Schild bedeckt eine goldene Mauerkrone mit drei Zinnen.

Das 1804 eingeführte Wappen hatte dagegen den österreichischen Erzherzogshut getragen, und alle fünf Adler hatten nach heraldisch rechts gesehen.



Abb. 15: a) Wappen des Erzherzogtum Österreich unter der Enns,
b) Wappen Niederösterreich

Im 16. Jahrhundert deuteten die Humanisten die Vögel als auf fliegende Lerchen und führten das Wappen auf die römische Legio X alaudarum (lat. alauda = die Lerche) zurück. Diese 10. Legion, die in Vindobona lag, führte Lerchen als Feldzeichen. In der Renaissance und im Barock stellte man die Vögel daher oft auch als Lerchen dar.

Durchaus schwankend war anfangs die Zahl und noch etwas länger die Stellung der Vögel; hier gab es eine Vielzahl von Varianten, erst nach und nach setzte sich die Anordnung 2 - 2 - 1 durch.

Die aus dem Wappen abgeleiteten Landesfarben sind erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einwandfrei festzustellen: Man flaggte Blau-Gelb. 1903 wurden die Farben umgedreht: Gelb-Blau.

Der Grund war ein heraldisches Gutachten, das festgestellt hatte, dass die Farbe der Wappenfiguren, also der Adler (Gelb) Vorrang vor der Schildfarbe (Blau) hätte. Dies blieb so, bis die Landesverfassung von 1934 Blau und Gelb wieder einführte. 1945 wurde die Landesverfassung von 1930 erneut in Kraft gesetzt, wodurch die Landesfarben wieder zu Gelb-Blau mutierten. 1954 schließlich wurden die Farben vom Landtag wieder in Blau-Gelb geändert.

Landeshymne:

„O Heimat, dich zu lieben“ (1965)

Das Wappen Oberösterreichs



Abb. 16: a) Wappen des Erzherzogtum Österreich ob der Enns,
b) Wappen Oberösterreich

Landesgesetz vom 3. Juli 1997 über die oberösterreichischen Landessymbole

§ 1 Landessymbole

Landessymbole sind die Farben (Fahne und Flagge) des Landes Oberösterreich, das Landeswappen, das Landessiegel und die Landeshymne.

§ 2 Farben (Fahne und Flagge) des Landes Oberösterreich

(1) Die Farben des Landes Oberösterreich sind Weiß-Rot, so dass die weiße Farbe der Fahnen Spitze zugewandt ist. Bei senkrecht hängenden Fahnen ist die weiße Farbe vom Beschauer aus gesehen links angeordnet.

(2) Die Flagge des Landes Oberösterreich besteht aus zwei gleich breiten waagrechten Streifen, von denen der obere weiß und der untere rot ist. Das Verhältnis der Höhe der Flagge zu ihrer Länge ist 2:3.

§ 3 Landeswappen des Landes Oberösterreich

Das Landeswappen besteht aus einem mit dem österreichischen Erzherzogshut gekrönten, gespaltenen Schild, der heraldisch rechts einen goldenen Adler mit roter Zunge und roten Krallen im schwarzen Feld zeigt, heraldisch links dreimal von Silber und Rot gespalten ist. Der Erzherzogshut kann weggelassen werden.

Landeshymne – „Hoamatgsang“:

„Hoamatland, Hoamatland, di han I so gern...“ (1953)

Das Wappen Salzburgs



Abb. 17: a) Wappen des Kronlandes Salzburg, b) Salzburger Landeswappen, c) Wappen der Kurfürsten von Salzburg 1803-06

Landes-Verfassungsgesetz 1999; Art 8

- (1) Das Wappen des Landes Salzburg ist das historische Wappen. Es besteht aus einem gekrönten gespaltenen Schild: rechts in Gold ein aufrechter, nach rechts gewendeter schwarzer Löwe, links in Rot ein silberner Balken.
- (2) Die Farben des Landes Salzburg sind rot-weiß.

Der Fürstenhut stellt den Bezug zum Kurfürsten Ferdinand von Toskana (1803-1805) bzw. zum Herzogtum Salzburg (1806-1808, 1850-1918) her.

Anfänglich wurde das Wappen der Salzburger Erzbischöfe mit einer bischöflichen Mitra bekrönt. Unter dem in Salzburg bewusst gepflegten italienischen Einfluss trat zu Beginn der Neuzeit der Kardinalshut bzw. Legatenhut an die Stelle der Mitra. Darin drückt sich auch der Übergang vom religiös bestimmten Denken des Mittelalters zu den stärker weltlich bestimmten Anschauungen der neuzeitlichen Kirchenfürsten Salzburgs aus. Um 1700 trat schließlich der bis heute übliche Fürstenhut als Schildbekrönung auf, nicht selten in Kombination mit dem Legatenhut neben Bischofsstab und Schwert, den Symbolen geistlicher und weltlicher Macht.

Die Entwicklung zum selbständigen Kronland (und später Bundesland) wurde in heraldischer Hinsicht durch Art I § 4 der Landesverfassung von 1849/50 dokumentiert, wo es lakonisch heißt: „Das Herzogtum Salzburg behält sein bisheriges Wappen und die Landesfarben.“

Eine in heraldischer Hinsicht etwas kuriose Phase war die Zeit von 1943 bis 1945. Wie in den anderen damals als „Reichsgaue“ bezeichneten Bundesländern bestand auch in Salzburg die Bestrebung, für die Gauselbstverwaltung das traditionelle Landeswappen – wenn auch ohne Bekrönung – weiterzuführen. Daneben gab es aber Tendenzen, dem Wappen entweder den auf die erstmals im 18. Jahrhundert auftretende Spottgeschichte vom „Salzburger Stierwaschen“ zurückgehenden Stier oder den nationalsozialistischen Reichsadler oder auch ein von Lorbeer umgebenes Reichsschwert als Zier aufzusetzen.

Wie schon öfter im österreichischen Wappenwesen (man denke an die Pläne Karl Renners 1918 je zwei goldene Ähren und rote Hämmer über einem schwarzen Turm als Wappen Deutschösterreichs einzuführen) setzte sich die heraldische Tradition durch: Der „Reichsgau“ Salzburg erhielt am 24. Juni 1942 ein Wappen, das sich

nur in kleinen Details in der Darstellung des Löwen vom bis dahin verwendeten Landeswappen unterschied: das Löwenantlitz war „wehrhafter“ gestaltet, mit deutlich sichtbaren Zähnen und einem angriffslustig blickenden Auge.

Mit dem Landesverfassungsgesetz 1945, LGB1 1947 Nr 1, wurde das Landeswappen in der Form des Jahres 1921 wieder eingeführt.

Landeshymne:

„Land unsrer Väter, lass' jubelnd dich grüßen, Garten behütet von ew'gem Schnee...“ (1928)

Das Wappen Tirols

Die älteste uns überlieferte Farbdarstellung des Tiroler Wappens kann unmittelbar in die Zeit nach der Erbteilung von 1271 datiert werden. Sie befindet sich an der Westwand der Burgkapelle von Schloss Tirol.



Abb. 18: Wappen der gefürsteten Grafschaft Tirol - Tiroler Landeswappen

Mit Datum vom 8. November 1921 bestimmte die Tiroler Landesordnung in Art 6:

Das Wappen des Landes Tirol ist im silbernen Schild der golden gekrönte rote Adler mit goldenen Flügelspangen mit Kleeblatenden und einem grünen Kranze hinter dem Kopf.

In der Verfassung 1934 ist der Wortlaut praktisch gleich. Die ersten drei Landesverfassungen der republikanischen Zeit (1921, 1934

Systemwechsel und Staatssymbolik

und 1946) führten zwar das „immergrüne Ehrenkränzel“ ein, ließen aber die golden tingierten Waffen (Schnabel und Fänge) aus. Erst die Tiroler Landesordnung 1989 hat dies nachgeholt:

- (1) Das Landeswappen ist im silbernen Schild der golden gekrönte und bewehrte rote Adler mit goldenen Flügelspangen mit Kleeblattendend und einem grünen Kranz hinter dem Kopf.

Landeshymne:

„Zu Mantua in Banden der treue Hofer war...“ (1949)

Das Wappen Vorarlbergs

Am 20. August 1864 wurde durch kaiserliches Diplom dem damaligen Kronland Vorarlberg der österreichisch-ungarischen Monarchie ein Wappen verliehen, das aus den Wappen einzelner Städte, Gerichte und Herrschaften in Vorarlberg zusammengesetzt war. Dieses Wappen wurde nach dem Zusammenbruch der Monarchie und der Erlangung der Selbständigkeit Vorarlbergs in der neuentstandenen Republik aufgelassen.

Landesverfassung, Art 6:

- (1) Das Wappen des Landes ist das Montfortische rote Banner auf silbernem Schilde.
- (2) Die Farben von Vorarlberg sind rot-weiß.



Abb. 19: Vorarlberger Wappen bis 1918



Vorarlberger Landeswappen

Das Wappen Vorarlbergs zeigt im silbernen Schild eine mit drei gleich breiten, schwarz befransten Lätzen versehene rote Kirchenfahne an drei roten Ringen, die im oberen Teil von zwei und in den drei Lätzen je von drei schwarzen, schmalen Balken durchzogen wird. Die Enden der drei Lätze verlaufen waagrecht (bitte zu beachten: alle drei Lätze enden horizontal!).

Die heute gültige Form des Vorarlberger Wappens geht auf das Gesetz über das Landeswappen, 2. Novelle (LGB1 18/1936) zurück, welches seinerseits auf dem Landesgesetz vom 3. Dezember 1918 (LGB1 20/1918) und dem Landes-Verfassungsgesetz vom 30. Juli 1923 (LGB1 47/1923) beruht. Im Gesetz von 1918 heißt es forsch:

Als Landeswappen wird in Zukunft das Montfortische rote Kriegsbanner auf silbernem Schilde geführt, wie es im Mittelschilde des aufgelassenen Landeswappens sich vorfindet.

Auch das Gesetz aus dem Jahre 1936 spricht noch vom „Montfortischen Kriegsbanner“. In der geltenden Landesverfassung vom 14. März 1984 heißt es nur mehr „das Montfortische rote Banner“. So wurde aus einer Gerichtsfahne in Gestalt einer Kirchenfahne zunächst ein Kriegsbanner und schließlich ein einfaches rotes Banner.

Landeshymne:

Du Ländle, meine teure Heimat, ich singe zu dir zu Ehr' und Preis... (1949)

Das Wappen der Steiermark



Abb. 20: Wappen des Herzogtums Steyer – Landeswappen Steiermark

§ 6 Landes-Verfassungsgesetz 1960:

(1) Die Farben des Landes sind weiß-grün.

(2) Das Wappen des Landes ist in grünem Schild der rotgehörnte und gewaffnete silberne Panther, der aus dem Rachen Flammen hervorstoßt. Der Wappenschild trägt den historischen Hut.

Das Wappentier der Steiermark ist seit seiner Einführung am Ende des 13. Jahrhunderts zum lebenden Symbol steirischer Eigenständigkeit geworden. Mit Ausnahme vielleicht des Tiroler Adlers kommt ihm kein Wappen der österreichischen Bundesländer an identitätsstiftender Wirkung gleich.

Nach der Überlieferung findet sich das Vorbild des steirischen Panthers im „Physiologus“ („Der Naturkundige“), einem vor 300 n. Chr. im frühchristlichen Alexandrien entstandenen populär-theologischen Büchlein, wo es heißt:

Der Panther ist allen Thieren sehr freund, außer dem Drachen. Er ist bunt (wie das Kleid des Josef). Er ist still und sehr sanft. Wenn er gefressen und sich gesättigt hat, legt er sich schlafen in seiner Höhle. Und am dritten Tage erwacht er aus seinem Schläfe und schreit mit mächtiger Stimme brüllend. Und ferne und nahe hören die Thiere seine Stimme. Aber aus seiner Stimme dringt aller Wohlgeruch der Gewürze hervor. Und es folgen die Thiere dem Wohlgeruch des Duftes des Panthers nahe zu ihm laufend...

Das heraldisch ausgeformte steirische Wappentier ist in Wirklichkeit ein Produkt menschlicher Phantasie: der im Wappen der Steiermark und einiger wichtiger Städte (Graz, Steyr, Enns, Fürstenfeld und Mödling) vorkommende silberne/weiße Panther hat einen langgestreckten Pferdeschädel, eine Löwenmähne, bezottelte Hinterläufe, einen Löwenschwanz, kurze rote Stierhörner, rote Klauen, und – nicht zu vergessen – er speit Feuer aus seinem Rachen. Allerdings sind die Flammen auf einen Schreibfehler zurückzuführen: statt „fragrat“ wurde im lateinischen Physiologus „flagrat“ geschrieben, was zur Darstellung der Flammen geführt hat.

Einmal in seiner vielhundertjährigen Geschichte wurde der steirische Panther furchtbar missbraucht, als er nämlich zum Symbol des „Steirischen Heimatbundes“, der untersteirischen Organisation der NSDAP, gemacht wurde. Einem Hakenkreuz aufgelegt, diente er zwischen 1941 und 1945 der grausamen Assimilierungspolitik Adolf Hitlers („Macht mir die Untersteiermark deutsch!“).



Abb. 21: Wappen des Steirischen Heimatbundes 1941-1945

Das Landesgesetz zum Schutz des steirischen Landeswappens, LGBl 1980/8 bestimmt in § 1, Abs 2, dass die in der Anlage enthaltene Darstellung einen Bestandteil des Gesetzes bildet. In der damaligen "offiziellen" Farbdarstellung war auf Intervention weiblicher Landtags-Abgeordneter das sonst sichtbare Geschlechtsteil wegretouchiert worden. In der späteren Praxis tritt der Panther jedoch in seiner vollen Männlichkeit und in schönem Tannengrün auf, wie man es an allen Hinweisschildern der Landesregierung sehen kann.

Landeshymne:

„Hoch vom Dachstein an, wo der Aar noch haust...“ (1929)

Das Wappen Kärntens

Landesverfassung 1996 für das Land Kärnten, Art 6:

1. Die Farben des Landes Kärnten sind gelb-rot-weiß.
2. Das Land Kärnten führt als Landeswappen das historische Wappen. Der Schild des Landeswappens ist von Gold und Rot gespalten; vorn sind drei schwarze, rotbezungte und gewaffnete Löwen übereinander, hinten ein silberner Balken. Der gekrönte

Turnierhelm mit rotgoldenen Decken trägt zwei goldene Büffelhörner, die außen mit je fünf goldenen Stäbchen besteckt sind, von denen rechts je drei schwarze, links je drei rote Lindenblätter herabhängen.



Abb. 22: a) Wappen des Herzogtums Kärnten, b) Großes Landeswappen Kärntens, c) Schild des Kärntner Landeswappens

Das historische Wappen Kärntens ist das einzige unter den Wappen der österreichischen Bundesländer, das im Landesgesetzblatt mit Helm, Helmzier und Helmdecken dargestellt wird. Im Allgemeinen wird aber als Kärntner Wappen nur der Wappenschild geführt, da der Helm mit Decken und Helmzier die Proportionen der Darstellung zusammen mit anderen Wappen in der Regel sprengt.

Das ursprüngliche Kärntner Wappen, wie es die Spanheimer in ihrem Herzogssiegel führten, war ein schwarzer heraldischer Panther in Silber.

Nach dem Anfall Kärntens an die Habsburger, 1335, trat an die Stelle des Herzoghutes wieder der gekrönte Turnierhelm. Weil dadurch die Wappenkleinode Tirols und Kärntens gleich waren, erwies es sich 1363 durch den Anfall Tirols an Österreich als notwendig, für Kärnten einen neuen Helmschmuck zu schaffen, und so wies man nun dem Kärntner Wappen die goldenen Büffelhörner zu, außen mit je fünf goldenen Stäbchen besteckt, deren jedes mit drei, rechts schwarzen, links roten Lindenblättern behängt erscheinen.

Dabei verschwand auch der vom österreichischen Wappen übernommene Pfauenfederstoß, der aus dem Helm hervorwuchs. In dieser Form ist das Kärntner Wappen bis auf den heutigen Tag in Geltung.

Im Gegensatz zu den anderen Bundesländern haben die Landesfarben Kärntens als Dreifarbig in der heutigen Reihenfolge eine relativ kurze Tradition.

Noch in der Landesverfassung vom 14. März 1924 wurden im 1. Hauptstück, § 12, Abs 3, die Kärntner Landesfarben mit Rot-Weiß festgeschrieben. Nach dem Kärntner Abwehrkampf wurde am 4. Dezember 1919 von der Landesregierung ein sogenanntes „Kärntner Kreuz“ gestiftet. Es wurde an einem Band getragen, das neben Rot-Weiß auch das Gold des Landeswappens enthielt. Ebenso begannen damals dreifarbige Fahnen aufzutreten. Da es den heraldischen Gepflogenheiten entspricht, die Tinkturen des Wappens zur Grundlage der Landesfarben zu machen und sich überdies dadurch die Kärntner Farben von jenen anderer Bundesländer besser abhoben, wurden am 4. Juni 1930 die Farben Gelb-Rot-Weiß als Bestandteile der Landesflagge in die Verfassung Kärntens aufgenommen. Wie man am Text des oben zitierten Art 6 der neuen Landesverfassung sieht, werden in Kärnten Landesfarben und Landesflagge in getrennten Absätzen geregelt.

Landeshymne:

„Dort, wo Tirol an Salzburg grenzt...“ (1966)

Anmerkung:

Mit dem Vers „Wo man mit Blut die Grenze schrieb“ erinnert die vierte Strophe an den Kärntner Abwehrkampf 1918/19. Sie wird offiziell nicht mehr gesungen. Unter der Devise „Kärnten frei und ungeteilt“ stimmten 1920 Neunundfünfzig Prozent der Abstimmungsberechtigten der Zone I für den Verbleib bei Österreich.

Das Wappen des Burgenlandes



Abb. 23: Wappen Burgenland

Das Landeswappen des Burgenlandes ist in goldenem Schild ein roter, golden gekrönter und bewehrter, rot bezungter, widersehender Adler mit ausgebreiteten Schwingen, auf einem schwarzen Felsen stehend, die Brust mit einem dreimal von Rot und Kürsch gespaltenen, golden eingefassten Schildchen belegt, in den Oberecken von zwei schwarzen, breitendigen Kreuzchen begleitet.

Als das Burgenland 1921 gewissermaßen „erfunden“ wurde, sahen sich die zuständigen Stellen vor die Notwendigkeit gestellt, für das Land, das in früherer Zeit niemals eine verwaltungstechnische Einheit gebildet hatte, passende Landessymbole zu kreieren. Nach der Konstituierung des Burgenlandes wandte sich die burgenländische Landesregierung im Frühjahr 1922 an das Institut für Genealogie, Familienrecht und Wappenkunde in Wien, das in der Zeit der Monarchie als wissenschaftliche Begutachtungsstelle für Nobilitierungen und Wappenverleihungen gedient hatte.

Der Leiter des Instituts, Alfred Anthony von Siegenfeld, erarbeitete daraufhin einen Wappentwurf, der auf den Familienwappen zweier mittelalterlicher Adelsgeschlechter beruhte:

Die „Grafen“ von Mattersdorf-Forchtenstein besaßen neben ihren ausgedehnten Besitzungen in Ungarn auch mehrere Herrschaften in Niederösterreich, der Steiermark und Kärnten.

Ihr Wappen:

In Silber auf einem wachsenden roten Felsen stehend ein golden gekrönter und ebenso gewaffneter auffliegender und widersehender schwarzer Adler, dessen Flügel von je einem breitendigen roten Kreuzchen überhöht sind.

Die Güssinger hatten im 13. Jahrhundert durch systematischen Herrschaftserwerb und Ausnützung geistlicher Würden und Hofämter einen riesigen Machtkomplex im Westen Ungarns aufgebaut.

Ihr Wappen:

Ein dreimal von Rot und Kürsch gespaltener Schild.

Die beiden Wappen wurden aus ästhetischen Gründen so kombiniert, dass das Wappen der Güssinger als Herzschild auf der Brust des Forchtensteiner Adlers zu liegen kam.

Dieses Wappen wurde am 1. August 1922 vom burgenländischen Landtag als Landeswappen des Burgenlandes angenommen. Gleichzeitig beschloss der Landtag, die Farben Rot-Gold, die in den Jahren unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg als gemeinsames Zeichen der Betreiber des Anschlusses des Landes an Österreich – ähnlich dem bekannten „05“ der österreichischen Widerstandskämpfer gegen Nazideutschland etliche Jahre später – verwendet worden waren, zu den burgenländischen Landesfarben zu erklären.

Dies führte zu einer Beanstandung des Wappenzensors am Innenministerium in Wien, Sektionschef Heinrich Seydl. Dieser legte der burgenländischen Landesregierung in seinem Gutachten nahe, die Farben des Wappens den Landesfarben anzugleichen. Aus diesem Grund wurden die Tinkturen des Landeswappens von der burgenländischen Landesregierung am 17. Oktober 1922 folgendermaßen geändert: Adler rot statt schwarz, Felsen und Kreuzchen schwarz statt rot, Wappenschild golden statt silbern, Herzschild von einer goldenen Randeinfassung umgeben, um ihn vom roten Adler abzuheben.

Anmerkung:

Der Adler, das in Österreich sehr häufige Wappentier, blickt für gewöhnlich nach heraldisch rechts. Nur in zwei Fällen gibt es dafür eine Ausnahme: Auf dem Dach des Wiener Stephansdom sieht der Wiener Adler aus Gründen der Courtoisie nach links zum Bundesadler und im burgenländischen Wappen blickt er gewissermaßen „nach Osten“.

Landeshymne:

„Mein Heimatvolk, mein Heimatland, mit Österreich verbunden!“
(1936)

6.3 Die Hymnen Österreichs⁸

Die Haydnhymne ist Kulturerbe¹⁸

Die Haydnhymne gehört zu unserem immateriellen Kulturerbe. Je mehr man sich mit ihr beschäftigt, desto klarer wird einem das. Das gilt für die unsterbliche Musik, das gilt aber auch für die längst abgestorbenen Texte. In beiden kommt etwas spezifisch Österreichisches zum Ausdruck. Die Melodie ist würdig. Durch die Hebung in das Kaiserquartett, die Haydn schon 1797 im Rahmen der Erdödy-Quartette durchführte, wurde sie ehrwürdig. Sie ist die einzige Hymne, der eine solche Ehre widerfuhr. Die Texte dagegen sind merkwürdig. In der Monarchie ging es dabei immer um den Kaiser, der ja für viele die österreichische Staatsidee darstellte und um das Kaiserhaus. In der Republik ging es zu Beginn der Texte um die österreichische Landschaft, die ja zur österreichischen Identität gehört. Wir sind eine Landschaftsnation, keine Verfassungsnation.¹⁹ Im Übrigen kann man mit Karl Kraus feststellen, dass die erhabene Melodie seit jeher, seit dem guten Kaiser Franz, schlecht aufgehoben war.²⁰

⁸ Manfred Welan

Die Premiere der Haydnhymne und ihre Entstehung

Die Haydnhymne erfuhr ihre öffentliche Geburt im Burgtheater am 12. Februar 1797. Es war der 29. Geburtstag Kaiser Franz I. Am Anfang aber war – und das ist das Österreichische daran – ein Verwaltungsakt. Das Verwaltungsorgan, von dem dieser Akt ausging, war Franz Joseph Graf von Saurau (1760-1832), ein Freund und Berater des Kaisers in einem Zeitenbruch. Er hatte sich bei der Bekämpfung der sogenannten „Jakobinerverschwörung“ (1794) als Mitarbeiter des Polizeiministers Perglen bewährt und war 1795 Regierungspräsident, also Statthalter von Niederösterreich geworden. Er war ein Vorläufer Metternichs und Sedlnitzkys in der Verfolgung von Demokraten.

Die Französische Revolution hatte zum ersten Mal das Volk in die Machtdynamik gebracht. Die Marseillaise hatte wie kein anderes Lied durch die musikalische Versinnbildlichung des Übersinnlichen die Massen mobilisieren können. Das wusste Saurau und fragte sich, mit welchem Gefühlswert man die Massen im Habsburgerimperium in Bewegung setzen und halten könnte. Das Imperium war durch die Siege der Franzosen in Gefahr. Er suchte nach einem „Nationallied“. Ein solches hatte Josef Haydn in dem britischen Nationalgesang „God save the King“ kennen gelernt. Als er wieder nach Wien kam, machte er Freiherr van Swieten davon Mitteilung und dieser sprach darüber mit Saurau. Dieser gab dem Dichter Lorenz Leopold Haschka (1749-1827) den Auftrag, ein „Nazionallied“ zu verfassen.

Wer war dieser Haschka? Aus heutiger Sicht könnte man ihn einen typischen Österreicher nennen. „Der Reihe nach Jesuit, Freimaurer, Ultrajosephiner, nach Josephs Tod Ultrareaktionär, Hofpoet und Hofpedant, scheint er charakterlich einer jeweiligen Strömung unterlegen zu sein und diente auch in seinem literarischem Schaffen der jeweiligen Tendenz, ohne eine eigene Sicht zu entwickeln.“²¹ Manfred Wagner nennt ihn einen „intellektuellen Parademitläufer der Zeitumstände.“²²

Dieses Mitläufertum passte in die Pläne Sauraus. Nach dem Vorbild von „God save the King“ verfasste Haschka praktisch als Übersetzung das „Gott erhalte“. Am 11. Oktober 1796 übersandte er dem Grafen Saurau die Hymne „mit einer untertänigen Anpreisung in typischer Haschka-Manier.“²³ Hier soll nur die erste Strophe wiedergegeben werden:

Gott! erhalte Franz den Kaiser,
Unsem guten Kaiser Franz!
Lange lebe Franz der Kaiser
In des Glückes hellstem Glanz!
Ihm erblühen Lorbeer-Reiser
Wo er geht, zum Ehren-Kranz!
Gott! erhalte Franz den Kaiser,
Unsem guten Kaiser Franz!

In den weiteren Strophen ist unter anderem von Weisheit, Klugheit, Redlichkeit und Gerechtigkeit die Rede.²⁴

Daraufhin vertonte Haydn über Veranlassung Sauraus Haschkas Text. Am 14. Jänner 1797 fiel die von General Wurmser bis dahin gehaltene Festung Mantua. Napoleon war ante portas! Zwei Wochen später imprimierte Saurau die Notenhandschrift.

Vom Haschka-Text zum Zedlitz-Text

Die Völkerschlacht bei Leipzig 1813 und der Wiener Kongress 1814/1815 gaben der Hymne neue patriotische Legitimation und Massenwirkung. Mit dem neu gestärkten Staatsbewusstsein erhielt sie ihren eigentlichen Sinn. Sie wurde zur Volkshymne im wahrsten Sinne des Wortes. „Ihre umfassende künstlerische Wirkung, die sie längst ausgeübt hatte, war die Voraussetzung dafür gewesen.“²⁵

Nach der Thronbesteigung Ferdinands I. (1835-1848) war ein neuer Text notwendig. Auf Anregung Staatsrat Jarckes erhielt Karl v. Holtei den Auftrag. Der Text wurde aber nicht populär, sondern zur Staatsaffäre. Weder Holtei noch Jarcke noch Metternich waren

Österreicher von Geburt. Es gab gegnerische Stimmen und sogar eine Gegenhymne.

1836 bestimmte ein Erlass des Polizeiministers Sednitzky einen vom Dichter und pensionierten Offizier Freiherr von Zedlitz verfassten Text als authentisch.²⁶ Zedlitz war ursprünglich liberal eingestellt, passte sich aber an das System Metternich an und war von 1838 an in dessen Diensten in der Staatskanzlei tätig.²⁷ Insofern war auch er ähnlich wie Haschka ein Wende-Österreicher. Der Text lautete:

Segen Öst'reichs hohem Sohne,
Unserm Kaiser Ferdinand!
Gott, von Deinem Wolkenthron
Blick' erhörend auf dies Land!
Lass Ihn auf des Lebens Höhen,
Hingestellt von Deiner Hand,
Glücklich und beglückend stehen,
Schütze unsern Ferdinand!

Auf die Wiedergabe der weiteren Strophen wird verzichtet.

Die „Zedlitz-Hymne“ blieb bis 1848 in Geltung. Sie wurde noch mehr als Haschkas Text in die Sprachen der Monarchie übersetzt, so ins Ungarische, Tschechische, Polnische, Illyrische, Kroatische, Serbische, Slowenische, Italienische, Ruthenische, Rumänische, Walachische, Neugriechische, Aramäische und Hebräische.²⁸

Der Seidl'sche Text

Johann Gabriel Seidl lieferte 1854 – angeblich entstanden in nur einer Woche – den bis 1918 geltenden Text des „Gott erhalte“. Er wurde von Minister Bach ausgesucht und Franz Joseph empfohlen. Dieser stimmte mit Allerhöchstem Handbillet vom 27. März 1854 zu.

Dem Dichter wurde das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens verliehen.

Es wird vermutet, dass Bach den alten „Gott erhalte...“-Beginn durchsetzte.²⁹

Der Text war im Gegensatz zu früheren Textvarianten „vom Wechsel in der Allerhöchsten Person des erlauchten Landesfürsten“ unabhängig. Wieder hatte ein Verwaltungsakt eines hohen Verwaltungsmannes die entscheidende Rolle beim Text gespielt. Der „Seidl’sche Text“ blieb bis zum Ende der Monarchie in Gebrauch. Er lautet:

Gott erhalte, Gott beschütze,
unsern Kaiser, unser Land!
Mächtig durch des Glaubens Stütze
führ’ Er uns mit weiser Hand!
Lasst uns seiner Väter Krone
schirmen wider jeden Feind:
Innig bleibt mit Habsburgs Throne
Österreichs Geschick vereint.

Fromm und bieder, wahr und offen
Lasst für Recht und Pflicht uns steh’n;
Lasst, wenn’s gilt, mit frohem Hoffen
muthvoll in den Kampf uns geh’n!
Eingedenk der Lorbeerreiser,
die das Heer so oft sich wand,
Gut und Blut für unsern Kaiser,
Gut und Blut fürs Vaterland!

Was des Bürgers Fleiß geschaffen,
schütze treu des Kriegers Kraft;
mit des Geistes heitern Waffen
siegte Kunst und Wissenschaft!
Segen sei dem Land beschieden
und sein Ruhm dem Segen gleich:
Gottes Sonne strahl’ in Frieden
Auf ein glücklich Österreich!

Lasst uns fest zusammenhalten:
In der Eintracht liegt die Macht;
Mit vereinter Kräfte Walten
Wird das Schwerste leicht vollbracht.
Lasst uns, eins durch Brüderbände,
gleichem Ziel entgegen geh'n;
Heil dem Kaiser, Heil dem Lande:
Österreich wird ewig steh'n!

In dieser Version kommt sowohl der Wahlspruch Franz Josephs „viribus unitis“ als auch das „AEIOU“ im Sinne des „Austria erit in orbe ultima“ zum Ausdruck.

Auf der Suche nach einer Hymne zu Beginn der Ersten Republik

Die Haydn-Hymne war wie der Kaiser selbst Ausdruck der österreichischen Staatsidee gewesen. Sie war die alte Staatsidee in Noten gesetzt. Das „Gott erhalte“ war das große österreichische Symbol, das zu Herzen ging.

Franz Grillparzer widmete ihm 1858 folgendes Gedicht:

Als ich noch ein Knabe war,
rein und ohne Falte,
Klang das Lied mir wunderbar,
jenes „Gott erhalte“.

Selbst in Mitte der Gefahr,
von Getös' umrungen,
Hört ich's weit entfernt, doch klar
wie von Engelszungen.

Und nun müd' und wegeskrank,
Alt, doch auch der alte
Sprech' ich Hoffnung aus und Dank
Durch das „Gott erhalte“.

In „Musik der Kindheit“ erinnert sich Anton Wildgans: „Die Fahne senkte sich und aus dem knatternden Wirbel der Trommeln empor erhob sich als das stärkste Symbol jenes unvergesslichen Vaterlandes der Kindheit in herrlich genauem Zusammenklang der Instrumente mächtig, feierlich und immer ganz erschütternd die begnadete Melodie des „Gott erhalte“.

Am 10. November 1918 stimmte die Orgel im Schloss Schönbrunn zum letzten Mal das „Gott erhalte“ an. Gott hat weder den Kaiser noch das Land erhalten. Für viele war der Zusammenbruch und das Auseinanderfallen des Habsburgerimperiums eine Katastrophe. Doch auch der neue Kleinstaat brauchte eine Hymne.

Am 12. November 1918 proklamierte die Provisorische Nationalversammlung die „Republik Deutschösterreich“ und den Anschluss an Deutschland. Beides war ohne Absprache mit den Alliierten und Deutschland geschehen. Im Staatsvertrag von St. Germain wurde der Anschluss an Deutschland verboten. Außerdem wurde der ungeliebte Name Österreich aufgezwungen, der viele an Habsburg erinnerte. Vom Selbstbestimmungsrecht des Volkes, das Wilson verkündet hatte, war nicht die Rede.

Mehrere Hymnentexte entstanden in dieser Zeit, darunter ein „Lied der Deutschen“ von Carl Michael Ziehrer, das er als Männerchor vertonte. Schon am Gründungstag der Republik hatte der Präsident der Wiener literarischen Gesellschaft, Freiherr von Petz, eine „Deutschösterreichische Hymne“ gedichtet, andere folgten mit und ohne Haydn-Melodie.

Staatskanzler Renner, der ein besonderes Gespür für politische Symbolik hatte, kannte die Versuche und versuchte wahrscheinlich deshalb selbst einen Text zu verfassen. Er schrieb:

Die Republik Österreich war inmitten des Zusammenbruchs des alten Habsburgerreiches aus den deutschen Ländern dieses Reiches begründet worden. Die alte Kaiserhymne konnte natürlich für sie nicht übernommen werden. Das Bedürfnis nach einer Hymne für die Republik wurde zuerst von militärischer Seite geäußert. Die kleinen Truppenbestände, welche die Republik besaß, mussten auf

sie vereidigt werden. Die Truppenkommandanten bestürmten das Kanzleramt um eine Hymne. Sie musste gleichsam über Nacht geschaffen werden.³⁰

Staatskanzler Renner verfasste also in dieser Zeit nicht nur Texte von Gesetzen und Verfassungen, sondern auch einen Hymnentext. Er bat seinen Freund, den Komponisten Wilhelm Kienzl, um die Vertonung. Am 15. Juli 1920 wurde die neue Hymne bei der Vereidigung der neuen Wehrmacht auf dem Heldenplatz gespielt und gesungen. Die erste Strophe lautete:

Deutsch-Österreich, du herrliches Land,
wir lieben dich!
Hoch von der Alm unterm Gletscherdom
stürzen die Wasser zum Donaustrom:
tränken im Hochland Hirten und Lämmer,
treiben am Absturz Mühlen und Hämmer;
grüßen viel Dörfer, viel Städte und zieh'n
jauchzend ans Ziel, unserm einzigen Wien!
Du herrliches Land, unser Heimatland,
wir lieben dich, wir schirmen dich.

Bemerkenswert sind auch die anderen Strophen:

Deutsch-Österreich, du tüchtiges Volk,
wir lieben dich!
Hart ist dein Boden und karg dein Brot,
stark doch macht dich und klug die Not.
Seelen, die gleich wie Berge beständig,
Sinne, die gleich wie Wasser lebendig,
Herzen so sonnig, mitteilbarer Gunst,
schaffen sich selber ihr Glück, ihre Kunst
Du tüchtiges Volk, unser Muttervolk,
wir lieben dich, wir schirmen dich.

Deutsch-Österreich, du treusinnig Volk,
wir lieben dich!
Dienende Treu schuf dir Not und Reu,
sei in Freiheit dir selber treu!

Gibt es ein Schlachtfeld rings in den Reichen,
wo deiner Söhne Knochen nicht bleichen?
Endlich brachst du die Ketten entzwei ...
Diene dir selber, sei dein! Sei frei!
Du treusinnig Volk, unser Duldervolk,
wir lieben dich, wir schirmen dich.

Deutsch-Österreich, du Bergländerbund,
wir lieben dich!
Frei durch die Tat und vereint durch Wahl,
eins durch Geschick und durch Blut zumal.
Einig auf ewig, Ostalpenlande!
Treu unserm Volkstum, treu dem Verbande!
Friede dem Freund, doch dem Feind, der droht,
wehrhaften Trotz in Kampf und Not!
Du Bergländerbund, unser Ostalpenbund,
wir lieben dich, wir schirmen dich!

Wieder war die Initiative von einem Verwaltungsorgan ausgegangen und zwar von einem obersten, vom Staatskanzler höchstpersönlich. Der Staatskanzler besang zunächst die Landschaft und damit das wichtigste Identitätselement unseres Volkes. Man wird ein wenig an Goethes „Mahomets Gesang“ erinnert. Der Staatsname „Deutsch-Österreich“ blieb bei Renner. Bergländerbund kommt zwei Mal vor, Ostalpenlande und Ostalpenbund je einmal, gewissermaßen als Namensvarianten von Deutsch-Österreich.

Neben der Landschaft und dem Land wird das Volk besungen. Und es ist schon vom „Duldervolk“ die Rede, gewissermaßen Wildgans' „Rede über Österreich“ und die Unabhängigkeitserklärung 1945 vorwegnehmend.

Mit Recht sah man in Renners Versen weniger eine poetische als eine politische Leistung. Von einer Dekretierung der Renner-Kienzl-Hymne wurde aber abgesehen. So entwickelte sich in der Praxis ein „uneinheitliches Bild, das irgendwie die Unausgeglichenheit der Staatsauffassung widerspiegelte.“³¹

Die Wiederkehr der Haydn-Hymne in der Ersten Republik

In Österreich war die Haydnhymne, wie hier formuliert worden war, „in Pension gegangen“. Sie wurde aber gespielt und neben dem Deutschlandlied und der Renner-Kienzl-Hymne gesungen. Auch das als „Deutschösterreichische Volkshymne“ betitelte Gedicht Ottokar Kernstocks „Sei gesegnet ohne Ende“ wurde bald gesungen. Eine offizielle Hymne gab es aber nicht.

Wieder kam die entscheidende Initiative von der obersten Verwaltung. „Man bereitete im Bundesministerium für Heereswesen Ende 1929 einen Vortrag [...] für den Ministerrat vor. Der erste Entwurf (Gegenstand: „Das Weihelied des freien deutschen Ostmarkvolkes“ von Dr. Ottokar Kernstock – Einführung als Bundeshymne) geht von einem Flugblatt aus, dessen Titel dem Vortragsentwurf die Gegenstandsbezeichnung gab.“³² Es wird hervorgehoben, dass keine durch eine Rechtsnorm festgelegte Staatshymne existiert. Daher sollte die „notwendige Legalität“ geschaffen werden. Die Renner-Kienzl-Hymne sei kein allgemeines Lied- und Volksgut. Zwei solche Lieder seien aber „Oh, Du mein Österreich“ von Franz von Suppé und die Haydn-Hymne. Jenes sei zu wenig Hymne, die Haydn-Hymne habe dagegen Ewigkeitswert. Sie sei in Aufbau und Melodie unübertroffen. Außerdem sei sie Nationalhymne des Deutschen Reiches geworden. Durch das Einführen der Haydn-Hymne in Österreich werde „unser enges Verbundensein mit dem deutschen Bruderstaat in besonders auffälliger Weise zum Ausdruck gebracht.“

Der Ministerratsvortrag wurde vom Rechtsbüro des unter Leitung des Christlichsozialen Vaugoin stehenden Heeresministeriums ausgearbeitet. Darin heißt es u.a.: Über jeden Zweifel stehe, „dass – im Gegensatz zur Regelung der Wappen und der Flaggenfrage – die Einführung einer Bundeshymne nicht eines Gesetzes bedarf.“³³ Auch der Bundespräsident sei nicht zuständig. Für die rechtliche Natur des Einführungsaktes sei es von Belang, dass die Frage, welche Hymne und unter welchen Voraussetzungen sie von öffentlichen

Organen zu spielen ist, zu den Angelegenheiten des inneren Dienstbetriebes gehört; dies gelte u.a. für den Bereich des Bundesministeriums für Heereswesen. Es handle sich also bei der Einführung der Hymne um eine Dienstanweisung. In dieser Erwägung genüge zur Wiedereinführung der Haydn-Hymne ein Beschluss der Bundesregierung, der als Dienstanweisung auch nicht der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt bedürfe [...]. Daran ändere nichts, dass in der Monarchie die Regelung der Hymnen-Frage zu den Prärogativen des Kaisers gehört habe. Als authentische Melodie hätte die Fassung zu gelten, die Franz Joseph mit A.H. Entschliebung vom 6. April 1890 genehmigt habe.³⁴ Man schuf also die „notwendige Legalität“ ohne Legalität.

Der Vortrag wurde „wie beantragt“ beschlossen. Als Titel der Hymne wurde nicht „Österreichische Volkshymne“ gewählt, sondern „Österreichische Bundeshymne“. Der beschlossene Text lautete:

Sei gesegnet ohne Ende,
Heimaterde, wunderhold!
Freundlich schmücken dein Gelände
Tannengrün und Ährengold.
Deutsche Arbeit, ernst und ehrlich,
Deutsche Liebe, zart und weich -
Vaterland, wie bist du herrlich,
Gott mit Dir, mein Österreich!

Keine Willkür, keine Knechte!
Offne Bahn für jede Kraft!
Gleiche Pflichten, gleiche Rechte!
Frei die Kunst und Wissenschaft!
Starken Mutes, festen Blickes,
Trotzend jedem Schicksalsstreich,
Steig' empor den Pfad des Glückes,
Gott mit Dir, mein Österreich!

Lasst, durch keinen Zwist geschieden,
Uns nach einem Ziele schauen!
Lasst in Eintracht und in Frieden
Uns am Heil der Zukunft baun!
Uns' res Volkes Jugend werde
Ihren starken Ahnen gleich!
Sei gesegnet Heimaterde!
Gott mit dir, mein Österreich!³⁵

Ottokar Kernstock hatte das Gedicht „Sei gesegnet ohne Ende“ schon 1919 verfasst. Später modifizierte er es und passte es den staatsrechtlichen Verhältnissen an: Aus „Deutsche Heimat, wunderhold!“ in der ersten Strophe wurde „Heimaterde, wunderhold!“ Und die Strophen endeten nicht mehr mit „Gott mit dir, Deutschösterreich!“, sondern mit „Gott mit dir, mein Österreich!“

Kernstock hatte viele Anhänger, aber auch manche Gegner. Anlass der Kritik war vor allem sein romantischer Radikalismus, der alles, was er begann, „deutschnationalisierte“³⁶.

Im Übrigen wurde neben der neuen Hymne ohne Sanktionen und Konsequenzen auch das Deutschlandlied gesungen. Offiziell hieß es „Gegen das Singen des Deutschlandliedes werden unter gewissen Voraussetzungen keine Bedenken erhoben.“ Wurde nur die Haydn-Melodie gespielt, konnte man also im Kopf mehrere Varianten mitsingen. So geschah es auch. Die Renner-Kienzl-Hymne aber wurde erlassmäßig ausdrücklich abgeschafft.

Mit einem Opportunisten und fragwürdigen Dichter hat die Haydn-Hymne in Österreich textlich begonnen. Mit einem radikal deutschnational dichtenden Augustiner-Chorherrn und mit dem Deutschlandlied endete sie und mit ihr die Erste Republik. Immer war die Verwaltung initiativ gewesen und die Hymne zum Verwaltungsakt geworden.

Die Haydn-Hymne in der Zweiten Republik

1945 wurde vieles beschlossen, insbesondere die Rückkehr zur Bundesverfassung 1920 idF 1929. Aber die Rückkehr zur Haydn-Hymne wurde nicht beschlossen. Als Volksschüler hatte ich 1943-1945 das Deutschlandlied und das Horst Wessel-Lied gesungen. Aber erst im Schuljahr 1947 sangen wir eine österreichische Hymne, das Bundeslied „Brüder reicht die Hand zum Bunde“, zu der Melodie, die damals noch Mozart zugeschrieben wurde.

Immerhin dachten führende Politiker an die Wiedereinführung der Melodie Haydns. Insbesondere der Bundesminister für Unterricht, Dr. Felix Hurdes, setzte sich dafür ein. Im Ministerrat am 9. April 1946 berichtete er, dass

jeder Österreicher die alte Haydn-Hymne mit einem zeitgemäßen Text schon mit Rücksicht darauf, dass es sich hier um altes österreichisches Kulturgut handelt, für die gegebene österreichische Hymne halten [würde]. Leider habe sich aber das Deutsche Reich dieser Melodie bemächtigt. Für die von ihm unterdrückten Völker Europas sei diese Melodie während der Jahre ihres Leidens als Hymne der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft so verhasst geworden, dass jedes Abspielen der Haydn-Melodie im Ausland als Provokation empfunden werden würde. Daher sei die Wiederverwendung der Melodie Haydns als österreichische Hymne unmöglich.³⁷

Der Ministerrat beschloss, mit einem Preisausschreiben an die breite Öffentlichkeit heranzutreten.³⁸ Es gehe um „ein Lied hymnischen Charakters, das den neuen österreichischen Bundesstaat und seine Menschen im In- und Ausland sowohl textlich als auch musikalisch würdig zu präsentieren vermag.“ Rund 1800 Einsendungen wurden vorgelegt. Aber viele wiesen darauf hin, dass die Einsetzung der Haydn-Hymne als „ein Akt der Wiedergutmachung“ anzusehen sei, zumal seinerzeit die Erklärung dieser Melodie zur deutschen Nationalhymne ohne Befragen und ohne Einwilligung Österreichs erfolgt sei. Mehrere Unterausschüsse der eingesetzten

Jury fanden schließlich 200 diskutabile Vorschläge. Schließlich wurden 29 Hymnenvorschläge präsentiert.

Die Jury stellte fest, dass die Melodie des Bundesliedes („Brüder reicht die Hand zum Bunde“³⁹) die meisten Punkte erhalten habe. Damals schrieb man die Melodie Wolfgang Amadeus Mozart zu, Forschungen der 1960er Jahre zufolge dürfte sie jedoch von Johann Baptist Holzer stammen.⁴⁰ Unter den Dichtungen führte der wiederholt vorgeschlagene (abgeänderte) Text Ottokar Kernstocks „Sei gesegnet ohne Ende“.

Mit Ministerratsbeschluss vom 22. Oktober 1946 wurde die Melodie des Bundesliedes zur österreichischen Bundeshymne erklärt.⁴¹ Da Kernstocks seinerzeit für die Haydn-Melodie verfasster Text sich für die Mozart- bzw. Holzer Melodie nicht eignete, lud Bundesminister Hurdes hierauf Dichter, die schon am Preisausschreiben beteiligt gewesen und in die engere Wahl gekommen waren, ein, zu dieser Melodie den Text zu verfassen. Die Jury entschied sich für den Text der Dichterin Paula von Preradović und der Ministerrat erklärte in seiner Sitzung vom 25. Februar 1947 die damals Mozart zugeschriebene Melodie mit diesem Text zur Bundeshymne.⁴² Eine besondere Rechtsform und Kundmachung wurde nicht gewählt. Die damit verbundene rechtliche Problematik wurde vor allem von Robert Walter hervorgehoben.

Die neue Hymne blieb lange ohne Popularität. Bundesminister Hurdes stellte in der Ministerratssitzung vom 2. Mai 1951 fest, dass die Hymne „in den bisherigen fünf Jahren ihres Bestandes nicht wirklich Gemeingut der breiten Massen unseres Heimatlandes geworden“ sei. Man sei sich allgemein im klaren gewesen, „dass die Hymne Haydns als wahrhaft einmalige musikalische Repräsentation des österreichischen Volkscharakters derart unauslöschlich im Herzen jedes Österreicher verankert ist,“ dass an sie keine Einreichung und kein Vorschlag im Preisausschreiben auch nur annähernd herankommen konnte. Das sei auch die Meinung der Juroren gewesen. Die Haydn-Hymne sei tatsächlich nicht ersetzbar. Er – Hurdes – sei

daher mit Nachdruck für die Wiedereinführung eingetreten. „Ganz besonders sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich der verewigte Bundespräsident Dr. Karl Renner bereits vor Beschlussfassung über das durchzuführende Preisausschreiben für die Beibehaltung der Haydn-Melodie als österreichische ausgesprochen hat [...]“.⁴³ In letzter Zeit sei der Ruf nach Wiedereinführung laut geworden, besonders häufig in den Bundesländern.

Hurdes appellierte in diesem Sinn wieder an den Ministerrat, die Haydnhymne einzuführen. Er wies darauf hin, dass die einmütige Tendenz der österreichischen Politik in den vergangenen fünf Jahren auf Wiedergutmachung und daher für Wiederherstellung des vor 1938 bestandenen Zustandes gerichtet gewesen sei. Die Forderung nach Wiedereinführung der Haydn-Melodie als österreichischer Bundeshymne sei zweifellos auch ein Begehren nach Wiedergutmachung, und zwar ein solches, dem sich kein wahrhafter Österreicher widersetzen werde. Wie kürzlich bekannt geworden sei, habe überdies die deutsche Bundesregierung auf eine künftige Weiterverwendung der Haydn-Melodie als deutsche Hymne verzichtet.⁴⁴

Österreich besitze sowohl einen rechtlichen als auch einen moralischen Anspruch auf die Wiedereinführung der Haydn-Melodie als österreichische Bundeshymne. Die seinerzeitigen Bedenken könnten als überholt angesehen werden. Die Neutextierung werde vom Bundesministerium durch Ersuchen an österreichische Dichter veranlasst werden.⁴⁵

Die Bundesregierung konnte sich aber nicht für seinen Antrag entscheiden, es konnte keine Einstimmigkeit im Ministerrat erreicht werden. Hurdes werde jedoch „nicht erlahmen“, „die Bemühungen zur Wiedereinführung [...] auch in Zukunft nach Kräften fortzuführen [...]“.

Es kam aber zu keiner Änderung, auch nicht, als im Haydn-Jahr 1959 diese Frage erneut aufgeworfen wurde. Die neue Bundeshymne

hatte sich eingebürgert, auch wenn sie lange mehr gespielt als gesungen wurde.

Das Ende der Haydn-Hymne für Österreich durch Deutschland

Der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Konrad Adenauer, erkannte die Bedeutung der Haydn-Hymne für die Emotionen der Deutschen. Ohne die Republik Österreich zu fragen oder auch nur zu informieren, setzte er die Wiedereinführung der Haydn-Melodie als Hymne für Deutschland durch. Er wusste wohl um das österreichische Zögern und die Uneinigkeit der schwarz-roten Bundesregierung. Er ergriff 1951 die Initiative anlässlich einer Feier zu seinem 75. Geburtstag in Berlin und intonierte das Deutschlandlied. Der sozialdemokratische Oberbürgermeister Reuter sang mit, die meisten Besucher aber nicht. Der CDU-Parteitag in Karlsruhe 1951 beschloss dann einstimmig Bundespräsident Heuss zu bitten, das Lied in seiner dritten Strophe wieder zur Hymne zu erheben.

Heuss hatte andere Hymnen-Pläne gehabt. Aber in einem Briefwechsel mit ihm im Jahr 1952 setzte sich Adenauer durch. Seine Autorität und Popularität hatte auch über Widerstrebende gesiegt. Die dritte Strophe des Deutschlandliedes wurde zur Nationalhymne der Bundesrepublik. Die Republik Österreich protestierte meines Wissens nicht gegen die endgültige „Eindeutschung“ der Haydn-Hymne, obwohl noch 1951 von der Wiedereinführung als Wiedergutmachung die Rede gewesen war. Die dritte Strophe lautet:

Einigkeit und Recht und Freiheit
für das deutsche Vaterland!
Danach lasst uns alle streben,
Brüderlich mit Herz und Hand!
Einigkeit und Recht und Freiheit
sind des Glückes Unterpfand:
Blick im Glanze dieses Glückes,
Blicke, deutsches Vaterland!

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat wie schon die Weimarer Verfassung auf die Festlegung einer Hymne verzichtet. Wie in Österreich fehlt auch in Deutschland ein Gesetz über die Hymne.

Bei staatlichen Feiern in der Bundesrepublik Deutschland wurde ab Mai 1952 die Hymne in der dritten Strophe gesungen. Bei manchen Gelegenheiten war es anders. Erst 1990 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass nur die dritte Strophe als offizieller Text „strafrechtlich geschützt“ sei.

1991 einigten sich Bundespräsident Richard von Weizsäcker und Bundeskanzler Helmut Kohl – so wie Heuss und Adenauer 40 Jahre zuvor – in einem Briefwechsel, die dritte Strophe des Deutschlandliedes zur Hymne des wieder vereinigten Deutschland zu deklarieren.⁴⁶ Die Republik Österreich reagierte auch diesmal nicht.

Österreich hat die Haydn-Melodie als Hymne wohl endgültig verloren. Umso mehr sollten wir sie zu unserem immateriellen Kulturerbe erklären. Wir sollten sie bei Gelegenheit nach der Bundeshymne und vor der Europa-Hymne spielen, ohne einen Text zu singen, aber an ihre Geschichte denken. Das wäre politische Bildung durch Musik. Wir sollen zuhören und nachdenken.

Sollen die Töchter in die Hymne?⁹

Land der Berge, Land am Strome,
Land der Äcker, Land der Dome,
Land der Hämmer, zukunftsreich!
Heimat bist du großer Söhne,
Volk, begnadet für das Schöne,
vielgerühmtes Österreich.
Vielgerühmtes Österreich!⁴⁷

⁹ Peter Diem

Immer wieder war es zu Diskussionen gekommen, ob nicht auch die Töchter Österreichs in der Hymne genannt werden sollten.

Nach einer schon 2005 von Maria Rauch-Kallat (ÖVP) losgetretenen Debatte wollte die ehemalige Ministerin bei ihrem letzten Parlamentsauftritt am 8. Juli 2011 eine Textänderung auf „Heimat großer Töchter, Söhne“ durchbringen. Sie wurde aber von ihrer eigenen Fraktion durch Dauerreden daran gehindert. In der Folge brachten drei Hinterbänklerinnen von SPÖ, ÖVP und Grünen einen Initiativantrag ein, der nach Abhandlung von 70 (!) Tagesordnungspunkten erst in der Nationalratssitzung vom 20. Oktober 2011 um 02:36 morgens die Erste Lesung passierte und anschließend dem Verfassungsausschuss zugewiesen wurde.

Nur zwei Werktage vor der Sitzung des Verfassungsausschusses vom 22. November 2011 legten die Mandatarinnen einen neuen Text („Heimat großer Töchter und Söhne...“) samt Notenblatt vor, in welchem weder der Komponist der Hymne noch die Autorin des Textes genannt sind!

So erschien das Musikstück auch im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 127/2011). Bei der entscheidenden Sitzung am 7. Dezember 2011 hatten nur 61 Prozent der Nationalratsabgeordneten der Änderung dieses wichtigen Staatsymbols zugestimmt – eine Ausnahme von der Tradition, nach der Staatssymbole oder deren Änderung immer einstimmig beschlossen wurden.

Feierlich, doch nicht zu langsam

Singstimmen

1. Land der Ber-ge, Land am Stro-me, Land der Äc-ker, Land der
 2. Heiß um-feh-det, wild um-strit-ten, lieget dem Erd-teil zu in-
 3. Mu-tig in die neu-en Zel-ten, frei und gläu-big sieh uns

Klavier

1. Do-me, Land der Häm-mer, zu-kunfts-reich! Hei-mat gro-ßer
 2. mit-ten ei-nem star-ken Her-zen gleich. Hast seit frü-hein
 3. schreiten, ar-beits-froh und hoff-nungs-reich. Ei-nig laß in

1. Töch-ter und Söh-ne, Volk, be-gna-det für das Schö-ne, viel-ge-
 2. Ah-nen-ta-gen ho-her Sen-dung Last ge-tra-gen, viel-ge-
 3. Ju-bel-chö-ren, Va-ter-land, dir Treu-e schwören, viel-ge-

1. rüh-m-tes Ö-ster-reich: Viel-ge-rüh-m-tes Ö-ster-reich.
 2. prüf-tes Ö-ster-reich. Viel-ge-prüf-tes Ö-ster-reich.
 3. lieb-tes Ö-ster-reich. Viel-ge-lieb-tes Ö-ster-reich.

Abb. 24: Bundeshymne - Anlage zum BGBl. I, Nr. 127/2011

Hymnentexte sind keine heiligen Texte

Es ist keine Frage: Hymnentexte sind nicht sakrosankt. Schon die 1796 von Lorenz Leopold Haschka getextete Volkshymne („Gott erhalte Franz den Kaiser ...“) musste nach dem Tod von Kaiser Franz modifiziert werden. Dieser Text wurde 1854, einige Jahre nach der Thronbesteigung von Franz Josef I., durch einen neuen Text von Johann Gabriel Seidl ersetzt. Der ausgewählte Text wurde freilich zunächst „behördlich“ verbessert: An die Stelle der Eingangsworte „Heil dem Kaiser, Heil dem Lande“ trat das bis in die Gegenwart bekannte „Gott erhalte, Gott beschütze unsern Kaiser, unser Land!“.

Ein Jahr nach dem Krieg: Ein fairer Wettbewerb

In einem am 9. April 1946 von der Regierung beschlossenen Preisausschreiben, das auf sehr korrekte Weise durchgeführt worden war, erzielte der Text von Paula von Preradović die höchste Punktezahl (47). Ihr Text siegte nur knapp vor dem Entwurf von Siegmund Guggenberger (45 Punkte) und jenem von Alexander Lernet-Holenia (44 Punkte). Obwohl ihr Entwurf aus heutiger Sicht jenen der Mitbewerber weit überlegen war, musste er vor Inkrafttreten noch einige Änderungen hinnehmen. So wurden u.a. die Zeilen zwei und drei („Land der Äcker, Hämmer, Dome / Arbeitsam und liederreich“) ersetzt durch „Land der Äcker, Land der Dome / Land der Hämmer zukunftsreich“; und aus „schaffensfroh“ in der dritten Strophe wurde „arbeitsfroh“.

Der erstgereichte Text hatte den großen Vorteil, dass er – ähnlich wie die beiden Hymnen der Ersten Republik – dem Bewusstsein der Österreicher als „Landschaftsnation“ (Manfried Welan) entsprach. Schon Karl Renner hatte – ebenfalls nach einigen Korrekturen – 1920 seinen Hymnen-Text mit der „Alm unterm Gletscherdom“ und dem „Donaustrom“ beginnen lassen, während Ottokar Kernstock 1922 von „Tannengrün und Ährengold“ schrieb (in „Sei gesegnet ohne Ende / Heimerde wunderhold“, Hymne 1929).

Textänderungen müssen sprachlich korrekt sein

Gegen zeitbezogene oder stilistische Textänderungen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Freilich unter einer Voraussetzung: Sie müssen sprachlich und musikalisch korrekt sein. Und das ist beim neuen Text der Bundeshymne zweifellos nicht der Fall. Mit traumwandlerischer Sicherheit wurde in dem geschilderten Husch-Pfusch-Verfahren ein holpriger Text gewählt, obwohl es schon länger einen sprachlich und musikalisch perfekt passenden Vorschlag gab.

Nach diesem hätten an die Stelle des Originals „Heimat bist du großer Söhne, Volk begnadet für das Schöne...“ statt der holprigen Phrase „Heimat bist du großer Töchter und Söhne, Volk begnadet für das Schöne...“ die harmonisch passenden Wörter „Großer Töchter, großer Söhne Volk, begnadet für das Schöne...“ eingesetzt werden sollen.

Was ist zu tun?

Die zwar nicht von W. A. Mozart, sondern vermutlich von dem Korneuburger Komponisten Johann Baptist Holzer (1753-1818) stammende Melodie⁴⁸ mit dem Text „Land der Berge...“ hat sich in fast sieben Jahrzehnten einen Platz in den Herzen der Österreicher errungen, obwohl sie nicht leicht zu singen ist. Im Vergleich zu anderen Hymnen ist der ursprüngliche Text von hoher inhaltlicher und literarischer Qualität – insofern sollte von einer Neuschöpfung abgesehen werden. Da aber anzunehmen ist, dass sich der 2011 „verschlimmbesserte“ Text auf Jahre hinaus nicht durchsetzen wird – wenn überhaupt – wäre es politisch klug, eine Volksbefragung mit verschiedenen Varianten durchzuführen. Insbesondere dann, wenn verlässliche demoskopische Erhebungen weiterhin breite Unzufriedenheit mit der Textänderung signalisieren.

Ein Staatsymbol sollte die Mehrheit der Bevölkerung hinter sich und nicht gegen sich haben.

6.4 Staatspolitische Denkmäler¹⁰

Republik-Denkmal (1928)



Abb. 25: Republik-Denkmal (P. Diem)

Das "Denkmal der Republik" wurde am 12. November 1928 – genau zehn Jahre nach der Proklamation der "Republik Deutschösterreich" – enthüllt.

Das dreistufige Steinpodest trägt drei Vierkantschriftsockel vor drei vierkantigen Pfeilern, die von einem Inschriftenarchitrav überhöht sind. Die Büsten zeigen Jakob Reumann (1853-1925, Wiener Bürgermeister von 1919 bis 1923), Dr. Viktor Adler (1852-1918, zuletzt Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten) und Ferdinand Hanusch (1866-1923, Staatssekretär für Soziale Fürsorge von 1918 bis 1920). Die Büsten wurden von drei verschiedenen Bildhauern – Franz

¹⁰ Peter Diem

Seifert (Jakob Reumann), Anton Hanak (Viktor Adler) und Mario Petrucci – nach einem Vorbild von Carl Wollek (Ferdinand Hanusch) geschaffen.

Beachte: Der eigentliche Staatsgründungsakt der Ersten Republik war nicht das Gesetz vom 12. November oder die an diesem Tag erfolgte Ausrufung der Republik von der Wiener Parlamentsrampe, sondern der 30. Oktober 1918, an dem die Abgeordneten, die sich am 21. Oktober als "provisorische Nationalversammlung des deutsch-österreichischen Staates für Deutschösterreich" konstituiert hatten, einen Staatsrat einrichteten, ein provisorisches Grundgesetz beschlossen, das Staatsgebiet definierten und dies vom Balkon des Niederösterreichischen Landhauses aus verkündeten.

Der 12. November war während der ganzen Ersten Republik höchst umstritten: Zwar war er am 25. April 1919 vom Nationalrat ohne Debatte einstimmig zum Staatsfeiertag erklärt worden, wurde aber nie wirklich akzeptiert. Die Christlichsozialen mochten den revolutionären Beigeschmack dieses Tages nicht, die Sozialdemokraten sahen gerade darin ihr Verdienst und versuchten, die Republikgründung als einseitiges Werk der Wiener Sozialdemokratie darzustellen und die Rolle der anderen Parteien und der Bundesländer herunterzuspielen.

Das wird am Republikdenkmal, das 1928 von der Stadt Wien an prominenter Stelle gegenüber dem Parlament errichtet wurde, besonders deutlich: Es zeigt drei sozialdemokratische Politiker, Victor Adler, Jakob Reumann und Ferdinand Hanusch, die alle drei an den Ereignissen des 12. November nicht oder nur am Rande beteiligt waren. Am ehesten noch Victor Adler. Aber der war am 12. November schon tot. Auch Reumann und Hanusch hatten ihre Verdienste, aber ganz sicher nicht im Zusammenhang mit der Republikausrufung. Die tatsächlichen Handlungsführer, die drei Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung, der Christlichsoziale Johann Nepomuk Hauser, der Großdeutsche Franz Dinghofer und der Sozialdemokrat Karl Seitz wurden völlig übergangen. Einer gemeinsamen Erinnerungskultur wurde solcherart weitgehend der Boden entzogen.

Die Sozialdemokraten verstanden sich zwar als Hüter der Republik, brachten aber immer wieder zum Ausdruck, dass es eine revolutionäre Republik sein müsse: Die „Arbeiter-Zeitung“ titulierte den 12. November regelmäßig als „Gedenktag der Revolution“. Dass die Republik nur eine Zwischenstufe sei, konnte man auf den Transparenten der Maiaufmärsche ablesen: „Republik, das ist nicht viel, Sozialismus ist das Ziel.“

Die Christlichsozialen hingegen rückten vom 12. November immer mehr ab und inszenierten an seiner Stelle den 15. November als Tag des Heiligen Leopold mit der traditionellen Männerwallfahrt nach Mariazell als mächtiger christlicher Gegendemonstration gegen marschierende Arbeiter.

Der Ausschaltung des Parlaments im Jahre 1933 fiel auch der Staatsfeiertag am 12. November zum Opfer. 1933 veranstaltete die Sozialdemokratie am 12. November noch einen „organisierten Spaziergang“, bei dem 225 Personen verhaftet wurden, darunter Karl Renner. Dann wurde das Republikdenkmal verhüllt und danach abgetragen. Am 27. April 1934 wurde der 12. November als Staatsfeiertag abgeschafft. Nach 1945 wurde das Republikdenkmal zwar wieder aufgestellt, der Republikfeiertag aber nicht wieder eingeführt. Karl Renner begründete dies mit meteorologischen Umständen: Mit der ungünstigen Wetterlage, die Mitte November in der Regel herrsche. 1965 wurde als neuer Nationalfeiertag der 26. Oktober beschlossen.⁴⁹

Anlässlich des Verbots der Sozialdemokratie mit Kruckenkreuzfahnen verhüllt, wurde das Republikdenkmal 1934 von der Stadtverwaltung abgetragen und bis 1948 in der Stadionhalle gelagert. Am 12. November 1948 – genau zwei Jahrzehnte nach seiner ersten Enthüllung – eine ganze Generation nach dem Entstehen der Republik Österreich – wurde das von Mario Petrucci restaurierte Denkmal wieder der Öffentlichkeit übergeben.



Abb. 26: Mit Kreuzen verhülltes Republik-Denkmal, Dollfuß-Bild, Feb. 1934
(©ÖNB / Hilscher, Inv.Nr. H 2437/8 POR MAG)

Das Monument hat durch seine einseitige Ausrichtung auf drei sozialdemokratische Politiker nie wirklich "staatstragende" Wirkung entfalten können. Statt für Anhänger aller politischen Richtungen die Gründung der Republik Österreich als Gemeinschaftswerk zu symbolisieren, stellt es eher einen parteipolitischen Usurpations- und Kraftakt seitens des "Roten Wien" dar. Als solcher hat es – wie erwähnt – Widerstand der ständestaatlichen Kommunalverwaltung ausgelöst.

Ein Sprengstoffanschlag am 30. April 1961 gegen die Rückseite des Denkmals blieb bis heute ungeklärt.

Dazu schreibt Petra Stüber im "Standard" vom 30.4./1.5.2016:

Es regnete am Abend des 30. April 1961 in Wien – und das war gut so. Wäre es trocken geblieben, hätte die noch junge Republik wo-

möglich Verletzte oder gar Todesopfer in der Wiener Innenstadt zu beklagen gehabt. Denn um 22.45 Uhr erschütterte eine Detonation den Schmerlingplatz zwischen Parlament und Palais Epstein an der Ringstraße.

An der Rückseite des Republikdenkmals war ein Sprengsatz detoniert. Der Schaltkasten für die Scheinwerfer, die das Denkmal beleuchteten, flog in die Luft, Trümmer wurden bis zu 50 Meter weit weggeschleudert. Fensterscheiben und zwei Oberlichten im Parlament gingen zu Bruch.

Mehr ist nicht passiert. Denn der traditionelle Fackelzug am Vorabend des 1. Mai, der genau am Denkmal vorbeiführt, war wegen des Regens abgesagt worden. Drei Tage später schwor Bundeskanzler Alfons Gorbach (ÖVP) im Ministerrat empört, man werde „alles tun, der Täter habhaft zu werden“. Mehr sagte Gorbach nicht. Den Verdacht sprach sein Vizekanzler, SPÖ-Chef Bruno Pittermann, aus: „Es wird mit den Anschlägen in Südtirol in Zusammenhang gebracht.“

Diese Verknüpfung ist 55 Jahre später noch immer nicht restlos bewiesen – aber, so meint der Historiker Thomas Riegler, der sich mit dieser Frühphase des Rechtsterrorismus beschäftigt: „Vieles spricht dafür [...]“.⁵⁰

Befreiungdenkmal (1945)

Offiziell findet man verschiedene Bezeichnungen: (Russisches) Befreiungdenkmal, Russisches Heldendenkmal und Denkmal der Roten Armee. Die Wiener nennen das hochaufragende Monument am südlichen Ende des Schwarzenbergplatzes meist eher abschätzig „Russendenkmal“. Das Denkmal, das an die 18 000 (!) bei der Befreiung von Wien gefallenen Soldaten der Roten Armee erinnert, geht auf einen Entwurf von Major Sergej Jakowlew zurück, der im Zivilberuf ein prominenter Moskauer Architekt war. Die Gesamtleitung des als erstes Bauwerk nach Kriegsende am 19. August 1945 vollendeten Monuments hatte Major Ingenieur M. S. Schönfeld, ebenfalls ein als Offizier dienender Moskauer Architekt. Die 15 Tonnen wiegende

Bronzefigur wurde von 40 Mitarbeitern der Wiener Vereinigten Metallwerke in Erdberg gegossen, wobei auch noch übriggebliebene Hitlerbüsten Verwendung fanden.



Abb. 27: Befreiungsdenkmal (P. Diem)

Auf einem insgesamt 20 Meter hohen, marmorverkleideten Sockel, im unteren Teil in Form eines fünfzackigen roten Sterns, verziert durch Fahnen und Gardeabzeichen, steht die 12 Meter hohe Figur eines Rotarmisten. Der Soldat trägt einen vergoldeten Helm und die bekannte russische Maschinenpistole mit Rundmagazin. Mit der Rechten umfasst er die Fahne, mit der Linken hält er einen runden goldenen Schild mit dem Sowjetwappen. Im Hintergrund erhebt sich eine breite, acht Meter hohe Balustrade, an deren Enden sich je eine Gruppe von zwei kämpfenden Männern befindet – ein Paradebeispiel für sozialistischen Realismus, der allmählich zur kunstgeschichtlichen Rarität wird. Eine der Inschriften in russischer Sprache lautet übersetzt:

Ewiger Ruhm den Helden der Roten Armee, gefallen im Kampf gegen die deutsch-faschistischen Landräuber für die Freiheit und Unabhängigkeit der Völker Europas (Michalkow).

Das Monument befindet sich in der Obhut der Gemeinde Wien. Österreich ist bekanntlich nach den detaillierten Bestimmungen in Artikel 19 des Staatsvertrags vom 15. Mai 1955 verpflichtet, Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler der alliierten Mächte auf österreichischem Boden „zu achten, zu schützen und zu erhalten“.

Vor dem Befreiungsdenkmal erhebt sich der anlässlich der Vollen- dung der Ersten Wiener Hochquellenwasserleitung am 24. Oktober 1873 in Anwesenheit des Kaisers in Betrieb gesetzte Hochstrahlbrun- nen, der nach den ursprünglichen Plänen vor der Votivkirche, dann vor dem Neuen Rathaus stehen hätte sollen. Der Erbauer der Wasser- leitung und des Brunnens, Anton Gabrielli, war ein Freund der Astronomie. Demgemäß symbolisiert die jeweilige Zahl der Wasser- strahlen die Tage des Jahres, die Monate, die Monatstage, die Wochentage und die Stunden des Tages.

Zwischen 1945 und 1956 stand vor dem Brunnen auf dem damali- gen „Stalinplatz“ ein russischer Panzer, der sich jetzt im Heeres- geschichtlichen Museum befindet. Manchmal führt die Erinnerung an die schlechten Erfahrungen, die die Österreicher mit den Besatzungs- soldaten – insbesondere mit den sowjetischen – in den zehn Jahren der alliierten Besetzung gemacht haben, zum offenen Ressentiment gegen Mahnmale wie das „Russendenkmal“. Dennoch – je größer der Abstand zur Kriegs- und Nachkriegszeit wird, desto mehr müsste man sich doch eigentlich darüber Rechenschaft geben, wieviel un- schuldiges Blut gerade die Völker der ehemaligen Sowjetunion im Kampf gegen die Hitlerherrschaft geopfert haben, und wie wenig das österreichische Volk zu seiner eigenen Befreiung beigetragen hat. Sol- che Gedanken müssen einem in den Sinn kommen, wenn man sich etwas Zeit nimmt, die kyrillischen Goldbuchstaben an einem „Rus- sendenkmal“ zu entziffern – egal ob an jenem am Wiener Schwarzen- bergplatz oder irgendwo draußen in den weiten Gefilden Nieder-

österreichs, wo bis hinauf ins Waldviertel noch kleine sowjetische Soldatenfriedhöfe bestehen.

Eine Umfrage des Gallup-Instituts, veröffentlicht im „Standard“ am 11. Februar 1992, wies nach, dass das Denkmal 71 Prozent der Wiener bekannt ist. Eine deutliche Mehrheit (59 Prozent) ist für die Erhaltung des Denkmals. Nur 9 Prozent der 1 000 Befragten stimmten der Meinung zu, das Denkmal solle als Überrest des Stalinismus beseitigt werden. Die Österreicher haben also doch ihren Frieden mit der Zeitgeschichte geschlossen.

Heimkehrer-Gedächtnismal am Leopoldsberg (1948)

Auf dem Wiener Leopoldsberg wurde am 12. September 1948 ein von Mario Petrucci geschaffenes Erinnerungsmal für die Heimkehrer des Zweiten Weltkrieges enthüllt. Es ging auf eine Initiative von Bundeskanzler Leopold Figl zurück – zum Dank für die glückliche Heimkehr und zur Würdigung der Verdienste der Heimkehrer-Hilfe der ÖVP.



Abb. 28: Gedenktafel Heimkehrer-Gedächtnismal (P. Diem)

Das Erinnerungsmal war aus Bruchsteinen gemauert und lief in einen Pylonen aus, der eine Opferschale aus Stein trug, die früher befeuerbar war.

In den vier Nischen befanden sich folgende Inschriften:

Den Opfern schwerster Notzeit / Gottes Frieden Dem Vaterland /
Der Heimkehrten Dank / Für die kommenden Geschlechter
ernste Mahnung / Herr mach uns frei um Deines Namens willen.

Es hatte bis Ende 1946 gedauert, bis 306 000 Österreicher aus den USA, 211 000 aus Großbritannien, 67 000 aus Frankreich und 7 500 aus Jugoslawien zurückkamen. Der erste größere Heimkehrertransport aus der Sowjetunion ließ bis 12. September 1947 auf sich warten; es vergingen fast drei Jahre, bis die ersten Gefangenen aus den Weiten Russlands und Sibiriens heimkamen. Bis Dezember 1947 waren es 162 000; die letzten wurden allerdings erst Mitte 1955 entlassen.



Abb. 29: Heimkehrer-Gedächtnismal (P. Diem, 2007)



Abb. 30: Heimkehrer-Gedächtnisstein seit 2018 (P. Diem, 2020)

2018 wurden die vier Tafeln mit den Inschriften knapp über dem Parkplatz neu aufgestellt, nachdem das Burgenensemble jahrelang nicht zugänglich war. Die schlichte Form dieser Tafeln stieß nicht auf allgemeine Zustimmung.⁵¹

Staatsgründungsdenkmal (1966)

Nur wenige Menschen in Wien und ganz Österreich kennen das sogenannte „Staatsgründungsdenkmal“⁵². Die hochaufragende, silbern glänzende Stahlkonstruktion steht im 3. Wiener Gemeindebezirk, im Schweizergarten, nur wenige Meter von der Gürtelstraße entfernt, von dieser aus aber nicht einsehbar, weil durch Buschwerk verdeckt. Der eckige Metallkörper vereinigt sich aus zwei geschwungenen Pfeilern zu einer Art von Säule, die eine durch Schliffornamente verzierte Oberfläche besitzt. Es handelt sich dabei um den Entwurf des Wiener Bildhauers Heinrich Deutsch, mit welchem dieser den ersten Preis und damit die Zusicherung der Ausführung beim 1964 ausgeschriebenen Wettbewerb für ein Renner-Denkmal gewonnen hatte.



Abb. 31: Staatsgründungsdenkmal (P. Diem)

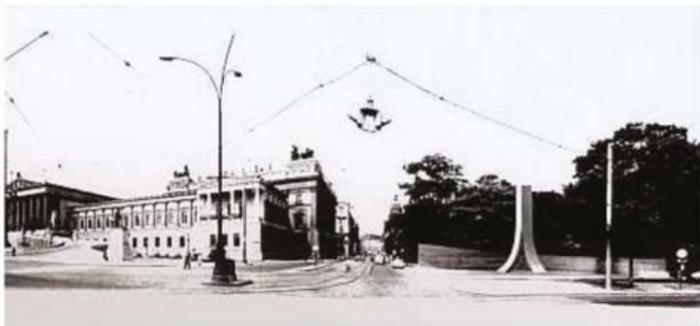


Abb. 32: Skizze für die Platzierung des Denkmals nach Heinrich Deutsch
(Quelle: Austria-Forum)

Das für den Rathauspark an der Ecke Stadiongasse-Ring ursprünglich als 11,55 Meter hohe Granitsäule geplante Kunstwerk wurde 1966 aus Gründen der Kostenersparnis von der VÖEST-Stahlbauabteilung in Chrom-Nickel-Stahl hergestellt und am Tag vor dem Nationalfeiertag, am 25. Oktober 1966, im Schweizergarten als „Staatsgründungsdenkmal“ aufgestellt.

In der Wiese vor dem Denkmal befinden sich steinerne Schriftpulte, die den Text der Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 zeigen. Sie wurden erst später weiter in den Rasen hineinversetzt, weil sie durch die vor ihnen stehenden Parkbänke jahrelang nicht gut lesbar waren. Wie bei den meisten Denkmälern Wiens und Österreichs fehlt dennoch jeder Hinweis auf den Schöpfer des Werks sowie auf den Anlass der Errichtung und die Intention des Monuments. Im konkreten Fall müsste ein solcher Hinweis freilich das Eingeständnis beinhalten, dass das Denkmal von den Stadtvätern als zu „modern“ für die Ringstraße angesehen worden war und daher unter der Bezeichnung „Staatsgründungsdenkmal“ im Schweizergarten („Da sieht man es weniger!“) aufgestellt wurde.

Renner-Denkmal (1967)

Karl Renner wurde am 14. Dezember 1870 in Unter-Tannowitz (Dolní Dunajovice) bei Nikolsburg (Mikulov) als 18. Kind einer verarmten Weinbauernfamilie geboren. In seinen Lebenserinnerungen weist er darauf hin, dass beide seiner Elternteile „aus uraltem deutschen Bauernstamme“ kamen. In mehreren Situationen seines Lebens schlug sich sein ererbtes südmährisches Bewusstsein in einer deutsch- und anschlussfreundlichen Einstellung nieder - ähnlich wie bei dem aus Nordböhmen stammenden Theodor Kardinal Innitzer. Renner gehörte seit 1907 dem Reichsrat an. Er war Führer des rechten, gemäßigten Flügels der österreichischen Sozialdemokratie. Als Staatskanzler trat er 1918-1920 an der Wiege der Republik dafür ein, dass sich diese als „Deutschösterreich“ bezeichnen und zum Bestandteil der Deutschen Republik erklären solle. Karl Renner setzte sich auch in

St. Germain unablässig für die Vereinigung Österreichs mit Deutschland ein. So schrieb er 1931 dem späteren NS-Bürgermeister von Wien, Dr. Hermann Neubacher, dass man mit ihm, Renner, werde rechnen können, wenn es um einen Anschluss an Deutschland gehe.⁵³

Renner war Erster Präsident des Nationalrats bis zum 4. März 1933, als er als Parlamentspräsident zurücktrat und damit ungewollt zur sogenannten „Selbstausschaltung“ der Volksvertretung beitrug, da in weiterer Folge auch der Zweite und der Dritte Präsident zurücktraten.

Er wurde später – wie Theodor Körner – vom ständestaatlichen Regime in Haft genommen. Nach dem „Anschluss“ wurde Renner in Gloggnitz unter eine Art Hausarrest gestellt, durfte jedoch einmal pro Woche zu einer Tarockpartie nach Wien fahren. Als die Nationalsozialisten bei ihm die Akten von St. Germain und das goldene Staatssiegel suchten, stellte sich heraus, dass dieses bei der unter dem Abwaschbecken verwahrten Küchenwaage als Gewichtersatz Verwendung gefunden hatte – wieder werden wir daran erinnert, welcher Wert österreichischen Staatssymbolen manchmal beigemessen wird!

Am 3. April 1938 ließ Karl Renner in einem Interview für das „Neue Wiener Tagblatt“ die staunende österreichische Öffentlichkeit wissen, dass er „die große geschichtliche Tat des Wiederzusammenschlusses der deutschen Nation freudigen Herzens begrüße“. Neben dem Motiv der Anpassung wollte Renner mit dieser Erklärung vermutlich auch den damaligen Zentralsekretär der Sozialdemokratischen Partei, Dr. Robert Danneberg, der mit anderen prominenten Österreichern am 1. April 1938 in das KZ Dachau gebracht worden war, schützen. Darüber hinaus verfasste Renner noch eine 80-seitige Denkschrift: „Die Gründung der Republik Österreich, der Anschluß und die Sudetendeutschen. Dokumente eines Kampfes“, die er angeblich dem deutschen Außenamt 1938 zur Verfügung stellte. Die Broschüre existiert nur in Druckfahnen.

1945 trat Renner wieder auf den Plan: Als er sich in der Kommandantur Gloggnitz über Plünderungen und Vergewaltigungen durch Soldaten der Roten Armee beschwerte, erkoren ihn die Sowjets zu ihrem Mann der ersten Stunde. Der Name Karl Renner war ja den zuständigen sowjetischen Politoffizieren bekannt. Geschickt präsentierte sich Renner in einem Brief an Stalin, in welchem er dessen Feind Trotzki erwähnte, als etwas seniler, aber weitblickender sozialistischer Politiker und Garant eines unabhängigen Österreichs. Stalin, der den „alten Fuchs“ aus seiner Wiener Zeit kannte, vermeinte leichtes Spiel mit dem Polit-Pensionisten zu haben und bestellte ihn zum Staatskanzler. So kam Renners Name nicht nur auf die „Totenscheine“ des Habsburgerreiches und der Ersten Republik, sondern auch auf die „Geburtsurkunden“ der österreichischen Staatsgebilde von 1918 und 1945. Karl Renner hat sich – wie wir an anderer Stelle berichten – nicht nur um das Staatswappen der Ersten Republik, sondern auch um eine Bundeshymne für dieselbe gekümmert. Das erinnert daran, dass sich auch Lenin persönlich mit dem sowjetischen Staatswappen befasst hatte – so wie patriarchalische Firmenchefs auch heute noch gelegentlich den Zeichenstift zur Hand nehmen, um ein Firmen-Logo zu entwerfen (was man dann meist auch an dessen graphischer Qualität erkennen kann). Eine kritische Würdigung des Politikers und Publizisten Dr. Karl Renner bezeichnet es als das Auffallende an seiner Person, dass er immer wieder als Repräsentant der jeweils herrschenden Strömung erschien: „Niemals kämpfte er gegen diesen Hauptstrom an.“⁵⁴

Es soll an dieser Stelle jedoch betont werden, dass es ungerecht wäre, Karl Renner einfach in ein deutschnationales Eck zu stellen, ohne seinen Mut, seinen Einfallsreichtum und seinen sicheren Instinkt, im entscheidenden Augenblick das Richtige zu sagen und zu tun, zu würdigen.



Abb. 33: Renner-Denkmal (P. Diem)

Die schäbige Aktentasche, die er auch am 29. April 1945 vom Rathaus zum Parlament schleppte, war das Requisit seiner politischen Genialität: Wenn sich die anderen an den Beratungstisch setzten, konnte er aus dieser Aktentasche immer schon die fertigen Gesetzesentwürfe auf die Tischplatte legen.³⁵

1964 konstituierte sich ein Dr. Karl Renner-Denkmal-Verein, der aufgrund eines geladenen Wettbewerbs den ersten Preis mit der Zusage der Ausführung an den Wiener Bildhauer Heinrich Deutsch für jene Skulptur vergab, die als weithin unbekanntes „Staatsgründungsdenkmal“ im Schweizergarten, direkt neben dem heutigen Hauptbahnhof steht (s. dort).

Bedingung der Ausschreibung durch den Verein war es erstens, Gründung (1918) und Wiedererrichtung (1945) der Republik Österreich, an der Karl Renner maßgeblichen Anteil hatte, künstlerisch zum Ausdruck zu bringen, und zweitens, den Text der österreichi-

schen Unabhängigkeitserklärung „inschriftlich in die Komposition des Denkmals aufzunehmen“⁵⁶.

Diesen beiden Bedingungen sollte durch eine aus zwei Bögen emporwachsende Säule vor einer leicht geschwungenen Mauer mit dem Text vom 27. April 1945 entsprochen werden. Doch die Rat-hausmehrheit konnte sich nicht dazu durchringen, dieser Gestaltung an der Ecke Stadiongasse-Ring ihre Zustimmung zu geben.

So wurde am 27. April 1967 der Öffentlichkeit eine weitaus kon-ventionellere Lösung vorgestellt: Das für den am Silvestertag 1950 verstorbenen ersten Bundespräsidenten der Zweiten Republik er-richtete Denkmal besteht aus einem silbern schimmernden Metallkopf, geschaffen von Alfred Hrdlicka, umgeben von einem Baldachin aus zwölf 6 Meter hohen zarten Stahlsäulen, entworfen von Dipl. Ing. Josef Krawina. Wer nun glaubt, diese Lösung hätte keinerlei Widerstände ausgelöst, irrt gewaltig. Hrdlicka musste sich gegen wütende Proteste und Angriffe, insbesondere aus dem Fuß-volk der SPÖ, zur Wehr setzen.



Abb. 34: Renner-Denkmal – Detail (P. Diem)

Aus der Mitte – was dem unbefangenen Betrachter des Renner-Denkmal kaum auffallen wird, mutet bei genauem Hinschen eher seltsam an: Der schwarze Marmorblock mit dem Kopf des Staatsmannes steht nicht im Zentrum der mittleren der neun quadratischen Sockelplatten, sondern ist leicht zum Parlament hin verschoben, sodass sich der Kopf auch nicht mehr in der Mitte unter den oben fast kreisförmig zusammenlaufenden Säulen befindet. Man kann über die Bedeutung dieser ungewöhnlichen Anordnung Spekulationen in mehrere Richtungen anstellen.

- Als ein Motiv für die leichte Verschiebung der Kopfplastik in südliche Richtung bietet sich an, dass dies ein letzter Gruß der Freimaurer an ihr prominentes Mitglied Dr. Karl Renner war: der Platz der Gesellen in der Loge ist ja im Süden, im „Mittag“. Wenn ein „Vollendeter Bruder“ also symbolisch zum „Großen Baumeister aller Welten“ aufblickt, so ist sein Platz in der Ewigkeit ein wenig südlich (rechts) der Mitte.
- Ein zweites Motiv könnte der Hinweis darauf sein, dass Renner als Repräsentant des rechten Flügels der Sozialdemokratie gilt.
- Eine dritte Möglichkeit wäre die Annahme, dass durch die Verschiebung der Lage des Kopfes zum Parlamentsgebäude hin angedeutet werden sollte, dass das Parlament die wichtigste Wirkungsstätte im Leben Karl Renners war.
- Die letzte – bei einem Symbol dieser Art, wie wir wissen, nie völlig auszuschließende – Variante besteht darin, dass es sich einfach um ein Versehen bei der Ausführung des Baues handelt.

So stand es im Buch „Die Symbole Österreichs“ (1995). In Wahrheit stellte sich im Jahre 2001 Folgendes heraus: Die asymmetrische Anordnung war Absicht. In einem Brief von Architekt Prof. Josef Krawina an den Autor vom 20. Dezember 2001 heißt es:

In der Tat hat die 'Außermittig-Setzung' des Sockels beim Dr. Karl Renner-Denkmal im Wiener Rathauspark eine tiefere Bedeutung: Dr. Karl Renners Wahlempfehlung im März 1938 für 'Hitlerdeutschland' bewog mich zur asymmetrischen Lösung. Ich wollte damit einfach dokumentieren, dass die Bevölkerung

nicht einheitlich hinter der Person Renners stand. Zudem (wie das Leben so spielt?) ergeben die nunmehr angeordneten Quader insgesamt vom Gesichtspunkt der Stein-Massen ein geschlosseneres, harmonischeres Gesamtbild (das war meine offizielle, damalige Begründung) [...].

Wer hätte an so etwas gedacht!

Raab-Denkmal (1967)

Ing. Julius Raab wurde am 29. November 1891 in St. Polten geboren und starb am 8. Jänner 1964 in Wien, nachdem er – gesundheitlich bereits schwer angeschlagen – bei der Bundespräsidentenwahl am 28. April 1963 dem amtierenden Präsidenten Adolf Schärf, der 55 Prozent der Stimmen erhielt, unterlegen war.



Abb. 35: Raab-Denkmal (P. Diem)

Nach seinem Kriegsdienst als Pionieroffizier trat Julius Raab in die väterliche Baufirma in St. Pölten ein. Als Führer der niederösterreichischen Heimwehr hatte er den sogenannten „Korneuburger Eid“ zwar mitgeschworen, war aber bald danach ausgeschieden, da ihm der radikale Kurs der Heimwehren nicht lag. Raab widmete sich in der Folge dem Aufbau der Standesvertretungen der Gewerbetreibenden, was er als ÖVP-Wirtschaftsbundobmann ab 1945 weiterverfolgte. Zwischen 1953 und 1961 Bundeskanzler in vier Regierungen, gelang es ihm, nicht nur die österreichische Wirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg mit entscheidenden Impulsen zu versehen („Raab-Kamitz-Kurs“), sondern auch zusammen mit Leopold Figl, Adolf Schärf und Bruno Kreisky 1955 den Staatsvertrag zu vollenden.

In den ersten Jahren nach seinem Tod ein Denkmal für Julius Raab zu errichten, war zunächst gar nicht so einfach: weder war es leicht, die dafür nötigen Mittel aufzutreiben, noch war es einfach, einen geeigneten Platz zu finden. Schließlich einigte man sich darauf, das Monument gegenüber dem Parlament in die Volksgartenumfriedung einzubauen; die zuständigen Ministerien der Regierung Klaus waren dabei behilflich.

Das Denkmal selbst wurde von dem bekannten Architekten Clemens Holzmeister entworfen; das Medaillon mit dem Antlitz des wortkargen Politikers mit der Virginia, der so gerne Knackwurst aß (die berühmte „Beamtenforelle“), stammt von Toni Schneider-Manzell. Das Monument besitzt eine starke Symbolkraft: es ist die Nachbildung eines altrömischen „Friedenstores“, d. h. einer Pforte, die nur im Kriegsfall geöffnet wurde. Erwähnenswert ist weiters die Inschrift auf der Volksgartenseite, ein Satz aus dem Testament von Julius Raab: „Aber alle bitte ich inständig, die rot-weiß-rote Fahne hochzuhalten und unser schönes Österreich als einen Hort der Freiheit zu bewahren.“

Figl-Denkmal (1973)

Dipl.-Ing. Dr. h.c. Leopold Figl verdient es genauso wie Karl Renner, Julius Raab und Bruno Kreisky unter die Großen der politischen Geschichte der Republik Österreich gezählt zu werden.

Der am 2. Oktober 1902 in Rust im Tullnerfeld geborene Bauernsohn war seinem Beruf nach Agraringenieur, widmete sich jedoch bald der Politik. Seit 1933 Direktor des Niederösterreichischen Bauernbundes, war er in der NS-Ära zweimal inhaftiert. Noch 1945 wurde über ihn das Todesurteil gefällt. Figl war Mitbegründer der ÖVP und bis 1961 ihr Obmann, vom 20. Dezember 1945 bis zum 2. April 1953 Bundeskanzler. Während der sechs Jahre, in denen er Außenminister war, konnte er den Staatsvertrag unterzeichnen. Leopold Figl starb am 9. Mai 1965 als Landeshauptmann von Niederösterreich.



Abb. 36: Figl-Denkmal (P. Diem)

Die frühere Regierungsgasse zwischen Herrengasse und Minoritenplatz heißt heute Leopold-Figl-Gasse. Der Niederösterreicher Leopold Figl war wohl der populärste aller Nachkriegspolitiker Österreichs. Nicht nur seine Vorliebe für ein Gläschen Wein, sondern vor allem seine tief menschliche Art zu sprechen, wird allen jenen, die ihn erlebten, in Erinnerung bleiben. Immer wieder ist man gerührt, wenn man seine schlichte Weihnachtsansprache aus dem Jahre 1945 von der Schallplatte hört:

Ich kann euch zu Weihnachten nichts geben. Ich kann euch für den Christbaum, wenn ihr überhaupt einen habt, keine Kerzen geben. Ich kann euch keine Gaben für Weihnachten geben. Kein Stück Brot, keine Kohle zum Heizen, kein Glas zum Einschenken [...] Wir haben nichts. Ich kann euch nur bitten, glaubt an dieses Österreich [...]

Diese Worte sind zu einem Symbol für den unbändigen Willen der Kriegsgeneration geworden, Österreich aus Schutt und Trümmern wiederaufzubauen. Sie sollten uns Nachgeborene mahnen, uns trotz unseres Wohlstandes aktiv um die Res publica zu kümmern.

Wie sehr diese Zeit freilich verblasst ist (oder wie stark das Bild vom „Bundes-Poldl“ von seiner Vorliebe für den Wein geprägt ist), zeigt ein Versprecher eines Radioreporters, der aus der erwähnten Weihnachtsansprache einmal wie folgt zitierte:

[...] Kein Stück Brot, keine Kohle zum Heizen, kein Glas zum Einschenken [...]

Das Denkmal für Leopold Figl wurde am 13. Juli 1973 auf dem Wiener Minoritenplatz vor dem Außenministerium errichtet. Es besteht aus einer abstrakt geformten Metallstele mit Porträtplastik. Nach dem Tod Figs am 9. Mai 1965 war ein mit 27. September 1968 befristeter Wettbewerb ausgeschrieben worden. Stifter des Denkmals war das Kuratorium zur Errichtung eines Leopold-Figl-Denkmal. Franz Anton Coufal, Sepp Kais und Josef Obermoser gestalteten das Denkmal künstlerisch.

An der Eröffnung wirkten Bruno Kreisky als Bundeskanzler und Andreas Maurer als Landeshauptmann von Niederösterreich mit.

Interessant ist, dass das Denkmal es verabsäumt, auf die Verfolgung und Inhaftierung Figs in verschiedenen Konzentrationslagern wegen seines Widerstands gegen den Nationalsozialismus einzugehen.

Mahnmal gegen Krieg und Faschismus (1988)

Im Gegensatz zum so genannten „Staatsgründungsdenkmal“ erhielt das mehrteilige, heftig umstrittene Mahnmal von Alfred Hrdlička einen besonders prominenten Aufstellungsort, nämlich den Albertinaplatz direkt hinter der Staatsoper.



Abb. 37: Blick von der Albertina-Rampe (P. Diem)

Das begehbare Monument wurde knapp vor Ende des sogenannten „Bedenkjahres“ am 24. November 1988 enthüllt. Es besteht aus vier Teilen: Durch das aus zwei Marmorblöcken bestehende „Tor der Gewalt“ gehend, trifft man auf die aus Bronze gefertigte Figur des „straßenwaschenden Juden“. Dahinter folgt die Marmorskulptur „Orpheus betritt den Hades“, ein Werk Hrdličkas aus dem Jahr 1975.

Den Abschluss des „Gedenkplatzes“ bildet der hoch aufragende „Stein der Republik“, in welchen ein Teil des Textes der Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 eingemeißelt ist.



Abb. 38: Tor der Gewalt (P. Diem)



Abb. 39: Der straßenwaschende Jude (P. Diem)



Abb. 40: Links: Orpheus betritt den Hades, Rechts: Stein der Republik (P. Diem)

Besonders die Figur des weniger als lebensgroßen, gekrümmt knienden und die Straße reinigenden alten Mannes erregte die Gemüter der Wiener. Ein Grund dafür war zunächst der Umstand, dass sich zahlreiche Touristen den Rücken der Symbolgestalt zum Ausruhen oder zum Posieren für ein Erinnerungsfoto aussuchten. Wenn dies auch meist arglos geschah, geriet es doch zum Ärgernis, weshalb die Figur alsbald mit einer – ihr Elend noch steigenden – Stacheldrahtauflage versehen wurde. Ein weiterer Grund für die Ablehnung des Denkmals liegt in der Verewigung des Bildes vom verfolgten, geknechteten und zum Untergang verurteilten Juden. Manche hätten an Stelle dieser Darstellung lieber ein Symbol der Überwindung von Verfolgung und Tod gesehen. Der bekannte Bildhauer hält dieser Ansicht entgegen, dass nur die fortdauernde Provokation den schläfrigen Geist des Österreicherers aus seiner Lethargie zu wecken vermag.

Jedenfalls ist die in Stein gehauene und so im Stadtzentrum auf Dauer präsente Unabhängigkeitserklärung ein wichtiges Symbol für die Eigenständigkeit Österreichs. Dass man auf sie durch ein „Tor der Gewalt“ zuschreitet, vorbei an einem Sinnbild für eine der größten Tragödien der Menschheitsgeschichte, in welche Österreicher als Täter und Opfer gleichermaßen verwickelt waren, ist ein sehr gelungenes künstlerisches, politisches und volksbildnerisches Konzept. Insofern vermag die halb figürliche, halb abstrakte Darstellungsweise des Hrdlička-Denkmal zweifellos eine größere Wirkung auszuüben als die abstrakte Ästhetik des Denkmals im Schweizergarten.

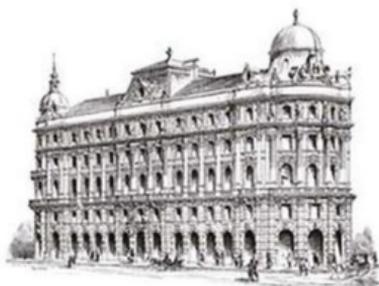


Abb. 41: Der ehemalige Philipphof (Wikipedia)

Das Denkmal steht an jenem Ort, an dem sich bis zu einem Bombenangriff am 12. März 1945 der feudale Philipphof befand. Die Trümmer begruben eine große Anzahl von Menschen, die sich damals in den Keller des Gebäudes geflüchtet hatten. Die Ruine wurde ohne Exhumierung der Bombenopfer am 24. Oktober 1947 durch Sprengung eingeebnet. Eine Tafel im Boden vor dem Denkmal weist auf diesen Umstand hin. Etwas abseits finden sich weitere Tafeln mit Erläuterungen zum Denkmal.

Exkurs: Die „Austria“ im Hof des Wiener Justizpalastes

Der Justizpalast wurde 1875-81 nach Plänen von Alexander Willems (1843-1910) im Stil der deutschen Renaissance erbaut. Im Zentrum des Mittelrisalits befand sich eine Austria-Statue von Edmund von Hellmer. Nach dem Brand am 15. Juli 1927 wurde die Statue im linken Innenhof aufgestellt, in den eine auf Säulen stehende Glaskonstruktion (neue Bibliothek) eingebaut wurde, wodurch die Statue noch versteckter erscheint als sie ohnedies schon ist.

Ritter von Hellmer schuf auch die Vindobona an der Rückseite des Rathauses und die plastische Gruppe um Kaiser Franz Joseph I. im Giebel des Parlaments.

An prominenter Stelle in der Zentralhalle steht die Marmorkolosalfigur "Justitia" von Emanuel Pendl.



Abb. 42: Die Statue der Austria im Innenhof - Die Austria vom Rechtspraktikantenzimmer aus (P. Diem)

6.5 Wahlsprüche und Sinnsprüche aus der neueren Geschichte Österreichs¹¹

Maria Theresia – Ferdinand I.

Die 1713 verkündete "Pragmatische Sanktion" regelte das Erbrecht nach dem Erstgeburtsrecht im männlichen und weiblichen Stamm. Die Garantie der Unteilbarkeit und Untrennbarkeit der habsburgischen Länder wird durch die Formel "INDIVISIBILITER AC INSEPARABILITER" (Unteilbar und untrennbar) ausgedrückt. Diese beiden Begriffe begegnen uns als verbindende Devise im letzten Wappen und auf der letzten Fahne der österreichisch-ungarischen Monarchie 1915.

Nach der starken Außenorientierung ihrer männlichen kaiserlichen Vorfahren überrascht es nicht, dass die Devise von Maria Theresia (*1717 / 1740-1780) mit "IUSTITIA ET CLEMENTIA" (Durch Gerechtigkeit und Milde) eher mütterlich als weltpolitisch ausfällt.

Franz I. Stefan von Lothringen (*1708 / 1745-1765) hatte die Devise "PRO DEO ET IMPERIO" (Für Gott und das Reich) gewählt. Als Gemahl von Maria Theresia begründete er das Haus Habsburg-Lothringen. Ab 21. November 1740 Mitregent in den österreichischen Erbländern, stand seinem geringen politischen Einfluss eine starke wirtschaftliche Begabung gegenüber. Sein Interesse für Naturwissenschaften, das auch das Sammeln von Mineralien, Juwelen, Gobelins und Münzen beinhaltete, bildete den Grundstock der großen Wiener Kunst-Sammlungen.

Maria Theresias Sohn Josef II. (*1741 / 1780-1790) wollte seinen Wahlspruch "VIRTUTE ET EXEMPLO" (Durch Tugend und Beispiel) nicht nur zur Grundlage seiner weitreichenden politischen Konzepte und gesellschaftlichen Reformen machen, sondern Tugend als "erster Diener" des Staates auch persönlich vorleben. Ab 1780 Alleinherrscher, vollendete Joseph II. ein großes Reformprogramm

¹¹ Peter Diem

im Zeichen eines aufgeklärten Absolutismus. Die von ihm unter dem Leitsatz „Alles für das Volk, nichts durch das Volk“ ins Werk gesetzten Reformen waren eine Art „Revolution von oben“:

- Aufhebung der Leibeigenschaft, vor allem in den böhmischen Ländern und Ungarn
- Ausdehnung der Besteuerung auf Adel und Geistlichkeit
- Toleranzpatent für Protestanten, Griechisch-Orthodoxe und Juden
- Eingriffe in katholische Einrichtungen (u.a. Aufhebung von 400 Klöstern, deren Güter im Religionsfonds zusammengefasst wurden; Verstaatlichung der Priesterausbildung)
- Diverse soziale Maßnahmen (Taubstummenunterricht, Armeninstitute, Allgemeine Krankenhäuser in Wien und Graz)

Josephs Bruder, Leopold II. (*1747 / 1790-1792), waren nur zwei Jahre gegönnt, um "PIETATE ET CONCORDIA" (Durch Frömmigkeit und Eintracht) zu regieren, einige der überstürzten Reformen seines Vorgängers rückgängig zu machen und eine Konsolidierung der Monarchie nach innen und außen herbeizuführen. Es ist verständlich, dass Leopold II. nach der vielfach gegen Kirche und Stände gerichteten Politik Josephs II. die Begriffe "Frömmigkeit" und "Eintracht" in den Vordergrund rückte.

Franz II./I. (*1768 / 1792-1806-1835) war – wie einst Friedrich III. – ein lange regierender, vieles "aussitzender" Herrscher. Sein Wahlspruch "IUSTITIA REGNORUM FUNDAMENTUM" (Gerechtigkeit ist das Fundament der Königreiche) ziert die Stadtseite des äußeren Burgtors am Wiener Heldenplatz. Es hat damit auch heute noch eine gewisse symbolpublizistische Wirkung, obwohl es kaum jemand mit jenem Kaiser verbindet, dem die erste österreichische Volkshymne, das "GOTT ERHALTE" gewidmet ist.



Abb. 43: Äußeres Burgtor „IVSTITIA REGNORVM FVNDAMENTVM“ (P. Diem)

Ferdinand I. (*1793 / 1835-1848) erhielt seinen Beinamen "Der Gütige" nicht nur deshalb, weil damit die körperliche und wohl auch geistige Schwäche des zweiten österreichischen Kaisers, der erst im 42. Lebensjahr den Thron bestiegen hatte, umschrieben werden sollte, sondern auch seiner in der Tat persönlich gütigen und liberalen Gesinnung wegen. Sein Motto "RECTA TUERI" (Das Rechte schützen) ist im Zeitalter des Vormärz und der Restauration eher als ein Programm anzusehen, den Status quo um jeden Preis zu bewahren. Ferdinand I. war der letzte Kaiser, der mit der ungarischen, der böhmischen und der langobardischen Krone gekrönt wurde. Gegen Ende seiner Herrschaft zog sich Ferdinand I. wie weiland Rudolf II. auf den Hradschin zurück, um sich seinen botanischen, heraldischen und technischen Sammlungen zu widmen.

Revolution 1848: „Ideen können nicht erschossen werden“

Franz Josef I.: „Viribus Unitis“

Nach der Niederschlagung des Wiener Oktoberaufstands wurde der aus Mähren stammende und über Prag und Leipzig nach Wien gekommene jüdische Publizist Hermann Jellinek am 9. November 1848 verhaftet und als einer der Haupträdelsführer zusammen mit Alfred Julius Becher durch ein Militärtribunal zum Tode durch den Strang verurteilt. Den Satz „Meine gedruckten Ideen können nicht erschossen werden“ soll er am Abend vor seiner Hinrichtung am 23. November 1848 ausgerufen haben.

Franz Josef I. (*1830 / 1848-1916) konnte wohl keine bessere Devise wählen als ein Wort, das ihm helfen würde, seine Völker zu einen: „VIRIBUS UNITIS“ (Mit vereinten Kräften). In der Praxis hat Franz Josef freilich weniger nach seinem als vielmehr nach dem Motto des Vaters von Maria Theresia gehandelt: „CONSTANTIA ET FORTITUDINE“ – durch starres Festhalten am Bestehenden suchte er zu retten, was nur durch tiefgreifende, gemeinsam mit den Sprachgruppen und Völkern durchzuführende staatsrechtliche Reformen in die Zukunft hinein zu verlängern gewesen wäre.

Die schweren Schicksalsschläge, die Franz Josef I. zu tragen hatte, machten aus dem immer einsamer werdenden Kaiser selbst ein Symbol, an das sich die gesamte Monarchie klammerte. Es ist kein Wunder, das der Ausspruch "MIR BLEIBT NICHTS ERSPART" bis heute mit dem "ALTEN KAISER", dessen Bild tausende Amtszimmer und Schulklassen – von Bregenz bis Czernowitz und von Reichenau bis Ragusa schmückte, verbunden wird.



Abb. 44: Gemeinsames Wappen 1915 (Wikipedia)

Der letzte österreichische Kaiser und damit das letzte lebende Symbol der habsburgischen Doppelmonarchie, Karl I. (1887-1922), wurde am 30. Dezember 1916 zum König von Ungarn gekrönt. Karl verzichtete nach dem verlorenen Krieg am 11. November 1918 zwar nicht auf den Thron, aber auf "jeden Anteil an den Staatsgeschäften".



Abb. 45: SMS Viribus Unitis 1912 (Wikipedia)

War es nicht von geradezu symbolischer Bedeutung, dass das Flaggenschiff (sic!) der altösterreichischen Kriegsmarine, nach der Devise Franz Josefs I. auf "VIRIBUS UNITIS" getauft, alle Stürme des Kriegseinsatzes überstanden hatte, um am 1. November 1918 nach Übergabe an den neuen südslawischen Nationalstaat und zwei Tage vor dem Waffenstillstand durch einen Handstreich zweier italienischer Offiziere im Hafenbecken von Pula versenkt zu werden?

Heute noch lebt dieser Wahlspruch weiter als Motto der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, der österreichischen Beamten-gewerkschaft.

Nachdenklich bewachen die beiden großen, vom berühmten Ringstraßen-Bildhauer Rudolf Weyr geschaffenen Bronzelöwen über Otto Wagners Nussdorfer Wehr das im Hauch der Geschichte verwehte, zu ihren Füßen in goldenen Lettern angebrachte Motto: VIRIBUS UNITIS.



Abb. 46: Motto auf der Schemerlbrücke in Nußdorf (P. Diem)

Das politische und persönliche Glück war auch dem Nachfolger Franz Josefs nicht hold. Der schlichte Metallsarg Karls I. in einer Seitenkapelle der Wallfahrtskirche "Unsere liebe Frau vom Berge", hoch

über der Stadt Funchal auf Madeira, trägt als einzigen Schmuck das Bild einer Dornenkrone und die Inschrift: "FIAT VOLUNTAS TUA" (Dein Wille geschehe). Die Seligsprechung des früheren Monarchen, ein nicht alltägliches Ereignis, fand am 3. Oktober 2004 statt.

Erste und Zweite Republik

Anfang Mai 1919 wurde das von Hunger und Trennungswünschen der westlichen Bundesländer bedrohte Österreich aufgefordert, eine Delegation nach Saint-Germain bei Paris zu senden. Der für Außenpolitik zuständige Staatssekretär Otto Bauer, der den Anschluss an Deutschland forcierte, lehnte die Delegationsleitung ab. Daher musste sie sein sozialdemokratischer Parteikollege Staatskanzler Karl Renner übernehmen.

„L’Autriche, c’est ce qui reste“

Dieser dem französischen Premier Clemenceau zugeschriebene Satz charakterisiert das wichtigste Ergebnis des "Diktates von Saint-Germain", wie der Österreich betreffende Vertrag von 1919 oft bewertet wird: Es wurde mit den neuen Grenzen auf 29 Prozent der Fläche der 1914 "im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder" reduziert.

Als Motto für die am 12. November 1918 ausgerufenen „Republik Deutschösterreich“ hätte der Artikel II des „Gesetzes über die Staats- und Regierungsform“ vom gleichen Tag dienen können. Er begann mit den Worten: „Deutschösterreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik“.

Diesem Wunsch der Nationalversammlung kamen die Alliierten nicht nach. So entstand die Erste Republik auf dem oben genannten Territorium. Aber der Anschlussgedanke lebte unter der Devise „Heim ins Reich“ in Teilen der Bevölkerung so lange weiter, bis er den Österreichern durch die Schrecken der „Lagerstraßen“ in den Konzentrationslagern 1938-1945 endgültig ausgetrieben wurde.

Der 1934 nach Ausschaltung des Parlaments gebildete autoritäre Ständestaat – offiziell als „Bundesstaat Österreich“ bezeichnet – versuchte seine Eigenständigkeit unter das Motto zu stellen, die Österreicher wären die „besseren Deutschen“. In der sogenannten Trabrennplatzrede vom 11. September 1933 stellte Bundeskanzler Engelbert Dollfuß sein Regime unter das Motto: „Wir wollen den sozialen, christlichen, deutschen Staat Österreich, auf ständischer Grundlage unter starker autoritärer Führung.“

Nach seiner Ermordung trat das Schuschnigg-Regime unter der Devise „Ein Toter führt uns an; er gab für Österreich sein Blut – ein echter deutscher Mann...“ die Nachfolge im weitgehend unvollendet gebliebenen „Ständestaat“ an. Das mit erhobenen Schwurvingern zu sprechende „Heil Österreich“ konnte dem immer mehr um sich greifenden „Heil Hitler“ jedoch ebenso wenig Paroli bieten, wie das rot-weiß-rote Kruckenkreuz dem schwarz-weiß-roten Hakenkreuz.

Auch die markigen Worte Kurt Schuschniggs: „Bis in den Tod! Rot-Weiß-Rot!“ am Ende seiner Rede am 24. Februar 1938 konnten das Unheil nicht aufhalten. Und erst recht nicht seine Abschiedsworte „Gott schütze Österreich“ in der Radioansprache vom 11. März 1938.

Adolf Hitler konnte im März 1938 am Heldenplatz „Den Eintritt meiner Heimat in das Deutsche Reich“ verkünden und im April 1938 vom Wiener Rathausbalkon die Devise ausgeben: „Wien ist eine Perle. Ich möchte ihr jene Fassung geben, die dieser Perle würdig ist“.

« O5 » stand für „Oesterreich“

„O5“ war das Erkennungszeichen der bekanntesten österreichischen Widerstandsgruppe gegen den Nationalsozialismus, die ab 1944 in Erscheinung trat. O5 wurde über Parteigrenzen und Ideologien hinweg zum Symbol für den gemeinsamen Kampf für ein freies Österreich. Die Chiffre O5 wurde vom steirischen Medizinstudenten Jörg Untereiner erdacht. 5 steht darin für den fünften Buchstaben im Alphabet „E“. Zusammengesetzt war OE eine Abkürzung für Österreich. 1944 wurde dieses Zeichen des Widerstands erstmals an

mehreren Gebäuden, vor allem in Wien und Innsbruck, angebracht. So ist am Wiener Stephansdom rechts neben dem Riesentor das heute denkmalgeschützte Zeichen O5 zu sehen.



Abb. 47: „O5“ – Wiener Stephansdom (P. Diem)

Der von 1939 bis 1945 tobende Zweite Weltkrieg hat Österreich rund 100 000 Gefallene und rund 130 000 zivile Tote gekostet. In der am 27. April 1945 verkündeten Unabhängigkeitserklärung lautete der Artikel II diesmal: „Der im Jahre 1938 dem österreichischen Volke aufgezwungene Anschluss ist null und nichtig.“

Der letzte Ausspruch historischen Zuschnitts stammt aus dem Mund des späteren Bundeskanzlers Leopold Figl. Nicht auf dem Balkon, sondern im Prunksaal des Oberen Belvedere rief er nach Unterzeichnung des Staatsvertrags am 15. Mai 1955 aus: „Österreich ist frei!“

Weder in der Ersten Republik, noch im „Ständestaat“, noch in der Zweiten Republik lässt sich somit ein staatsoffizielles Motto, eine Devise oder ein Wappenspruch feststellen. Am ehesten kämen dafür noch die Eingangsworte der Bundeshymne „Land der Berge, Land am Strome“ oder Reinhard Fendrichs „I am from Austria“ in Frage.

Eine Art „staatlicher“ Wahlspruch taucht zum ersten Mal wieder im Entwurf zu einer „Europäischen Verfassung“ (ab Juni 2003) auf: „IN VIELFALT VEREINT“. Zusammen mit den Symbolen Flagge,

Hymne und Europatag wurde er erst in letzter Minute in den Vertragstext aufgenommen.

Im Gegensatz zum Verfassungsvertrag verzichtete der Vertrag von Lissabon (2007) auf staatstypische Symbole wie Europaflagge, Europahymne, Motto und Europatag. Diese symbolische Veränderung sollte die (etwa im Vereinigten Königreich verbreiteten) Befürchtungen ausräumen, die EU solle durch die Verfassung zu einem neuen „Superstaat“ werden. In der Praxis veränderte sich am Gebrauch der Symbole jedoch nichts, da diese auch zuvor schon verwendet worden waren, ohne dass es dafür eine ausdrückliche vertragliche Grundlage gab.

In der Erklärung Nr. 52 zur Regierungskonferenz, die als offizielles Dokument dem Vertrag von Lissabon angehängt ist, ohne unmittelbare Rechtswirkung zu haben, erklärten außerdem eine Mehrzahl der EU-Staaten (darunter auch Deutschland und Österreich), dass die Symbole „für sie auch künftig [...] die Zusammengehörigkeit der Menschen in der Europäischen Union und ihre Verbundenheit mit dieser zum Ausdruck bringen“.

Interessant ist der Unterschied in der „Einigungsintensität“ des (unverbindlichen) europäischen Mottos „IN VIELFALT VEREINT“ zur Devise der Vereinigten Staaten von Amerika: „E PLURIBUS UNUM“. Es ist dies der Wappenspruch im Großen Siegel der Vereinigten Staaten. Bis 1956 war der Spruch auch das inoffizielle Motto der USA, doch die Resolution 396 des Kongresses machte 1956 „In God we trust“ zum offiziellen Motto. Heute wird die Devise nicht nur auf den Zusammenhalt der Bundesstaaten, sondern oft auch auf die verschiedenen Ethnien bezogen, aus denen das amerikanische Volk entstanden ist.

7 Plädoyer für eine Österreich-Erklärung¹²

7.1 Erste Republik – die Gescheiterte

2018 feierten wir 100 Jahre demokratische Republik. Sie konnte erst 70 Jahre nach der Revolution 1848 Staat werden. Die Opfer wurden immer größer, das Reich immer kleiner. Der Weg Österreichs zum Rechtsstaat und zur demokratischen Republik war nicht nur mit militärischen und politischen Niederlagen gepflastert, sondern auch mit früher unvorstellbaren Massen von Menschenopfern. Ohne Königgrätz kein Rechtsstaat, ohne den Ersten Weltkrieg und den Untergang des zweitgrößten europäischen Reiches nach Rußland keine Republik. Die Republik Österreich entstand, erst recht nach dem Zweiten Weltkrieg, auf einem Golgata.

1918 wurde von politischen Parteien der Monarchie eine Republik gegründet: die Republik Deutschösterreich. Sie beschloss gleich zu Beginn, Bestandteil der Deutschen Republik zu sein. Die Siegermächte zwangen aber dem revolutionär entstandenen neuen Staat den alten Namen Österreich auf und sie verboten dem neuen Staat auch den Anschluss an die Deutsche Republik. Das vom amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson propagierte Selbstbestimmungsrecht der Völker wurde dem neuen und doch so alten Volk vorenthalten. Die politischen Parteien luden diesen aber auch nicht zu einer Entscheidung ein. Eine Volksbefragung oder Volksabstimmung über „Monarchie oder Republik“ fand auch nicht statt.

Der neue Kleinstaat kam von einem alten großen Reiche her. Er verstand sich daher in Bezug auf den Weltkrieg als quasi neutral; die Siegermächte akzeptierten dies aber ebenso wenig wie den Namen Deutschösterreich und den Beschluss Teil der Deutschen Republik zu sein.

¹² Manfred Welan

Die Republik übernahm vieles vom Reiche, aber sie konnte keine republikanische österreichische Staatsidee auf Dauer entwickeln. Formal setzte sie viel Recht aus der Monarchie fort, gab dem neuen Staat eine zwar unvollkommene, aber sehr parlamentarische Verfassung. Aber diese neue Verfassung war mehr eine Verfassung von Juristen für Juristen als eine Volksverfassung, auch wenn „Ihr Recht vom Volk“ ausgeht. Im Bericht des Verfassungsausschusses vom September 1920 hieß es zwar: „Wir haben einhellig festgestellt, daß die Verfassung für immerwährende Zeiten die demokratische Grundlage festhalten muss“⁵⁷, aber eine immerwährende Demokratie fand nicht statt. Die Verfassung 1920 war zwar formal ein Konsens der politischen Kräfte, konnte aber den Zusammenhalt der Gesellschaft nicht gewährleisten. Diese war in ständiger Unruhe. Ausdruck dieser Unruhe sind die sechs Verfassungsreformen in der Zeit von 1918 bis 1930.

14 Jahre nach dem Inkrafttreten der Verfassung 1920 stellte der Staatsrechtler Merkl fest, dass die österreichische Demokratie „lediglich ein papierenes Bollwerk“ war, deren „Todesursache“ darin lag, „daß es eine Demokratie ohne geschulte und überzeugte Demokraten, ja vielleicht überhaupt ohne Demokraten war“. Sie sei für die Parteien nur die „rechtliche Plattform“ gewesen, „von der aus man die Gefahr einer Diktatur der anderen am besten abwehren zu können glaubte.“⁵⁸

Dollfuß und Schuschnigg glaubten mit einer kleinen Diktatur die große Hitler-Diktatur abhalten oder abwehren zu können. Dieser Illusion huldigte auch der Staatsrechtslehrer Eric Voegelin. Der Einmarsch der Hitler-Truppen und die Zustimmung der Massen zerstörte sie.

Die österreichische Staatsidee wurde ein Traum.

7.2 Zweite Republik – die Gescheiterte

Dieser Traum wurde 1945 wahr. Die Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs vom 27. April 1945 bestimmte, dass „die demokratische Republik Österreich [...] wiederhergestellt und im Geiste der Verfassung von 1920 wieder einzurichten [...]“ (Art I) und der „Anschluss [...] null und nichtig ist“ (Art II). Diese Unabhängigkeitserklärung war eine erste Österreicherklärung. Sie war die erste Verfassung nach dem Zweiten Weltkrieg und ein revolutionärer Akt: gegenüber dem Deutschen Reich und gegenüber der österreichischen Vergangenheit. In ihr wurde die österreichische Staatsidee im Sinne einer selbständigen, unabhängigen und demokratischen Republik fest- und grundgelegt. So war diese Erklärung die österreichische Konsequenz aus der „Austria Declaration“ der Moskauer Konferenz 1943. Die Alliierten stellten damals übereinstimmend fest, dass Österreich als erstes freies Land der Hitlerischen Aggression zum Opfer gefallen war und von deutscher Herrschaft befreit werden soll.

Die Aussage ist klar: Österreich sollte befreit, Deutschland besiegt werden.⁹⁹

Der wichtigste Inhalt der Unabhängigkeitserklärung wird klar, wenn man diese erste Verfassung nach dem Zweiten Weltkrieg mit der ersten Verfassung nach dem Ersten Weltkrieg vergleicht: Damals wollte der neue Staat nicht Österreich heißen, sondern Deutschösterreich und er erklärte sich zum Bestandteil der Deutschen Republik. Das Ja zur Eigenständigkeit und Selbständigkeit war also 1945 etwas grundsätzlich Neues. Während die alliierten Siegermächte 1918 Namen und Selbständigkeit in ihrem Sinne erzwangen, wünschten die neuen Siegermächte schon in der Moskauer Deklaration 1943 Österreichs Namen, Freiheit und Selbständigkeit. Die zwei großen Parteien der Ersten Republik, Christlichsoziale und Sozialdemokraten, fanden dementsprechend unter Einschluss der Kommunisten zu einem historischen Kompromiss zusammen. Im Gegensatz zu ande-

ren Staaten gab sich die demokratische Republik Österreich 1945 keine neue Verfassung, sondern kehrte in die alte Verfassung, nämlich in die Verfassung 1920 i.d.F. 1929 zurück. So hat Österreich eine der ältesten Verfassungen Europas.

Die Rückkehr erfolgte jedoch nicht im Geist der Verfassung von 1920, sondern in die Fassung 1929. Dass diese die Weimarer Verfassung im Regierungssystem nachmacht, wissen wenige und noch weniger merken es. Die viel geschmähte und viel kritisierte Weimarer Verfassung, diese Kombination von Parlamentarismus und Präsidialismus, funktioniert(e) ja auf österreichische Art und Weise nicht schlecht, sondern ganz gut. Es kommt nicht so sehr auf den Text als auf den Kontext an.

Die Erste Republik ist gescheitert, die Zweite Republik war gescheitert. Sie konkretisierte die Verfassung anders als die Erste oder anders ausgedrückt: Sie stülpte der Formalverfassung in der Staatspraxis eine andere Realverfassung über als die Erste und wurde zu einer der stabilsten Demokratien der Welt. Dies ist der Unabhängigkeitserklärung 1945 zu verdanken. Sie ist nur drei Sätze kurz. Sie wird vielleicht deshalb oft mit ihrer ausführlichen Präambel verwechselt. Diese Präambel enthält mehr Dichtung als Wahrheit. Deswegen wird heute die ganze Unabhängigkeitserklärung als Gründungs- und Geschichtslüge bezeichnet. In der Präambel ist eine falsche Geschichtsbetrachtung festgeschrieben, die zum monologen Narrativ wurde. Die Moskauer Deklaration wurde verkürzt, zur Festlegung Österreichs als Opfer.

Die Alliierten erinnerten aber in der Moskauer Deklaration ausdrücklich daran, dass Österreich eine Verantwortlichkeit für die Teilnahme am Krieg an der Seite Hitler-Deutschlands trage, der es nicht entrinnen könne. In der endgültigen Abrechnung werde die Bedachtnahme auf seinen eigenen Beitrag zu seiner Befreiung unvermeidlich sein. Auf diese „Erinnerung“ lautete die österreichische Antwort, dass die Staatsregierung „in pflichtgemäßer Erwägung“ dieses Nachsatzes „ohne Verzug die Maßregeln ergreifen“ wird,

„um jeden ihr möglichen Beitrag“ zu Österreichs „Befreiung zu leisten“, dass man sich „jedoch genötigt“ sieht, „festzustellen, daß dieser Beitrag angesichts der Entkräftung unseres Volkes und Entgüterung unseres Landes zu ihrem Bedauern nur bescheiden sein kann.“ Damit legte man sich wieder selbst als Opfer fest. Das hatte Konsequenzen.

Als „Opfer“ glaubte man sich auch befreit von der Notwendigkeit, die Vergangenheit wirklich aufzuarbeiten und sich einem dialogischen Narrativ zu nähern. Auch Merkl schrieb im Opfersinne 1955 den Aufsatz „Der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich. Eine Geschichtslegende!“ und begründete dies ausführlich und sehr juristisch. Die Opferdoktrin wurde Staatsdoktrin.

Die soziale Realität, nämlich die große Akzeptanz des sogenannten „Anschlusses“ durch die große Mehrheit des österreichischen Volkes, wurde nicht wahrgenommen.

Dieser Apperzeptionsverweigerung entsprach die „Okkupationstheorie“. Danach sei Österreich „nur“ okkupiert worden, aber als Rechtssubjekt immer bestehen geblieben. Die jüngere Geschichtsforschung hat hier einen Weg zur Wahrheit gewiesen.

7.3 Dritte Republik – Beginn

Wenn man den Weg Österreichs als einen Weg zur Wahrheit und als Weg ins Freie versteht, und es spricht vieles dafür, müsste die Unabhängigkeitserklärung als „Österreichklärung“ mit einer neuen Präambel neu beschlossener und einer Volksabstimmung unterzogen werden. Vor allem fehlt der Hinweis auf die Mitschuld gegenüber den Opfern, welche die Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich nach sich brachte. Es fehlt jeder Hinweis darauf, dass die Mehrheit der Bevölkerung unabhängig von der Regierung für den Anschluss war und dass dieser von vielen als Befreiung und Rettung begeistert begrüßt worden war. Es fehlt aber auch jeder Hinweis auf den Widerstand in Österreich. Hier ist das „Dokumen-

tarchiv des Widerstands“ die unentbehrliche Erinnerung und die Institution gegen das Vergessen. Und die Frage „Austria quo vadis“ sollte auch beantwortet werden. Als Mensch kommt man vielleicht am weitesten, wenn man nicht weiß, wohin man geht, aber als eine demokratische Republik sollte man es doch wissen und ins allgemeine Bewusstsein bringen.

Österreichs Ziel ist es, im Inneren und nach Außen ein vorbildlicher Menschenrechtsstaat zu werden. Menschenwürde und Menschenrechte kamen in der Revolution 1848 und in der damaligen ersten Volksvertretung zu Wort. Dieses Freiheitserbgut verpflichtet auf immer. Es gehört zu unserem klaren proeuropäischen Standpunkt und zu einer solidarischen Europapolitik. Es soll die großen Themen wie Klimawandel und Migrationspolitik, gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU und die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen bestimmen, insbesondere die Entwicklungspolitik und den Marshallplan für Afrika.

Welchen Sinn hat die österreichische Geschichte? Wir haben aus ihr vieles gelernt. Im Rückblick kann man Freiheit, Wahrheit und Gerechtigkeit als ihre Ziele erkennen. Aus dieser Zielrichtung sind alle Bildungseinrichtungen, vom Kindergarten über die berufliche Bildung bis zur Universität zu fordern und zu fördern. Wissenschaft und Kunst, Kultur im weitesten Sinn, machen uns genauso aus wie die Schönheit unseres Landes.

8 Staatszielbestimmungen¹³

Die junge Republik Deutschösterreich hatte zu Beginn ein Ziel: Sie wollte Bestandteil der deutschen Republik sein. Das wurde ihr durch die Siegermächte verboten. Das Anschlussverbot an Deutschland besteht heute noch.

Die Republik Österreich hatte in ihrer Verfassung ein Staatsziel: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ (Art 1). Das sollte „auf ewige Zeiten“ als Grundlage und Ziel gelten. Ansonsten war das B-VG eine Verfahrensordnung der Politik und der Rechtsnormenerzeugung. Erst in der Zweiten Republik kam es zu mehr Staatszielen. Sie sind weder Grundrechte noch sonst einklagbar. Diese Ziele, die sich ein Staat selbst gibt und vorschreibt, lassen den Organen des Staates einen weiten Spielraum. Sie können als aktuelle und punktuelle Aufgaben des Staates herangezogen werden, sie können an Aktualität verlieren, sie können aber auch Dauerfunktion haben. Das Rechtsinstitut „Staatszielbestimmung“ hat jeweils eine eigene, individuelle Geschichte und Entwicklung.

Es ist schwierig, in den Staatszielbestimmungen eine Systematik zu erkennen. Wenn man sie aber chronologisch durchgeht, kann man in ihnen eine Entwicklung feststellen und die politische Geschichte Österreichs ablesen. So ist im Laufe der Jahrzehnte aus verschiedenen aktuellen „Lagen“ eine bunte Landschaft entstanden, insgesamt ein kunterbuntes Österreichbild.

1945 mussten die regierenden Parteien den Alliierten Mächten das Land als antinationalsozialistisch präsentieren. Später kamen alle möglichen Ziele, entsprechend dem Zeitgeist dazu. So ist eine Summe von Austriazismen entstanden, geradezu als Ergänzung des Hauses der Geschichte.

¹³ Manfred Welan

Es begann mit dem Verbotsgesetz 1945 (StGBI 1945/13), das Gebote der Alliierten erfüllen und die Entnazifizierung Österreichs durchführen sollte. Es ist auf Dauer angelegt. Die wertneutrale wurde zur streitbaren, zur wehrhaften Demokratie.

Art 9 und 10 des Staatsvertrages von Wien vom 15. Mai 1955 verpflichten Österreich zur Beseitigung aller Spuren des Nazismus sowie zur Bekämpfung eines Wiederauflebens. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist „die kompromisslose Ablehnung und Verfolgung des Nationalsozialismus“ ein „grundlegendes Merkmal der wiedererstandenen Republik Österreich“. Es besteht auch das Anschlussverbot an Deutschland (Art 4). Insofern enthält auch die Unabhängigkeitserklärung als erste Verfassung 1945 ein Staatsziel, sie ist selber eines.

Nach dem BVG vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs erklärt Österreich „zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes [...] aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität“. Österreich verpflichtet sich, „diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht[zu]erhalten und [zu] verteidigen“ [Art. I (1)]. Es wird „in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen“ [Art. I (2)].

Durch die Entwicklung der Weltpolitik büßte die Neutralität ihre außenpolitische Funktion weitgehend ein. Die Neutralitätspflichten wurden mehr und mehr restriktiv interpretiert. Mit dem Beitritt zur EU ab 1995 wurde die Neutralität neuerlich reduziert.

Der Weg ging von einer integralen zu einer differentiellen Neutralität. Aufrecht blieb die Verfassungsbestimmung des Verbotes des Anschlusses an Deutschland.

Ergänzend hierzu ist das Bekenntnis Österreichs zur umfassenden Landesverteidigung (Art 9a B-VG) zu verstehen. Ihre Aufgaben sind die Bewahrung der Unabhängigkeit nach Außen, die Bewah-

zung der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes und die Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Sie gliedert sich in die militärische, geistige, zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.

Das Bundesverfassungsgesetz aus 1984 über den umfassenden Umweltschutz (BGBl 1984/491) ist aus dem Fall Hainburg als eine seiner Konsequenzen zu verstehen. 29 Jahre später wurde es durch das BVG BGBl I 2013/111 ersetzt, das das Bekenntnis der Republik (Bund, Länder, Gemeinden) zur Nachhaltigkeit, zum Tierschutz, zum umfassenden Umweltschutz, zur Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und zur Grundlagenforschung und angewandten Forschung enthält. Dieses Staatsziel ist also ein Generaltitel für alles Mögliche.

Schon 1999 erfolgte das Bekenntnis zu einem atomfreien Österreich (BGBl I 1999/149). Für das politische System ist das Bekenntnis zur Existenz und Vielfalt politischer Parteien durch die Verfassungsbestimmung des Art I des Parteiengesetzes 2012 unter Ausschluss von nationalsozialistischen Parteien sowie die Erklärung des Rundfunks zur öffentlichen Aufgabe durch Art I Abs 3 BVG BGBl 1974/396 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks relevant.

Im Art 120a Abs 2 hat die Republik die Rolle der Sozialpartner ausdrücklich anerkannt: „Sie achtet deren Autonomie und fördert den sozialpartnerschaftlichen Dialog durch die Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern.“ Damit ist auch ein Weg der Interessenwahrnehmung und Konfliktregelung festgelegt. Ein wichtiges Staatsziel, das Bund, Länder und Gemeinden betrifft ist der Auftrag zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts – Art 13 Abs 2 B-VG (B-VG Novelle 1986; idF BGBl I 2008/1) – mit der Koordinierungspflicht der Gebietskörperschaften.

Das Bekenntnis zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau durch Art 7 Abs 2 B-VG idgF und Art 13 Abs 3 B-VG wonach Bund, Länder und Gemeinden bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben haben ist,

wie das Bekenntnis zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens, durch Art 7 Abs 1 B-VG, in diesem Zusammenhang auch die Anerkennung der österreichischen Gebärdensprache durch Art 8 Abs 3 B-VG idgF, besondere Gesellschaftspolitik. Wesentlich und durch Staatsverträge von 1919 und 1955 abgesichert ist das Bekenntnis der Republik (Bund, Länder, Gemeinden) zur gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt (Art 8 Abs 2 B-VG idgF).

Das B-VG BGBl I Nr 2013/111 hätte bald wieder geändert werden müssen und zwar durch das „Bundesverfassungsgesetz über Staatsziele – Bekenntnis zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort“. Es wurde aber nicht beschlossen.

In das B-VG besonders integriert wurde das BVG BGBl I 2005/31, durch das ua Abs 5a in Art 14 B-VG eingefügt wurde. Es enthält besondere Gesellschaftspolitik: Folgende Grundwerte und Ziele von Bildung und Schule sind festgelegt:

Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert.

Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmöglich geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen.

Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Ver-

ständnis geführt werden, den politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

In diesem Zielbündel ist gewissermaßen der Homo Austriacus als Ziel von Bildung und Schule intendiert.

Lassen wir die Aufzählung der Staatsziele Revue passieren. Sie sind ja ein Spiegel der Entwicklung der Zweiten Republik: Zu Beginn steht der Kampf gegen den Nationalsozialismus, dann ging es um die volle Souveränität: 1955 der Staatsvertrag, die dauernde Neutralität, der Beitritt zur UNO. Diese Staatsziele sollten bleiben.

Die weiteren Staatsziele widerspiegeln ebenfalls die Republikentwicklung: Gesellschaftlich, wirtschaftlich und umweltlich. Davon wären die gesellschaftlichen und umweltlichen weiter zu empfehlen.

9 Staatsziele – immer in Diskussion¹⁴

Friede

Die immerwährende Neutralität hat Österreich geholfen, einen geachteten Platz in der Völkergemeinschaft zu finden. Auch das Werden eines Nationalbewusstseins wurde durch die Neutralität befördert. Dass die immerwährende Neutralität von Anfang an hauptsächlich als eine militärische verstanden wurde, hat Österreich viel politischen Spielraum geschaffen. Wird dieser aber auch genutzt? Österreich wirkt zwar an internationalen friedenserhaltenden Tätigkeiten mit und leistet auch Entwicklungshilfe. Österreich hat im Jahr 2019 aber nur 0,27 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) für Entwicklungsleistungen aufgebracht, 2018 waren es 0,26 %. Damit bleiben Österreichs Leistungen auf bescheidenem Niveau und lagen nur bei gut einem Drittel der international vereinbarten 0,7 %. Dem Niveau des Wohlstandes in Österreich wäre ein höherer Beitrag angemessen.

Freiheit

Österreich ist den Menschenrechten und den europäischen Grundrechten verpflichtet. Seinen Bürgern gewährt es den vollen Umfang der in der Verfassung festgelegten Freiheiten. Und wie steht es mit den Freiheiten der anderen im Lande Wohnenden?

Religion

Glaube und Religion sind hohe Güter. Österreich sichert den (gesetzlich anerkannten) Religionen Freiheit und Schutz zu. Alle Religionen sind eingeladen, an der Gestaltung der österreichischen

¹⁴ Peter Diem und Manfred Welan

Gesellschaft mitzuarbeiten. Aber gibt es auch Formen echten Dialogs zwischen den Bekenntnissen und zwischen Staat und Religion? Bereitet der Schulunterricht auf genügende Weise darauf vor?

Gerechtigkeit

Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, der sprachlichen und ethnischen Zugehörigkeit sind (rechtlich) ausgeschlossen. Eine den jeweiligen Erfordernissen angepasste Sozialgesetzgebung sorgt für gleiche Lebenschancen für alle. Hilflosen und Bedürftigen wird ein Leben in Würde ermöglicht. Hat der umfangreiche Sozialstaat Österreich dennoch Lücken?

Demokratie

Ein Grundsatz lautet: Demokratie ist Diskussion. Wären die Debatten in den Vertretungskörpern wirkliche Diskussionen und nicht nur parteipolitische Deklarationen, müssten sie zu echter Wechselrede werden. Damit würde auch die Stellung des Parlaments gestärkt.

Soll die Mitwirkung an der Staatswillensbildung in geeigneter Form auf EU-Bürger und langjährig in Österreich lebende Personen ohne Staatsbürgerschaft ausgedehnt werden? Ist ein „Einwandererbeirat“ denkbar?

Rechtsstaat

Das gesamte staatliche Handeln hat auf gesetzlicher Grundlage zu erfolgen. Die Gerichte sind unabhängig. Die Verwaltung wird durch dafür geschaffene Organe kontrolliert. Genügen die bestehenden Kontrollorgane?

Europa

Österreich bekennt sich zu einem europäischen Weg, der zu mehr Zusammenhalt und Gemeinschaft führt. Soll Österreich für den Übergang zum Mehrheitsprinzip bei der Lösung praktischer Fragen plädieren? Auf welche Weise kann die Partnerschaft mit den Nachbarstaaten, mit denen Österreich historisch verbunden ist, intensiviert werden. Wie können immer noch bestehende Vorurteile (besonders gegenüber den Tschechen) beseitigt werden?

Familie

Der Mensch ist von Kindheit an auf Gemeinschaft gerichtet und auf sie angewiesen. Alle Formen von Eltern-Kind-Beziehungen genießen die Unterstützung des Staates. Wird genügend dafür getan, dass die häusliche Beziehung in allen Dingen zur gleichwertigen Partnerschaft wird?

Gesundheit

Der Staat hält alle Einrichtungen und Mittel bereit, die es seinen Bürgern erlauben, ein gesundes Leben zu führen und im Bedarfsfall Heilung zu erlangen. Die Förderung des Breitensports gehört zu den staatlichen Aufgaben. Wird genug Aufklärung über die schädlichen Folgen von Genussmitteln betrieben?

Bildung

Ein auf Leistung und Förderung beruhendes durchlässiges Bildungssystem gibt allen die Chance, ihr Berufsleben zu meistern und an den Angeboten von Kunst und Kultur teilzunehmen. So wichtig es ist, naturwissenschaftliche Kenntnisse und technische Fertigkeiten zu vermitteln, so wichtig wäre es, traditionelle geistige – künstlerische und musische – Fächer nicht an den Rand zu drängen. Dem

steten Vordringen bundesdeutscher Sprache ist entgegenzuwirken. Könnten ein wenig mehr an humanistischer Bildung und ein qualifizierter Ethikunterricht dabei helfen?

Wissenschaft und Forschung

Öffentliche und private Einrichtungen zur Vermehrung des Wissens und zur Erlangung gesteigerter Einsichten in Natur und Technik werden vom Staat gefördert. Die Geschichte hat gezeigt, dass Österreich nicht immer Verständnis für unkonventionelle Geister hatte. Wie kann die auch heute bestehende Abwanderung von Talenten verhindert werden?

Umwelt und Schöpfungsverantwortung

Die Erhaltung der natürlichen Räume und Ressourcen ist ein erklärtes Staatsziel. Der Staat unterstützt alle Bestrebungen, umweltbelastende Praktiken durch ökologisch verträgliches Handeln zu ersetzen. Für die Rettung der Umwelt ist mehr als ökologische Bewusstseinsbildung erforderlich. Können in Wahrheit nur ethisch basierte technische Innovationen bzw. Revolutionen (Stichwort Wasserstoffantrieb) den Planeten am Leben erhalten?

Schönheit

Vom Satz „Form folgt Funktion“ und vom „optimalen Design“ bis hin zum „Staunen vor dem Vollkommenen“ reicht die Suche nach ästhetischer Wirkung. Österreich, das Land der Naturschönheiten und der Musik nimmt an diesem Wettstreit teil, indem es die Schönheit zum Staatsziel erklärt. Wie unter „Bildung“ erwähnt, erfordert dies auch die Erhaltung der „musischen“ Fächer.

9.1 Staatspolitische Herausforderungen

Die Bundesverfassung ist neu zu kodifizieren

Auf Basis der Vorarbeiten des Österreich-Konvents und des Fiedler-Entwurfes aus dem Jahr 2005 ist der Kern der Bundesverfassung und die Vielzahl der Verfassungsgesetze in eine übersichtliche Form zu bringen. Insbesondere ist endlich ein österreichischer demokratisch-republikanischer Grundrechtskatalog zu erstellen. In ihm sollten alle Grund- und Freiheitsrechte aus allen einschlägigen Rechtsquellen gebündelt werden. Die Republik Österreich sollte endlich ein vorbildlicher Menschenrechtsstaat werden.

Die Kompetenzen von Bund und Ländern sind im Hinblick auf das EU-Recht neu zu ordnen. Plädiert wird für eine „Verbundlichung“ der Gesetzgebung mit eventueller Grundsatzgesetzgebung und eine „Verlängerung“ der Verwaltung mit Finanzautonomie. Was ist wirklich Bundes- und was ist wirklich Ländersache in einer globalisierten Welt?

Weiterentwicklung der Demokratie entsprechend der Entwicklung der Gesellschaft

Der ursprünglich weniger proportionale Charakter des österreichischen Wahlrechts ist wiederherzustellen, um Mehrheitsbildungen zu erleichtern. Über Erststimmen in Einerwahlkreisen und Zweitstimmen über Landeslisten nach bundesdeutschem Muster ist die Personalauswahl der Vertretungskörper zu verbessern. Die Direktwahl der Landeshauptleute ist zur Diskussion zu stellen.

Ein Vorzugsstimmenwahlrecht zugunsten bestimmter Kandidaten unabhängig von der Parteiliste soll als Prämie für die besten Abgeordneten eingeführt werden.

Die parlamentarische Immunität wird abgeschafft, das freie Mandat aufgewertet.

Die parlamentarischen Kontrollrechte sollen, außer dem Misstrauensvotum, ausschließlich der Opposition zukommen, dabei kann ein differenziertes System vorgesehen werden.

Nicht-Staatsbürger sind stufenweise in den demokratischen Prozess einzubinden.

EU-Bürger soll das gleiche Wahlrecht wie österreichischen Staatsbürgern zukommen. Ebenso soll die Gleichheit beim Stimmrecht im Rahmen der direkten Demokratie gelten.

Bürger aus Drittstaaten, die mindestens drei bzw. fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben, ist das Wahlrecht auf der untersten Ebene bzw. auf Landesebene zuzuerkennen. Zudem ist für sie in jedem Bundesland ein mit einer angemessenen Zahl von Vertretern aus den jeweiligen Ursprungsländern besetzter Integrationsbeirat zu schaffen.

Welche sonstigen Maßnahmen sind denkbar, um die Integration von Menschen aus anderen Kulturen zu fördern, ohne sie zur gänzlichen Aufgabe ihrer positiven heimatlichen Werte zu nötigen? Kann man den Österreichern den Wert von Mehrsprachigkeit und kultureller Vielfalt vermitteln?

Ausbau der direkten und der partizipativen Demokratie

Nach dem Muster der Schweiz ist die direkte Demokratie auszubauen. Insbesondere soll bei einer Stimmenanzahl von 500 000 eine Volksabstimmung nach einem Volksbegehren verbindlich sein.

Eventuell wären - in Anlehnung an die zB in Vorarlberg seit 2011 auf Landesebene halbjährlich durchgeführten Bürger-Räte - zusätzlich außerhalb des Parteiensystems stehende Bürger-Räte auf Bundesebene zu wählen, welche Zugang zum Parlament haben müssen.⁶⁰

Verbesserung der Medien-Qualität – Stärkung von Qualitätsmedien

Im Gegensatz zu anderen Berufen müssen Journalisten keinen Befähigungsnachweis erbringen. In Hinkunft sind leitende Redakteure zu verpflichten, an einer mindestens zweijährigen einschlägigen Ausbildung teilzunehmen.

Österreichs Staatsziele in die EU

Auch kleinere Staaten können den Integrationsprozess weiterbringen.

Ein Mittel dazu ist eine aktivere Nachbarschaftspolitik. Durch periodische Treffen auf breiter Ebene sind die immer noch vorhandenen Vorurteile gegenüber unseren „östlichen“ Nachbarn abzubauen und neue Synergien zu entwickeln. Den Europaabgeordneten ist im Inland eine bessere Bühne zu geben.

Schutz von Natur und Landschaft

Ökologisch schädlichen Entwicklungen, wie etwa der leichtfertigen Ausdehnung der bebauten Gebiete, ist entgegenzutreten. Der steten Zunahme des Individualverkehrs ist durch den forcierten Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel entgegenzuwirken. Das ökologische Bewusstsein muss eine zentrale Rolle im Bildungssystem erhalten. Zudem ist die Entwicklung ökologischer/nachhaltiger Technologien zu fördern.

Die Digitalisierung erfasst immer mehr Lebensbereiche

Die Wirtschaftskraft Österreichs wird zunehmend vom Fortschritt der Digitalisierung bestimmt. Ihre Förderung ist das Gebot der Stunde.

Werden die Gefahren der virtuellen Welt genügend wahrgenommen oder gibt es da übertriebene Ängste?

Zu einem gefestigten Nationalbewusstsein gehört eine ordnungsgemäß kodifizierte Staatsymbolik

Im Mai 1945 wurde eine heraldisch korrekte Abbildung des Bundeswappens publiziert. Sie wurde in das Wappengesetz 1984 nicht aufgenommen. Daher gibt es bis heute keine einheitliche Darstellung des wichtigsten Staatssymbols. Der Text der Bundeshymne wurde gegen die Stimmen von zwei Fraktionen in sprachlich unschöner Form geändert. Ein allgemein anerkanntes Symbolgesetz ist dringend notwendig, seine Grundzüge sind breit zu diskutieren.

9.2 Österreich-Utopie

Österreich ist eine friedliebende Nation, die sich als Teil der EU für eine nach den Prinzipien des Dialogs und der Partnerschaft gestaltete, offene und gerechte Gesellschaft auf nationaler wie internationaler Ebene einsetzt. Österreich wird dazu beitragen, die Erde und ihre Ökosysteme zu schützen. Dem Schutz des menschlichen Lebens kommt ein besonderer Stellenwert zu. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Neben materiellem Wohlstand setzt Österreich auf geistige Werte, fördert Kunst und Wissenschaft und strebt nach dem Guten, Wahren und Schönen. Das Glück seiner Menschen ist für die Republik Österreich Leitlinie und Auftrag.

LITERATURVERZEICHNIS

- Berka, Walter: Verfassungsrecht. 7. Auflage. Wien: Verlag Österreich 2018.
- Diem, Peter: Die Symbole Österreichs. Zeit und Geschichte in Zeichen. Wien: Kremayr & Scheriau 1995.
- Endres, Robert: Revolution in Österreich 1848. Wien: Danubia 1947.
- Grabenwarter, Christoph; Brigitte Ohms: Die österreichische Bundesverfassung B-VG. 13. Auflage. Wien: Manz 2014.
- Grasberger, Franz: Die Hymnen Österreichs. Tutzing 1968.
- Häusler, Wolfgang: Ideen können nicht erschossen werden. Revolution und Demokratie in Österreich. 1789 – 1848 – 1918. Wien-Graz-Klagenfurt: Molden 2017.
- Kafka, Gustav Eduard: Die gelähmte Regierung. In: Wort und Wahrheit 1962.
- Leser, Norbert; Manfred Wagner: Österreichs politische Symbole. Wien-Köln-Weimar: Böhlau 1994. Online unter: <https://austria-forum.org/web-books/osterreichssymbole00de1994iicm>
- Merkel, Adolf Julius: Die Führerstellung des Bundeskanzlers. In: JBI 1936. S. 177-183.
- Mayer, Heinz; Gabriele Kucsko-Stadlmayer, Karl Stöger: Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts. 11. Auflage. Wien: Manz Verlag 2015.
- Noll, Alfred J., Manfred Welan: Die Abgelegene. Einige kursorische Anmerkungen zur Österreichischen Unabhängigkeitserklärung 1945. Wien: Czernin 2010.
- Öhlinger, Theo; Harald Eberhard: Verfassungsrecht. 10., überarbeitete Auflage. Wien 2014.
- Pilz, Bernhard R.: Vom burschenschaftlichen Freiheits- und Einheitsbanner zur Farbensymbolik im Staatswappen der Republik Österreich. In: Martin Graf (Hg.): 150 Jahre Burschenschaften in Österreich. Graz 2009. S. 28 ff.

- Spann, Gustav: Zur Geschichte von Flagge und Wappen der Republik Österreich. In: Norbert Leser und Manfred Wagner (Hrsg.): Österreichs Politische Symbole. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag 1994. S. 38ff. Vgl. <https://austria-forum.org/web-books/osterreichssymbole00de1994iicm>.
- Strejcek, Gerhard: Der unvollendete Staat. Adolf Julius Merkl und die Verfassung der Republik Deutschösterreich 1919/20. Wien, Hamburg: new academic press 2019.
- Welan, Manfred: Österreich auf dem Weg zur Demokratie? Aufmerksame Beobachtungen aus einem halben Jahrhundert. Zum Geburtstag herausgegeben und mit einem Nachwort versehen von Alfred J. Noll. (= Studien zu Politik und Verwaltung. Hrsg. von Christian Brünner, Wolfgang Mantl, Manfred Welan. Band 106.) Wien-Kön-Graz: Böhlau 2012.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Reynolds Entwurf (Reproduktion) und Wappen von Gloggnitz (Wikipedia)	68
Abb. 2:	Das Wappen Maximilians I. (Wikipedia)	68
Abb. 3:	Wappenentwurf Renners - Nachzeichnung	69
Abb. 4:	Staatswappen der Republik Deutschösterreich (1919)	72
Abb. 5:	Wappen des „Bundesstaates“ Österreich (Von David Liuzzo, CC BY-SA 3.0, https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=2459051)	75
Abb. 6:	Otto Bauer-Gasse 27 - Eingang Justizpalast (P. Diem)	76
Abb. 7:	Reichsadler - Parteiadler	77
Abb. 8:	Heraldisch korrekte Zeichnung des Staatswappens – Beilage StGBI 7/1945	79
Abb. 9:	Beilage zum Wappengesetz 1984	83
Abb. 10:	Bundeswappen in Schwarz-Weiß (wie 1945) und in korrekten Farben (P. Diem)	84
Abb. 11:	Bundesdienstflagge in der Anlage zum Wappengesetz 1984	85
Abb. 12:	Präsidentschaftskanzlei (P. Diem) - Vereidigung Heldenplatz (Bundesheer)	86
Abb. 13:	Korrekte Wappenflagge (P. Diem)	86
Abb. 14:	Die Metamorphosen des Wiener Wappens (Montage: P. Diem)	90
Abb. 15:	a) Wappen des Erzherzogtum Österreich unter der Enns, b) Wappen Niederösterreich	91
Abb. 16:	a) Wappen des Erzherzogtum Österreich ob der Enns, b) Wappen Oberösterreich	92
Abb. 17:	a) Wappen des Kronlandes Salzburg, b) Salzburger Landeswappen, c) Wappen der Kurfürsten von Salzburg 1803-06	93
Abb. 18:	Wappen der gefürsteten Grafschaft Tirol - Tiroler Landeswappen	95
Abb. 19:	Vorarlberger Wappen bis 1918 - Vorarlberger Landeswappen	96
Abb. 20:	Wappen des Herzogtums Steyer -Steirisches Landeswappen	97
Abb. 21:	Wappen des Steirischen Heimatbundes 1941-1945	99
Abb. 22:	a) Wappen des Herzogtums Kärnten, b) Großes Landeswappen Kärntens, c) Schild des Kärntner Landeswappens	100
Abb. 23:	Wappen Burgenland	102
Abb. 24:	Bundeshymne - Anlage zum BGBI. I, Nr. 127/2011	122
Abb. 25:	Republik-Denkmal (P. Diem)	125

Abb. 26: Mit Kruckenkreuzfahnen verhülltes Republik-Denkmal, Dollfuß-Bild, Feb. 1934 (©ÖNB / Hilscher, Inv.Nr. H 2437/8 POR MAG)	128
Abb. 27: Befreiungsdenkmal (P. Diem)	130
Abb. 28: Gedenktafel Heimkehrer-Gedächtnismal (P. Diem)	132
Abb. 29: Heimkehrer-Gedächtnismal (P. Diem, 2007)	133
Abb. 30: Heimkehrer-Gedächtnismal seit 2018 (P. Diem, 2020)	134
Abb. 31: Staatsgründungsdenkmal (P. Diem)	135
Abb. 32: Skizze für die Platzierung des Denkmals nach Heinrich Deutsch (Quelle: Austria-Forum)	135
Abb. 33: Renner-Denkmal (P. Diem)	139
Abb. 34: Renner-Denkmal – Detail (P. Diem)	140
Abb. 35: Raab-Denkmal (P. Diem)	142
Abb. 36: Figl-Denkmal (P. Diem)	144
Abb. 37: Blick von der Albertina-Rampe (P. Diem)	146
Abb. 38: Tor der Gewalt (P. Diem)	147
Abb. 39: Der straßenwaschende Jude (P. Diem)	147
Abb. 40: Links: Orpheus betritt den Hades, Rechts: Stein der Republik (P. Diem)	148
Abb. 41: Der ehemalige Philipphof (Wikipedia)	149
Abb. 42: Die Statue der Austria im Innenhof - Die Austria vom Rechtspraktikantenzimmer aus (P. Diem)	150
Abb. 43: Äußeres Burgtor „IVSTITIA REGNORVM FVNDAmentVM“ (P. Diem)	153
Abb. 44: Gemeinsames Wappen 1915 (Wikipedia)	155
Abb. 45: SMS Viribus Unitis 1912 (Wikipedia)	155
Abb. 46: Motto auf der Schemerlbrücke in Nußdorf (P. Diem)	156
Abb. 47: „O5“ – Wiener Stephansdom (P. Diem)	159

Bildrechte

Die Rechte an Abbildungen sind bei diesen jeweils angefügt
(Ausnahme: gemeinfreie Bilder).

Sollte es in einigen wenigen Fällen nicht möglich gewesen sein, Inhaber bzw. Rechtsnachfolger von Rechten an in diesem Buch veröffentlichten Bildern ausfindig zu machen, bitten wir allfällige Anspruchsberechtigte mit dem Verlag diesbezüglich Kontakt aufzunehmen
(office@plattform-martinek.at).

Anmerkungen

- ¹ Robert Endres: Revolution in Österreich 1848. Wien: Danubia 1947.
- ² Wolfgang Häusler: Ideen können nicht erschossen werden. Revolution und Demokratie in Österreich. 1789 – 1848 – 1918. Wien-Graz-Klagenfurt: Molken 2017, S. 12.
- ³ Erk. Slg. 2929/1955, zitiert nach Erk. Slg. 8279/1978, Geschäftszahl B429/75.
- ⁴ Alfred J. Noll: Überall für die Menschenrechte kämpfen. Das Person-Sein ist eigentlicher Kern jeder Rede vom Menschenrecht. In: Wiener Zeitung. Gastkommentar. 04.09.2020.
- ⁵ Gustav Eduard Kafka: Die gelähmte Regierung. In: Wort und Wahrheit 1962. S. 601.
- ⁶ Vgl. Adolf Merk: Die Führerstellung des Bundeskanzlers. In: JBl 1936, 177-183.
- ⁷ Manfred Welan: Bundespräsident und Bundeskanzler in staatsrechtlicher Sicht. In: Österreichische Juristenzeitung 1970.
- ⁸ William Seagle: Weltgeschichte des Rechts. München: C.H. Beck 1951. (Übersetzung aus dem Englischen, Erstausgabe udT „The quest for law“, erschienen 1941 bei Alfred A. Knopf in New York).
- ⁹ Gerhard Strejcek: Der Unvollendete Staat. Wien-Hamburg: new academic press 2019, S. 84.
- ¹⁰ Zur Wahl der Farben Schwarz-Rot-Gold und zu den zahlreichen Vertretern von deutschnationalen Burschenschaften im Staatsrat vgl.: Bernhard. R. Pilz: Vom burschenschaftlichen Freiheits- und Einheitsbanner zur Farbensymbolik im Staatswappen der Republik Österreich. In: Martin Graf (Hg.): 150 Jahre Burschenschaften in Österreich. Graz 2009, S 28ff. „Die im Staatsrat vertretenen deutschnationalen Burschenschafter Österreichs hielten verständlicherweise sowieso zu den burschenschaftlichen Farben unbedingte Treue. Bei dieser Staatsratssitzung waren neben den Vorsitzenden Seitz, Hauser und dem Burschenschafter Julius Sylvester (B! Teutonia u. B! Libertas-Wien) noch Dr. Karl Renner, Häusa, Schoepfer, Miklas, Ofner, Abraham, Mayer, der ehemalige Burschenschafter Victor Adler, Rafael Racher (B! Teutonia-Prag), Seliger, Teufel, Ellenbogen, Hauser, Freißler, Stöckler, der Burschenschafter Dinghofer, der Burschenschafter Karl Hermann Wolf (B! Ghibellinia-Prag), Iro, Jukel und Deutsch anwesend. Staatsrat und Burschenschafter Otto Steinwender (B! Silesia-Wien) war bei besagter Sitzung nicht anwesend.“
- ¹¹ Gustav Spann: Zur Geschichte von Flagge und Wappen der Republik Österreich. In: Norbert Lasser, Manfred Wagner: Österreichs politische Symbole. 1994. S. 38ff. Vgl.: <https://austriaforum.org/web-books/osterreichsymbole00de1994iicm>.
- ¹² Unterm Dreifarb Rotweißrot. In: Reichspost, 1.11.1918, S. 1 (zit. nach Spann, a.a.O., S. 41).
- ¹³ Die genauen Quellenangaben zu dieser kritischen Phase der Entstehung des österreichischen Staatswappens finden sich bei Michael Göbl: Wie kamen Hammer und Sichel in das Wappen der Republik Österreich? In: Adler. Zeitschrift für Genealogie und Heraldik. 7/90, S. 233-238.
- ¹⁴ Zitiert nach Spann, a.a.O., S. 49.
- ¹⁵ Vgl. hierzu Josef Seiter: Blutigrot und silbrig hell. Wien 1991, wo sich auf Seite 70 die Abbildung eines ungarischen Maiaabzeichens mit Hammer und Sichel vor Industrielandschaft mit aufgehender Sonne aus dem Jahre 1904 findet.
- ¹⁶ Zit. nach Spann, a. a. O, 53
- ¹⁷ Brief des Justizministers an den Parlamentspräsidenten vom 22. Jänner 1992, Kopie im Besitz des Verfassers.
- ¹⁸ Erstveröffentlichung: Manfred Welan: Österreich und die Haydnhymne. Politische und kulturhistorische Betrachtungen. Wolfgang Mantl zum 70. Geburtstag. Universität für Bodenkultur. Diskussionspapier, DP-44-2009, Institut für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung. Juni 2009.

- ¹⁹ Karin Liebhart und Manfred Welan: Zur österreichischen Staatsidee. In: Österreichisches Jahrbuch für Politik. 1999. S. 519-541.
- ²⁰ S. Karl Kraus: Die Fackel Nr. 544-556, S. 56ff.
- ²¹ Franz Grasberger: Die Hymnen Österreichs. Tutzing 1968. S. 22. Die Haschkagasse im 12. Wiener Gemeindebezirk ist nicht nach ihm benannt, sondern nach Lorenz Leopold Haschka (1851-1913), der Bürgermeister von Kalksburg war.
- ²² Manfred Wagner: Die österreichischen Hymnen. In: Norbert Leser, Manfred Wagner: Österreichs Politische Symbole. Wien-Köln-Weimar: Böhlau 1994. S. 233.
- ²³ Grasberger a.a.O., S. 25.
- ²⁴ Am äußeren Burgtor steht der Satz „Iustitia regnorum fundamentum“, der Wahlspruch Franz I bzw. II. S.a. Manfred Welan: Iustitia regnorum fundamentum, eine Sprache des Heldenplatzes. In: Alfred Noll, Manfred Welan: Sprachen des Rechts – Recht der Sprache. 2004. S. 61ff.
- ²⁵ Grasberger a.a.O., S. 60.
- ²⁶ Grasberger a.a.O., S. 68ff.
- ²⁷ Die Zedlitzgasse im ersten Wiener Gemeindebezirk ist nach ihm, also nach Joseph Christian Freiherr von Zedlitz und Nimmersatt, benannt. Grillparzer kritisierte ihn in einem Spottgedicht: „Gott erhalte unseren Zdelitz / Gott erhalte ihn fett und feist / allen Menschen Gutes gönnend / doch, wie billig, sich zumeist ...“
- ²⁸ Grasberger a.a.O., S. 69.
- ²⁹ Grasberger a.a.O., S. 79.
- ³⁰ Grasberger a.a.O., S. 98.
- ³¹ Grasberger a.a.O., S. 114.
- ³² Grasberger a.a.O., S. 149.
- ³³ Ein führender Verfassungsrechtler der Zweiten Republik, nämlich Robert Walter, nannte eine solche Textfestlegung „hinsichtlich ihrer rechtlichen Relevanz“ fraglich. Es wurde daher gefragt, ob ein Staatssymbol, das gar nicht ordentlich kundgemacht ist, strafrechtlich überhaupt geschützt werden kann. Walters Bedenken wurden von ihm für die aktuelle Bundeshymne geäußert. Sie gelten aber generell und für 1929 im Besonderen.
- ³⁴ Vgl. Mayrhofer: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. Band 4, 5. Auflage, S. 569, Anm. 1.
- ³⁵ Auf die ursprünglich dritte Strophe wurde verzichtet. Diese lautete: „Osterland bist du geheißn / und von Osten kommt das Licht, / Nacht und Finsternis zerreißen, / wenn es durch die Wolken bricht. / Seht verklärten Angesichtes, / den ersehnten Tag vor euch! / Land der Freiheit, Land des Lichtes, / Gott mit dir, Deutschösterreich!“
- ³⁶ 1923 (f) hatte er zB für die Ortsgruppe Fürstenfeld der NSDAP ein „Hakenkreuzlied“ verfasst.
- ³⁷ Warum neue Volkshymne? In: Wiener Zeitung, 11. April 1946.
- ³⁸ Warum neue Volkshymne? In: Wiener Zeitung, 11. April 1946.
- ³⁹ Dieses wird auch als Ketten- oder Weihelied bezeichnet und wird u.a. in Kreisen von Freimaurern und Verbindungsstudenten gesungen. Die erste Strophe lautet: Brüder, reich die Hand zum Bunde! / Diese schöne Freundschaftsstunde / führ uns hin zu lichten Höhn! / Laßt, was irdisch ist, entfliehen; / unserer Freundschaft Harmonien / dauern ewig fest und schön.
- ⁴⁰ S. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/geschichte/bundeshymne.html> (Abgerufen am 22.10.2020), s. auch Robert Sedlaczek: Mozart war es sicher nicht! In: Wiener Zeitung extra, 22./23. Oktober 2011. S. 2f.
- ⁴¹ Wiener Zeitung, 23. Oktober 1946. S. 1.
- ⁴² Wiener Zeitung, 26. Februar 1947, S. 2.
- ⁴³ Grasberger a.a.O., S. 139.
- ⁴⁴ Grasberger a.a.O., S. 141.

- ⁴⁵ Grasberger a.a.O., S. 140.
- ⁴⁶ Vgl. den Schriftwechsel vom 19. bzw. 23. August 1991 zwischen Bundeskanzler Kohl und Bundespräsident von Weizsäcker. Bulletin des Presse- und Informationsdienstes der Bundesregierung Nr. 89/1991 vom 27. August 1991.
- ⁴⁷ Erste Strophe der Österreichischen Bundeshymne 1947 bis 31.12.2011, Text: Paula Preradović.
- ⁴⁸ s. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/geschichte/bundeshymne.html> (Abgerufen am 22.10.2020).
- ⁴⁹ S. Parlamentskorrespondenz – https://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/19651026_Festsitzung_X_GP.pdf (Abgerufen am 9.11.2020).
- ⁵⁰ Petra Stuber: Als der Terror nach Österreich kam. In: DerStandard, 30. April 2016. <https://www.derstandard.at/story/2000036003191/als-der-terror-nach-oesterreich-kam> (abgerufen am 23.08.2020).
- ⁵¹ Wolfgang Freitag: Ein Stück Erinnerung, aus der Erinnerung gelöscht. In: Die Presse 29.08.2018.
- ⁵² S. auch Alfred J. Noll/Manfried Welan: Die Abgelegene. Einige kursorische Anmerkungen zur Österreichischen Unabhängigkeitserklärung 1945. Wien: Czernin 2010.
- ⁵³ Siegfried Nasko: Karl Renner – Zwischen Anklage und Verherrlichung. Zur Eröffnung des Karl-Renner-Museums in Gloggnitz. In: morgen, Nr. 19/1981, 307.
- ⁵⁴ Anton Pejinka: Karl Renner zur Einführung. Hamburg 1989, 99, 103.
- ⁵⁵ Hellmut Andics: Die Insel der Seligen. Österreich von der Moskauer Deklaration bis zur Gegenwart. 1976.
- ⁵⁶ Peter Diem: Die Symbole Österreichs. 1995. S. 209.
- ⁵⁷ Stenografisches Protokoll 100. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich. 29. September 1920. Berichterstatter Dr. Seipel, S. 3375.
- ⁵⁸ Adolf Merk: Ursprung und Schicksal des Leitgedankens der Bundesverfassung. Juristische Blätter, 63. Jahrgang 1934, Heft 8, 157ff, zitiert nach: Die Wiener rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merk, Alfred Verdross. Hrsg. von Hans R. Klecatsky, René Marcic und Herbert Schambeck. 2010.
- ⁵⁹ The governments of the United Kingdom, the Soviet Union and the United States of America are agreed that Austria, the first free country to fall a victim to Hitlerite aggression, shall be liberated from German domination. / They regard the annexation imposed on Austria by Germany on March 15, 1938, as null and void. They consider themselves as in no way bound by any charges effected in Austria since that date. They declare that they wish to see re-established a free and independent Austria and thereby to open the way for the Austrian people themselves, as well as those neighboring States which will be face with similar problems, to find that political and economic security which is the only basis for lasting peace. / Austria is reminded, however that she has a responsibility, which she cannot evade, for participation in the war at the side of Hitlerite Germany, and that in the final settlement account will inevitably be taken of her own contribution to her liberation. Quelle: <http://www.ibiblio.org/pha/policy/1943/431000a.html>, 04.05.2019
- ⁶⁰ Zum Thema BürgerInnen-Rat s. zB <https://www.partizipation.at/buergerinnenrat.html>.



Manfried Welan

**Ein Baum
in der Lichtung**

Alterserwachen –

plattform
HISTORIA

Manfried Welan

Ein Baum in der Lichtung – Alterserwachen

ISBN: 978-3-9504500-5-7 – € 25,-

Manfried Welan/Peter Wiltsche

**Das grüne Juwel
Der Türkenschanzpark
und seine Denkmäler**



platt✕form
HISTORIA

Manfried Welan / Peter Wiltsche
Das grüne Juwel
Der Türkenschanzpark und seine Denkmäler

ISBN: 978-3-9503682-8-4 – € 22,--

Manfried Welan / Peter Wiltsche



Hans Karl Zeßner-Spitzenberg

Hans Karl Zeßner-Spitzenberg
Eine Biographie

plattform
HISTORIA

Manfried Welan / Peter Wiltsche
Hans Karl Zeßner-Spitzenberg – Eine Biographie

ISBN: 978-3-9504500-7-1 – 25,-

100 Jahre österreichische Bundesverfassung nimmt der bedeutende Verfassungsrechtler Manfred WELAN zum Anlass, die Geschichte des österreichischen Grundgesetzes mit all ihren Besonderheiten, Krisen und Entwicklungen darzustellen. Zukunftsperspektiven nehmen dabei großen Raum ein.

Manfred WELAN: "Wenn man sich viele Jahrzehnte mit der Verfassung beschäftigt hat, so hat man so seine Erfahrungen. Man hat nicht nur gerade, sondern auch schräge Gedanken. In diesem Buch sind beide enthalten."

Der renommierte Symbolforscher Peter DIEM geht der oft erstaunlichen Entwicklung und Handhabung der österreichischen Staatssymbole nach. Peter DIEM: "Die Republik Österreich war durch Brüche und Umbrüche gekennzeichnet. Das spiegelt sich auch in ihrer Symbolik wider. Dieses Buch zählt sie auf: Wappen, Fahnen, Hymnen und politische Denkmäler."



plattform
HISTORIA

ISBN 978-3-9504500-9-5

